



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

15. Sitzung (öffentlich)

7. März 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:34 Uhr bis 13:58 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

3

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/1414

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

* * *

Aus der Diskussion

Vorsitzende Heike Gebhard: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1414

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

Das Plenum hat den Gesetzentwurf am 21. Dezember 2017 nach erster Lesung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Der Ausschuss hat dann in seiner Sitzung am 10. Januar 2018 die öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich ganz herzlich die anwesenden Damen und Herren Sachverständigen und danke Ihnen im Namen des Ausschusses für Ihre Bereitschaft, uns heute zur Klärung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Ich darf mich bei Ihnen auch insbesondere dafür bedanken, dass Sie uns bereits vorab ihre Stellungnahmen schriftlich übersandt haben, die wie gewohnt am Eingang des Sitzungssaals ausliegen. Die, die noch nicht alle Stellungnahmen haben, können sich da gerne bedienen.

Wie üblich möchte ich darauf hinweisen, dass uns nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Deshalb ist es sehr schön, dass uns die Stellungnahmen alle zeitgerecht zur Verfügung standen. Die Fraktionen haben sich vorbereitet und darauf verständigt, auf einführende Statements Ihrerseits zu verzichten und sich direkt mit Fragen an Sie zu wenden.

Meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss bitte ich wie üblich herzlich darum, sehr präzise die Fragen an die Expertinnen und Experten zu stellen, damit wir nicht immer die großen Rundumschläge haben, sondern uns auf konkrete Fragen konzentrieren können.

Die Sachverständigen bitte ich, wenn ich Sie aufrufe, sich – die meisten sind das schon gewohnt – einzuloggen, damit Ihr Beitrag beim Protokollführer korrekt ankommt. Bitte loggen Sie sich nach Ihrem Beitrag wieder aus, damit die Nächste oder der Nächste verstanden wird.

Ich freue mich, dass so viele Gäste anwesend sind, die ich auch herzlich begrüßen möchte. Besonders begrüße ich unseren Sitzungsdokumentarischen Dienst. Meine

Damen und Herren, wie Sie wissen, wird über die Anhörung ein Wortprotokoll erstellt. Dieses wird im Netz veröffentlicht werden und damit für Sie alle zur Verfügung stehen.

Noch ein Hinweis: Eine Sachverständige kann an der heutigen Sitzung krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Das betrifft die Landesarbeitsgemeinschaft SELBST-HILFE NRW e. V. Diese Landesarbeitsgemeinschaft hat leider keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Das ist bedauerlich, aber das können wir nicht ändern.

Ich bitte nun die Fraktionen um ihre Fragen. Als Erster hat sich Herr Kollege Preuß von der CDU-Fraktion gemeldet.

Peter Preuß (CDU): Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Vonseiten der CDU-Fraktion recht herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen. Darüber hinaus haben uns sehr viele – unzählige würde ich sagen – Stellungnahmen erreicht, die sehr deutlich machen, wie unterschiedlich die Interessenlagen in diesem Fall sind. Ich möchte mich daher zunächst auf die Frage Zuständigkeit und Frühförderung konzentrieren. Dazu habe ich zwei Fragen.

Die eine Frage richtet sich an die kommunalen Vertreter, an die Spitzenverbände. Das BTHG sieht vor, dass bis zum Jahr 2019 Landesrahmenvereinbarungen vorliegen müssen. Wenn ich richtig informiert bin, mussten auch schon nach der alten Rechtslage, wenn ich das so sagen darf, Rahmenvereinbarungen, die die Kommunen mit den Kostenträgern zu schließen hatten, abgeschlossen werden. Solche Rahmenvereinbarungen sind aber bisher wohl nicht zustande gekommen. Daher lautet meine Frage: Weshalb sind Rahmenvereinbarungen nicht zustande gekommen? Wie realistisch ist es, dass 53 Kreise und Kommunen mit den Krankenkassen eigene Vereinbarungen abschließen können?

Meine zweite Frage richtet sich an die Landschaftsverbände. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Frühförderung und die Verhandlungen über die Landesrahmenvereinbarungen werden Auswirkungen auf die bestehenden Angebote in den einzelnen Kreisen und Kommunen haben. Die vorhandenen Angebotsstrukturen leben zurzeit von einer guten Vernetzung, der Nähe zu den betroffenen Kindern und deren Familien und der damit verbundenen Qualität. Wie wird die Umsetzung seitens der Landschaftsverbände in der Praxis konkret aussehen? Wird es Ausschreibungen geben? Werden die bestehenden Angebote weiterhin existieren?

Das wären meine beiden Fragen. Danke schön.

Josef Neumann (SPD): Seitens der SPD-Fraktion möchte ich Ihnen auch für die zahlreichen Stellungnahmen und Ihre heutige Teilnahme danken.

Ich will an die Frage von Herrn Kollegen Preuß anknüpfen, aber noch grundsätzlicher fragen. Gleichwertige Lebensverhältnisse und – ich sage einmal – das Schlagwort „Alles aus einer Hand“ bedingen möglichst wenige Schnittstellen und dass möglichst alles, was die Frage von Eingliederungshilfe anbetrifft, in einer Hand konzentriert ist. Deshalb habe ich insbesondere an die Landschaftsverbände, Herrn Dr. Fuchs, Herrn Conty und den SoVD folgende Frage: Wie sehen Sie im Ausführungsgesetz die Zuordnung zur Eingliederungsbehörde, die nicht alle Teile dessen beinhaltet, was aus

einer Hand an Leistungen vorhanden ist? Wie bewerten Sie das? Ist das für Nordrhein-Westfalen ein großer Schritt? Wo sehen Sie die Zuständigkeit nicht so geregelt, dass Sie letztendlich die Schnittstellen für Menschen mit Behinderung nach wie vor erhalten können, damit wir verhindern, dass das bisherige System in Teilen erhalten bleibt, aber vor allem verhindern, dass wir auch in der Zukunft zusätzliche Schnittstellen haben?

Mit meiner zweiten Frage will ich auch an das anknüpfen, was Herr Kollege Preuß bezüglich der Frühförderungen gesagt hat, die explizit erwähnt werden. Auch die Frage der Schulbegleitungen spielt dabei zum Beispiel eine Rolle. Wie bewerten Sie das?

Ein wenig erstaunt hat mich, dass der Landkreistag darauf hingewiesen hat, dass er die Zuständigkeit für die Frühförderung haben will. Wenn wir uns aber das gesamte Geschehen BTHG anschauen, geht es natürlich auch um die Frage von Kosten, Kosteneffizienz und Kosteneinsparungen. Vielleicht kann mir jemand erklären, wieso diese Zuständigkeit, die dann bei vielen Landkreisen liegt, kostengünstiger sein soll, als wenn sie bei ein oder zwei Behörden liegt.

Vielen Dank.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende, werte Kolleginnen und Kollegen! Auch von der Grünen-Fraktion herzlichen Dank für die Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns zur Verfügung stehen.

Ich will offen sagen – das wurde durch die Fragen meiner beiden Vorredner schon deutlich –, die Entscheidung ist aus unserer Sicht, anders als das oft sonst bei Anhörungen ist, tatsächlich noch offen. Deshalb will ich meine Fragen auf dem aufbauen, was ich gelesen habe.

Wir haben von den Verbänden – manchmal möglicherweise aus der Sicht der Verbände, aber auch aufgrund der Zuständigkeit – sehr unterschiedliche Einschätzungen erhalten. Ich habe auf der einen Seite gelesen, dass beispielsweise der SoVD, der VdK und auch andere der Auffassung sind, dass dann, wenn das im Bereich der Landkreise verbleiben würde, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nicht gewahrt sein könnte und insgesamt eine Kosteneinsparung zu erwarten wäre. Deshalb ganz konkret die Frage an die gerade genannten Verbände: Woran wird das festgemacht?

Auf der anderen Seite habe ich gelesen, dass der Landkreistag, aber auch der Kreis Steinfurth argumentieren, dass es durchaus umgekehrt sein könnte und in einigen Kreisen im Moment eine höhere Qualität gerade bei der Frühförderung angeboten wird, als das in vergleichbaren anderen Städten der Fall ist. Deshalb ganz konkret die Frage: Woran ist das im Einzelnen festzumachen?

Ein zweiter Punkt interessiert mich gerade aus der Sicht der Eltern in besonderer Weise. Deshalb bitte ich, dass beispielsweise das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien, aber auch die Verbände dazu Stellung nehmen. Wie muss ich mir vorstellen, wie das künftig sein soll? Wenn ich ein behindertes Kind habe, für das eine Pflegeplanung aufliegt, möchte ich natürlich möglichst hohe Standards vor Ort festlegen. Wie sollen die Zuständigkeiten aussehen? Wie sollen die Schnittstellen

Ihrer Meinung nach aussehen? Wie soll das Ihrer Meinung nach ganz konkret abgewickelt werden? Wie soll das, was das Bundesteilhabegesetz – zumindest so, wie ich es verstehe – auch will, nämlich Assistenzen zu reduzieren und dass sich die Infrastruktur und die Institutionen nach Möglichkeit schon vorher auf die Kinder einstellen, gewährleistet sein? Wie soll es zum Beispiel für die Kommunen einen Anreiz geben, da tätig zu werden? Wie soll ein guter ÖPNV aussehen? Wie sollen Schulen aussehen usw.? Wie soll das hiermit vereinbart werden? Weil es besteht die Gefahr – zumindest sehe ich das so –, dass dann, wenn alles auf die überörtlichen Träger fokussiert wird und die Zuständigkeiten, die Denkweise nur bei denen liegen, möglicherweise in den Kommunen die Zuständigkeiten dann so nicht mehr gesehen werden.

Ich komme zu meinem letzten Punkt in der ersten Fragerunde. Ich war gerade bei dem SoVD und dem VdK. Ein wichtiger Punkt ist die Frage der Heranziehung. Da besteht die Sorge – zumindest habe ich das so gelesen –, dass das, was im Prinzip gewollt ist, nämlich Standards einheitlich zu setzen, insofern unterlaufen wird, dass dann die Kommunen wieder eher nach Kostengesichtspunkten und anderem, woran das festzumachen ist, entscheiden. Vielleicht habe ich aber die Stellungnahme nicht richtig verstanden. Dann bitte ich um Richtigstellung.

Das soll mir zunächst einmal in der ersten Runde genügen.

Stefan Lenzen (FDP): Auch vonseiten der FDP-Fraktion vielen Dank für Ihr Kommen und Ihre umfangreichen Stellungnahmen. Meine Fragen erstrecken sich auf denselben Themenkomplex, den Herr Kollege Preuß schon angesprochen hat, insbesondere auf das Thema „Interdisziplinäre Frühförderung“. Meine Frage richtet sich zum einen an Herrn Frings von der Lebenshilfe und zum anderen an Herrn Boll von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Welche Probleme sehen Sie darin, dass die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt? Daran schließe ich folgende Frage direkt an: Wie könnte ein flächendeckender Ausbau dieser interdisziplinären Frühförderung besser realisiert werden?

Zum selben Themenkomplex die Frage an Herrn Klein vom Landkreistag: Wie könnten bei einer von Ihnen geforderten Zuständigkeit, das beim örtlichen Träger zu belassen, bei den Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche trotzdem einheitliche Standards verwirklicht werden? Das wäre dann dazu die Alternative. Wie könnte man insbesondere den flächendeckenden Ausbau unter Einbeziehung der Leistungen der GKV realisieren?

Danke schön.

Dr. Martin Vincentz (AfD): Guten Morgen von meiner Seite an die Kollegen und die Zuhörer. Natürlich auch ein großes Dankeschön für die zahlreichen Stellungnahmen, die – da kann ich Herrn Mostofizadeh durchaus zustimmen – teilweise sehr kontrovers sind, sodass sich auch aus unserer Sicht gleich mehrere Fragen ergeben.

Meine erste Frage richtet sich an die Landschaftsverbände und den SoVD. Dr. Harry Fuchs macht in seiner Stellungnahme mehrere konkrete Vorschläge zur Streichung

vorhandener Sätze bzw. zur Ergänzung des Textes des Gesetzentwurfs zum Beispiel bezüglich der zweifelsfreien und klarstellenden Anführung von Rechts- und Fachaufsichten *expressis verbis* in § 4 des ersten Artikels oder der bewussten Nennung des zuständigen Ministeriums in § 4 Satz 1 – gemeint ist meines Erachtens wahrscheinlich am ehesten § 5 Abs. 4 Satz 1 – sowie in § 6 Abs. 1 die Erwähnung der beratenden Teilnahme des bzw. der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Daher meine Frage: Halten Sie diese Ergänzung für erforderlich und geboten? Sollte sich der Landtag diese Forderungen über Anträge zu eigen machen?

Meine nächste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Unter anderem begrüßt der LVR in seiner Stellungnahme die Zuweisung der Frühförderung an die Landschaftsverbände und verspricht sich davon einerseits eine Weiterentwicklung der einheitlichen Lebensverhältnisse sowie andererseits auch der fachlichen Standards. Ich frage daher die kommunalen Spitzenverbände: Sehen Sie das auch so bzw. teilen Sie diese Erwartungen?

Ich komme nun zu meiner letzten Frage in dieser Runde. In der einen oder anderen Stellungnahme wird angesprochen und gefordert, Regelungen zum Übergang von Zuständigkeiten an andere Verantwortliche zum Beispiel hinsichtlich der längstens zulässigen Dauer in das Ausführungsgesetz aufzunehmen bzw. Übergangsfristen zu klären. Ich richte daher die Frage an die Einrichtungsträger bzw. Kommunen und Landschaftsverbände: Würden Sie das unterstützen?

Danke schön.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. Wenn ich das richtig verfolgt habe, gab es von fast allen Fragen an die kommunalen Vertreter, an den SoVD und den VdK, an die Landschaftsverbände, an die Bodelschwingschen Stiftungen sowie an Herrn Dr. Fuchs. Das heißt, die betroffenen Verbände sind im Moment noch außen vor, aber das können wir hinterher noch klären.

Wir fangen dann in der Reihenfolge des Tableaus an. Daher bitte ich zunächst den SoVD um seine Stellungnahme.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland [SoVD] NRW e. V.): Die an uns gerichteten Fragen wiesen teilweise das Bedürfnis eines hohen Konkretisierungsgrads hinsichtlich der Verwaltungsabläufe auf. Ich bitte um Nachsicht, dass wir als großer Behindertenverband nicht in der Lage sind, im Einzelnen auf einer sehr konkreten, empirisch basierten Ebene dazu Auskunft zu geben. Da sind eher andere gefragt.

Es ist aber – ich denke, das gilt für den Großteil der Betroffenenvertretungen, die anwesend sind und Stellungnahmen abgegeben haben – langjährige tatsächliche Lebenserfahrung, dass immer dann, wenn Sozialleistungen als Selbstverwaltungsaufgabe auf die kommunalen Träger verteilt sind, eine mehr oder minder große, teils erhebliche Uneinheitlichkeit der Rechtsanwendung zu beklagen ist, weil sich selbstverständlich jede Gebietskörperschaft befugt und sogar verpflichtet fühlt, eine eigene Rechtsauslegung vorzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass das dann auch unter Beeinflussung durch nicht zuletzt fiskalische Interessen vor Ort passiert. Deshalb

ist klar, wenn es zu dieser Regelung kommen sollte, dass formal im Wesentlichen die Landschaftsverbände zuständig sein sollen, aber im großen Umfang über eine Heranziehung die Kreise und kreisfreien Städte, womöglich auch noch kreisangehörige Gemeinden, tatsächlich die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu administrieren haben, dass es dann eine sehr hohe Ungleichheit der Rechtsanwendung mit der Folge ungleicher Lebensverhältnisse für die betroffenen Menschen im Lande geben wird.

Wenn man das nicht will, dann muss man eine möglichst hohe Zentralisierung der Zuständigkeit herbeizuführen, und zwar nicht nur unter einer Rechts-, sondern auch Fachaufsicht der Landesregierung, des zuständigen Ressorts, um gerade in der Phase der Einführung die Implementierung dieses neuen Eingliederungshilferechts, das nicht einfach nur eine Trägerveränderung gegenüber dem bisherigen, im Sozialhilferecht, im Fürsorgerecht verorteten Eingliederungshilfe beinhaltet, sondern in dem es auch um die Anwendung neuer rechtlicher Grundsätze und Orientierungen geht, das landesweit zentral beeinflussen und steuern zu können, um auch Fehlentwicklungen begegnen zu können. All das geht nicht mit den Regelungen, die gegenwärtig vorgesehen sind.

Herr Mostofizadeh hat selbst darauf hingewiesen, dass es, was die Frühförderung angeht, bisher in einigen Kreisen sehr gute Angebote gibt. Im Umkehrschluss bedeutet das natürlich, dass es andernorts weniger gute Angebote gibt. Allein das deutet schon darauf hin, dass die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und der Lebensverhältnisse da nicht gewährleistet ist und insofern einer übergeordneten, auch insbesondere fachlich ausgewiesenen Steuerung bedarf.

Damit würde ich es gegenwärtig erst einmal belassen. Wenn es noch Rückfragen gibt, beantworte ich die gerne.

Vielen Dank.

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.): An uns sind zwei Fragen gestellt worden, die im Grunde genommen deckungsgleich mit denen sind, die an den SoVD zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und zur Heranziehung gestellt worden sind. Wir haben dazu auch sehr ähnliche Stellungnahme abgegeben. Für uns gilt der Grundsatz, je mehr Träger zuständig sind, umso größer ist die Gefahr einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis. Das einmal grundsätzlich.

Deshalb begrüßen wir es, dass die Landschaftsverbände grundsätzlich als Träger vorgesehen sind, aber wir sehen in den zahlreichen Ausnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind, ein Problem aus der Sicht der Betroffenen; denn je mehr Ausnahmen wir dort haben, umso schwieriger wird es für die Betroffenen zu wissen, wo sie ihre Anträge stellen sollen. Das gilt zum einen für die Zuständigkeit, zum anderen aber auch für die Möglichkeit der Heranziehung; denn wenn die Möglichkeit geschaffen wird, ganz oder teilweise Kommunen für Aufgaben heranzuziehen, die dann im eigenen Namen entscheiden, dann fragen sich die Betroffenen immer: Wo muss ich denn meinen Antrag stellen? Gehe ich zum Landschaftsverband? Oder muss ich für eine Teilleistung zu meiner Kommune gehen? Das führt letztlich zu einer Intransparenz des Entscheidungsverfahrens gerade dann, wenn die Kommunen zwar auf der Grundlage der Finanzen der Landschaftsverbände, aber im eigenen Namen entscheiden.

Zusätzlich sehen wir auch die Gefahr, dass bei Ermessensentscheidungen, um die es da immer geht, nach Einsparpotenzialen gesucht wird, was gerade auf Kosten der betroffenen Menschen geht.

So viel zuerst einmal dazu.

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich habe nicht alle Fragen verstanden. Ich gehe einmal auf die Fragen ein, die ich im Laufe der Fragerunde akustisch verstanden habe. Die an uns gerichteten Fragen bezogen sich insbesondere auf den Bereich Frühförderung und auf die Übergangssituation.

Wir befinden uns heute in der Situation, dass wir über das BTHG reden. Das hat aber einen Vorlauf im SGB XII. Das heißt, wir prognostizieren aufgrund der Erfahrungen der vergangenen 10, 20 Jahre in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Umsetzung des BTHG.

Bei der Frühförderung gibt es eine heilpädagogische Frühförderung – das muss man an der Stelle sagen – nach dem SGB XII und die – in die Richtung ist vor allen Dingen gefragt worden – interdisziplinäre Frühförderung nach dem SGB IX. Darauf richtet sich der Hauptfokus in dieser Fragestellung.

Die Erfahrungen, die wir in Nordrhein-Westfalen gemacht haben – insofern können wir uns den Stellungnahmen aus dem kommunalen Raum, die nicht alle einheitlich sind, nicht anschließen –, waren so, dass wir als freie Wohlfahrtspflege mit der GKV gemeinsam eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung in Nordrhein-Westfalen zustande bringen wollten. Das war leider nicht möglich. Was möglich war, war eine Rahmenempfehlung. Zu mehr sahen sich die kommunalen Spitzenverbände nicht in der Lage. Das wiederum hat dazu geführt – das muss man jetzt leider realistisch rückblickend feststellen –, dass diese Rahmenempfehlung von vielen Kommunen nicht umgesetzt worden ist und Teile der Rahmenempfehlung, die zum Unterschriftszeitpunkt noch nicht abschließend vorlagen, nicht mehr abgeschlossen werden konnten, weil sich insbesondere zu den Finanzierungsfragen der interdisziplinären Frühförderung die Kommunen an der Stelle durch die kommunalen Spitzenverbände nicht – wie soll ich sagen? – unterzeichnungsfähig sahen. Das ist der Rückblick.

Deshalb gehen wir davon aus, dass das, was das BTHG vorsieht, nämlich nicht mehr eine freiwillige Rahmenvereinbarung, sondern eine nach dem Gesetz pflichtige Rahmenvereinbarung, auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden sollte. Dies aufgrund der Erfahrungen in kleinen Teilen im Rheinland und in großen Teilen in Westfalen-Lippe, dass wir bis heute immer noch keine interdisziplinäre Frühförderung in großen Teilen der Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe haben. Trotz vieler Bemühungen aus der Landesregierung und dem Landtag heraus, sage ich intern mittlerweile, wenn es jetzt im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht gelingt, eine neue Zuständigkeit zu regulieren, dann werden wir in den nächsten zehn Jahren diese Klagen dauerhaft hören, weil ich keinerlei Hoffnung habe, dass wir mit den kommunalen Spitzenverbänden an der Stelle zu verbindlichen Vereinbarungen kommen, die in Nordrhein-Westfalen flächendeckend zu einer Umsetzung führen würden.

Ich will das noch zusätzlich belegen. Wir haben Erfahrungen aus dem SGB XII mit der sogenannten gemeinsamen Kommission. Das ist die Verhandlungskommission, die sich mit Rahmenverträgen beschäftigt. Da gab es bei allen unterschiedlichen Interessenslagen und Sichtweisen immer die Möglichkeit, zu am Ende dann einvernehmlichen Verabredungen mit den Landschaftsverbänden zu kommen. Verabredungen mit den kommunalen Spitzenverbänden sind in diesen Arbeitszusammenhängen in den vergangenen – ich würde einmal sagen – zehn Jahren nicht geglückt. Das betraf sowohl Themenstellungen aus der Frühförderung, aber auch Themenstellungen aus dem Bereich Schulbegleitung, zu denen entsprechende Entwürfe gemacht worden sind. Das war leider alles nicht möglich. Insofern lautet auch aufgrund dieser Erfahrungen unsere dringende Bitte an den Landtag, aus diesen Erfahrungen Konsequenzen zu ziehen.

Was die Übergangsbedingungen angeht, befinden wir uns jetzt in der Situation, dass das BTHG in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Teile davon sind schon in Kraft getreten, aber die wesentlichen Teile, die ganze Umstellung, soll zum 1. Januar 2020 erfolgen. Die dazu notwendige Gesetzgebung – hier heute Thema –, aber auch die dazu notwendigen Rahmenvertragsverhandlungen mussten alle schon begonnen werden. Wer da Einblick hat, weiß wie lange es dauert, wenn man so unterschiedliche Interessenlagen zu Ergebnissen führen muss. Insofern haben wir ein großes Interesse daran, damit wir alle gemeinsam in Nordrhein-Westfalen den 1. Januar 2020 erreichen, dass es eine zügige Beschlussfassung im Landtag gibt, aber es auch eine Beteiligung aller zu Beteiligten gibt. Da muss man aktuell feststellen, dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam haben mitteilen lassen, dass sie sich zurzeit an den Sondierungen zu den Rahmenvertragsverhandlungen nicht beteiligen wollen, können etc. Auch das ist für mich ein weiteres Signal, was das Thema „Überörtlichkeit“ angeht.

Ich will es dabei belassen.

Herbert Frings (Lebenshilfe e. V, Landesverband NRW): Zu der Frage Frühförderung: Ja, es gibt schon eine Rahmenempfehlung, aber wenn man einmal auf die Entwicklung schaut, kam 2003 die Frühförderverordnung, die zum ersten Mal die Komplexleistungen für die interdisziplinäre Frühförderung eingeführt hat. Es hat dann in Nordrhein-Westfalen, weil die Zuständigkeit bei den Kommunen, Krankenkassen und den Leistungsanbietern lag, von 2003 bis 2007 gedauert, bis die erste interdisziplinäre Frühförderung in Betrieb gehen konnte, weil eben das Verhandeln, das Aushandeln, wie kommt die Leistung zustande, wie sind die Bedarfe, so lange dauerte.

Dann gab es die erste Rahmenempfehlung. Das ist – ich sage es einmal ganz platt – aus meiner Sicht ein zahnlöser Tiger. Es ist nur eine Empfehlung. Man hat dann noch einmal mit allen Beteiligten versucht, klarer zu fassen, was notwendige Standards in der interdisziplinären Frühförderung sind. Das MAGS hat eine zweite Rahmenempfehlung dazu in einem langen und schwierigen Prozess moderiert. Wenn wir uns aber betrachten, wie die Situation heute aussieht, ist es genauso, wie Herr Boll das beschrieben hat, nämlich dass wir immer noch nicht ein flächendeckendes Netz an interdisziplinären Frühförderungen haben.

Aus Sicht des Kindes und der Eltern ist die interdisziplinäre Frühförderung, die ein Zusammengehen der heilpädagogischen Leistung mit der medizinisch-therapeutischen Leistung zwingend verlangt, für ein Kind mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung die bessere Hilfeleistung.

Wenn wir uns die ganzen Jahre der Förderung mit Menschen mit Behinderungen ansehen, dann wissen wir doch gemeinsam – ich denke, das geht Ihnen als Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker genauso –, dass wir ganz früh in den ersten Lebensphasen von Kindern mit einer Förderung ansetzen müssen. Dabei sind heilpädagogische Leistungen genauso wichtig wie die medizinisch-therapeutische Leistung. Das geht nur mit einem klaren Rahmenvertrag, der Standards setzt. Da muss ich Ihnen aber aufgrund der Entwicklung von 2003 bis heute sagen – wir befinden uns jetzt im Jahr 2018 –, ich glaube nicht daran, dass wir es schaffen, kurzfristig einen Rahmenvertrag zu bekommen, der die Standards in NRW gleichsetzt, sodass wir dann überall interdisziplinäre Frühförderung umsetzen können. Deshalb begrüße ich es, so wie das vom Ministerium in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, dass die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden liegt. Dann bekommen wir, was dringend notwendig ist, einheitliche Lebensverhältnisse und, egal wo eine Familie mit einem Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung wohnt, eine interdisziplinäre Frühförderung. Es werden die Standards zentral gesetzt.

Das muss natürlich immer in enger Kommunikation mit den Kommunen gemacht werden, weil die Leistungen vor Ort erbracht werden. Die Landschaftsverbände sind aber eine kommunale Institution. Da sehe ich überhaupt keinen Widerspruch.

Ich vergleiche das damit, als der Landtag beschlossen hatte, das das ambulant betreute Wohnen hochzuzonen ist. Das war zufällig auch im Jahr 2003. Das hat zu einem riesigen Aufwuchs an neuen Wohnformen geführt. Da sind wir noch lange nicht am Ende. Bei der alten Zuständigkeit – der örtliche kommunale Träger ist für das ambulant betreute Wohnen zuständig und der überörtliche Träger ist für das stationäre Wohnen zuständig – hat, ich kann jetzt nicht sagen, in allen Kommunen, aber sicherlich in sehr vielen Kommunen ein Verschiebepark stattgefunden. Menschen, die genauso ambulant hätten betreut werden können, wurden dann auf die Lösungsmöglichkeit des teilstationären und stationären Wohnens verwiesen, weil das der Landschaftsverband bezahlen musste.

Schauen wir uns an, welche Strukturen da aufgebaut, welche Standards neu entwickelt wurden, welche Gesetze geschaffen und wie das ganze Projekt begleitet wurde: Das reicht im Rheinland hin bis zur Einrichtung von KoKoBe's. Weiter sind als Stichworte die Hilfeplankonferenz, die Leistungsbewilligung usw. zu nennen. Das hat zu besseren Lebensverhältnissen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen geführt.

Wenn man sich jetzt die Finanzseite mit den Falldurchschnittskosten betrachtet, ist klar, wir haben einen Anstieg der Fallzahlen im Bereich Wohnen gehabt, aber die Falldurchschnittskosten sind im bundesweiten Vergleich gesunken.

Ich kann natürlich nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass dann, wenn Sie das mit der Frühförderung so machen, das auch passiert, aber wir sind Vertreter der Elterninteressen von Menschen mit Behinderungen. Ich kann gegenüber Eltern einfach nicht begründen, weshalb sie an dem Ort, an dem sie wohnen, nur eine heilpädagogische Frühförderung bekommen. Deshalb begrüße ich es und möchte Sie dazu ermuntern, dass Sie dabei bleiben, dass die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden verbleibt.

Auch bei dem Thema „Zuständigkeit der Fachleistungen für Kinder und Jugendliche“ möchte ich Sie ermuntern, dass Sie den klaren und eindeutigen Schritt gehen und sagen, auch das muss in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände übergehen.

Ich nehme das Beispiel der Schulbegleitung. Wir haben hier tatsächlich eine große Uneinheitlichkeit. Dabei müssen Sie auch sehen, dass das BTHG es endlich auch gestattet – wir begrüßen das als Lebenshilfe –, dass ein Poolen von Leistungen – auch der Fachleistung der Schulbegleitung – in Schulen möglich ist. Das muss jemand steuern. Da müssen Standards gesetzt werden. Da muss man Dinge steuern und umsetzen und nicht darauf schauen, dass es möglichst billig ist.

Natürlich, die Schulbegleitung ist dadurch, dass sie keine schulische Leistung ist, sondern in die Eingliederungshilfe/Sozialhilfe geschoben worden ist, eine teure Leistung. Wenn wir aber gemeinsam Inklusion wollen, dass Kinder und Jugendliche in Regelschulen beschult werden, dann ist das so. Dann brauchen diese Kinder eine individuelle Begleitung. Ich kann den Kostenaufwand reduzieren, indem ich poolen. Dann muss es aber auch möglich sein, Fachkräfte dort einzusetzen. Wir haben zu den Schulbegleitungen, weil eben ein hoher Kostendruck besteht, die Weisungen der Sozialhilfeträger, dass zu – ich sage einmal – 95 % keine Fachkräfte eingesetzt werden. Das ist in sehr vielen Situationen eine schlechte Lösung. Über Poolösungen können wir Standards schaffen. Ich will nicht an jeder Stelle nur Fachkräfte haben. Ich bin mir sicher, dass das sowohl dem Kind als auch dem Schulsystem, aber auch den Finanzen nicht gut tut. Ich muss aber eine gewisse Fachlichkeit haben.

Jetzt komme ich zur Frage der Verlässlichkeit. Wir haben es in der Schulbegleitung mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu tun. Ich habe natürlich darum herum ein ganzes Schulsystem, ein Klassensystem. Ich habe Lehrer und weitere Fachkräfte. Wenn dort ständig ein Personalwechsel stattfindet, dann tut das weder dem Kind noch dem gesamten Schulsystem gut. Das ist im Moment Faktum.

Das liegt einmal daran, dass es in Nordrhein-Westfalen Kommunen gibt, die Schulbegleitungen ausschreiben. Natürlich können wir sagen, wenn wir eine Ausschreibung nach VOL oder VOB machen, wird Qualität gefordert, die man dann auch nachweisen muss. Ich kann Ihnen aber aus eigener Erfahrung sagen, ich kann bei einer Ausschreibung unterschreiben, dass ich die Qualitätsanforderungen, die Sie fordern, die eine Kommune fordert, die irgendwer fordert, alle erfülle. Der Wettbewerb geht dann nur über den Preis.

Die letzte Ausschreibung in Bonn hat dazu geführt, dass drei gestandene Träger jede Menge Schulen abgeben mussten.

(Zuruf: Dortmund!)

– Das gab es in Dortmund, Hagen und Düsseldorf.

Wir haben so viele Ausschreibungen. Der Billigste, der Preiswerteste bekommt den Auftrag. Was hat das für eine Folge für die Arbeitsverhältnisse? Natürlich wechseln Mitarbeiter dann vom einen zum anderen Anbieter. Das passiert aber natürlich nicht zu 100 %. Trotzdem haben wir jede Menge Abbrüche. Da muss ein verlässliches System her.

In einer Diskussion mit Herrn Minister Laumann mit Eltern und Angehörigen ist klargemacht worden, wie Eltern das empfinden. Wenn die Sommerferien kommen, müssen sich die Kinder vom Schulbegleiter bzw. von der Schulbegleiterin verabschieden, weil in der Regel haben wir aus Kostengründen fallbezogene Arbeitsverträge, die mit den Ferien enden. Der Mensch, der als Schulbegleiter eingestellt worden ist, geht dann zum Arbeitsamt und meldet sich dort arbeitslos.

Wenn Sie verlässliche Bedingungen für Kinder mit Behinderungen haben wollen – ich halte das für dringend notwendig –, müssen wir dazu kommen, dass wir durchlaufende Arbeitsverträge haben, damit man ein Poolsystem an Schulen organisieren kann. Man kann durchlaufende Arbeitsverträge geben, in denen natürlich die Arbeitszeit heruntergerechnet wird. Ich will nicht, dass die Schulbegleiter, wenn sie keine Arbeit haben, weil Sommerferien sind, mit 40 Stunden oder egal wie vielen Stunden durchbezahlt werden, aber ich will, dass wir ihnen einen Arbeitsplatz garantieren. Das führt dann auch zu Qualitätsverbesserungen.

Klar, wir brauchen viele Nichtfachkräfte, aber wir können sie dann, weil sie dauerhaft bei uns arbeiten – nicht nur bei uns als Lebenshilfe, sondern es gibt viele Anbieter in diesem Bereich –, qualifizieren. Automatisch kommt im Schulsystem und beim Kind eine bessere Leistung an.

Das ist etwas – nur am Beispiel der Schulbegleitung –, zu dem ich mir sehr, sehr stark von Ihnen wünsche, dass Sie den Mut haben, den Schritt zu machen, diese Veränderung zu gehen, nämlich Zuständigkeit der Landschaftsverbände auch für die Fachleistungen für Kinder und Jugendliche.

Ich möchte noch auf einen kleinen weiteren Punkt eingehen, was die Zuständigkeit angeht. Herr Ohm hat es bereits erwähnt, bei Kindern ist es ganz schwierig zu sagen, wer zuständig ist. Wenn gerade für erwachsene Menschen mit Behinderungen – egal mit welcher Behinderung – die Zuständigkeiten aufgrund dieser gesetzlichen Regelung, so wie sie da beschrieben sind, umgesetzt werden, nenne ich Ihnen ein Beispiel: Wer ist zuständig für die Hilfe zur Pflege, wenn ich meine Behinderung erst nach dem 65. Lebensjahr bekommen habe? Wissen Sie das? Vorher ist das ganz klar der Landschaftsverband. Wenn ich aber 65 geworden bin und erleide durch einen Unfall, einen Schlaganfall oder sonst etwas eine wesentliche Behinderung, ist für die Hilfe zur Pflege der örtliche kommunale Träger zuständig.

Das kann man so machen, aber Sie machen es undurchschaubar, wo sich der Mensch mit Behinderungen hinwenden muss und wie er zu seiner Bedarfsermittlung und zu seinen Leistungen kommt. Das ist nur ein kleiner Ausschnitt. Daher bitte ich Sie, für die Menschen mit Behinderungen, egal ob es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind, eine eindeutige Zuständigkeit zu finden.

Vielen Dank.

Michael Conty (v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel): Ich würde auch gerne zu den Fragen Stellung nehmen, die meine Vorredner angesprochen haben.

Herr Frings hat darauf hingewiesen, dass wir 2003 die sogenannte Hochzonung im Erwachsenenbereich hatten. Das ist eine Erfolgsgeschichte. In Nordrhein-Westfalen, dem großen Flächenland, haben wir die meisten Menschen, die mit ambulanter Unterstützung ein Leben in eigener Wohnung führen und eventuell mit ergänzenden Hilfen dort zurechtkommen. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist das ein Erfolg. Dies hat nämlich dazu geführt, dass die Fallkosten im Durchschnitt insgesamt gesunken sind.

Ich will noch einmal das Szenario deutlich machen, das dem damals zugrunde lag. Die Kommunen waren seinerzeit für die ambulanten Hilfen zuständig. Für den stationären Bereich waren die Landschaftsverbände zuständig. Dies führte zu einem permanenten Wachstumsdruck mit Blick auf Wohnheim und Wohneinrichtungen, weil angemessene ambulante Hilfen nicht erbracht wurden. Die Entwicklung im Erwachsenenbereich ist positiv.

Wenn wir auf die vorgeschlagenen Regelungen für den Kinder- und Jugendbereich schauen, dann haben wir schon vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf die vernünftige Entwicklung, dass die Leistungen der Frühförderung und der interdisziplinären Frühförderung den Landschaftsverbänden zugeordnet werden sollen. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in Familien leben, also die Leistungen, die zur Unterstützung des Schulbesuchs notwendig sind, oder die Leistungen, die zur Unterstützung des Besuchs einer Kindertagesstätte notwendig sind, sind unterschiedlichen Leistungsträgern zugeordnet. Die Landschaftsverbände sorgen für die Unterstützung in den Kindertageseinrichtungen, während es im Schulbereich die Kommunen sein sollen.

Die Frage, welche ergänzenden Hilfen eine Familie mit einem behinderten Kind bekommt, wird nach dem Entwurf im kommunalen Raum entschieden. Pflegefamilien oder gar Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind sozusagen das letzte Mittel in der Kette der Hilfen, die ohne Zweifel teurer sind und aus meiner Sicht für Kinder in der Regel eher die Notlösung sind. Wir müssten dafür sorgen, dass die Familien mit entsprechenden Leistungen in den Stand versetzt werden, mit ihren behinderten Angehörigen gemeinsam leben und den Kindern ein vernünftiges, die Entwicklung förderndes Milieu bieten zu können. Wenn wir hier wieder den Ausweg, den wir im Erwachsenenbereich abgeschnitten haben – hier haben wir ambulante und stationäre Leistungen in einer Hand –, öffnen, nämlich die ambulanten Leistungen im kommunalen Raum und die stationären Leistungen und die Leistungen an Pflegefamilien im Raum der Landschaftsverbände, dann haben wir genau diese Frage wieder vor Augen. Das wird weiterhin dazu führen, dass es mehr Kinder und Jugendliche geben wird, die in Pflegefamilien und Einrichtungen untergebracht werden, als das nötig wäre.

Der zweite Punkt ist, dass ich glaube, dass unterschätzt wird, wie sich das Bundesteilhabegesetz insgesamt in fünf oder zehn Jahren auswirken wird. In zwei Jahren werden die zuständigen Eingliederungshilfeträger Rehabilitationsträger sein. Sie sind nicht mehr Sozialhilfeträger. Eine Vermischung dieser beiden Funktionen ist schwierig, weil unterschiedliche Prinzipien gelten. Natürlich muss auch im Rehabilitationsbereich sehr

stark auf den Einzelfall geachtet werden usw. Sie wissen aber alle, zwischen Sozialhilfe und Rehabilitationsleistungen gibt es große Unterschiede. Ich glaube, in unserem Land sollten wir dafür sorgen, dass es zu einer einheitlichen Anwendung des Leistungsrechts des Bundesteilhabegesetzes, also im Wesentlichen des SGB IX, kommt.

Schauen wir uns noch einen letzten Punkt an. Bei dem geht es darum, dass wir als Leistungserbringer der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in mehr als der Hälfte der Kreise in Nordrhein-Westfalen unterwegs sind. Daher haben wir als Leistungserbringer Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen Regelungen auf kommunaler Ebene. Dies ist für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen häufig eine Zumutung. Das geht sogar so weit, dass Familien überlegen, über die Kreisgrenze zu ziehen, um andere Leistungen zu bekommen. Das kann nicht Sinn und Zweck der Regelungen sein, die Sie beraten. Ich plädiere deshalb sehr dafür, die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang für alle Altersgruppen den Landschaftsverbänden zuzuweisen.

Vielen Dank.

Dr. Harry Fuchs (QUALITY Klinikentwicklungs-, beratungs- und betriebsgesellschaft mbH): Meine Damen und Herren, sie merken, das ist ein schwieriges Thema. Schwierige Themen muss man ordnen. Ich will den Versuch unternehmen.

Ich fange mit dem kleinsten Teil an, das ist die Frühförderung, weil die bisher bewegt wurde und ich damit nahtlos anschließen kann. Ich komme aber dann anschließend auf die grundsätzlichen Fragen zu sprechen. Das sind die weitaus gewichtigeren Sachen. Gleichwohl kann man am Beispiel der Frühförderung direkt verdeutlichen, wo die Probleme tatsächlich liegen.

Zunächst einmal eine Ergänzung zu dem, was bereits gesagt worden ist. Die Sozialhilfeträger sind nicht erst ab dem Jahr 2020 Rehabilitationsträger, sondern sie sind es schon seit 1. Juli 2001. Gleichwohl führen wir heute eine Diskussion aus der Sicht der Sozialhilfe. Das heißt also, dass das Rehabilitations- und Teilhaberecht, das im SGB IX verankert wurde, offensichtlich nicht vertieft in den Blick genommen worden ist. Das gilt nicht nur für vieles, was hier geäußert wurde, sondern das gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf, der nämlich eindeutig aus der bisherigen Perspektive der Sozialhilfe formuliert worden ist. Dabei wird tatsächlich weitgehend ausgeblendet, dass die Träger der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 tatsächlich mit Sozialhilfe gar nichts mehr am Hut haben. Das macht auch die Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zusätzlich deutlich. Das heißt, ich werde anschließend das Gesetz auch daraufhin betrachten, inwieweit es überhaupt den Anforderungen des neuen Sozialgesetzbuchs entspricht; denn in den Rahmen ist das einzuordnen. Deshalb reden wir auch nicht mehr von einem Ausführungsgesetz zum SGB XII, sondern von einem Ausführungsgesetz zum BTHG. Im Grunde genommen müsste das Gesetz ab dem 1. Januar 2020 Ausführungsgesetz zum SGB IX heißen. Das nur zum Grundsätzlichen.

Ganz kurz zur Frühförderung: Die Frühförderleistungen sind seit dem Jahr 2001 Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Es sind sogenannte Komplexleistungen,

wenn sie mit heilpädagogischen Leistungen verbunden sind. Sie sind also eindeutig Leistungen nach dem Teil 1 des SGB IX. Die Regelungsmechanismen, die dafür gelten, sind natürlich auch im Teil 1 des SGB IX angesiedelt.

Zunächst einmal ist das Leistungsrecht durch das BTHG so modifiziert worden – diese Bestimmungen sind schon am 1. Januar 2018 in Kraft treten –, dass inzwischen zu den inhaltlichen Auseinandersetzungen, die bisher darüber geführt wurden, was eigentlich Gegenstand der Leistungen ist und was bezahlbare Leistungen sind, in der Frühförderverordnung minutiös und differenziert eine Klarstellung erfolgt ist. Daher können darüber praktisch keine großen Auseinandersetzungen mehr stattfinden, es sei denn, man stellt das insgesamt infrage. Ich will nicht ausschließen, dass das bei dem einen oder anderen auch eine Rolle spielt. Das heißt also, wir haben jetzt durch das BTHG weitestgehende Klarheit, was zwingend bezahlbare Inhalte der Leistung Frühförderung sind.

Eines ist auch klar: Kommen die Landesrahmenvereinbarungen nicht zustande, die übrigens keine Vereinbarungen nach dem SGB XII sind, sondern Rahmenvereinbarungen sind, die in den Kontext des SGB IX gehören und dort eher unter die Regelungen der §§ 25 und 26, gemeinsame Empfehlungen, fallen, dann ist auch klar, wann das Fallbeil fällt; denn am 31. Dezember 1919 ist Ende der Fahnenstange. Dann gibt es eine Rechtsverordnung des Landes. So einfach ist. Worüber man sich hier noch streitet, weiß ich nicht. Es geht also offensichtlich um ganze andere Fragen als um inhaltliche Fragen.

Auch die Frage der Bedarfsfeststellung – die taucht in einer Stellungnahme auf – ist seit 1. Januar 2018 schon neu geregelt. Da geht es nämlich um § 13 SGB IX. Die Bedarfsfeststellung nach § 48, die Frühförderung, aber auch die Frage nach der Frühförderverordnung richtet sich nämlich im Grundsatz nach § 13 SGB IX. Dort wird vorgegeben, welche Kriterien immer im Rahmen der Bedarfsfeststellung zu klären sind.

Letztlich haben wir einen Unterschied. Auf der einen Seite geht es um die Verantwortung für das Leistungsrecht. Da haben wir jetzt relativ einheitliche Grundlagen. Auf der anderen Seite geht es um die Verantwortung für die Strukturwandel. Da wird deutlich, weil es um eine Leistung aus dem Teil 1 des SGB IX geht – das ist im § 42 verankert und wird dann durch den § 48 konkretisiert –, dass hier das Leistungserbringungsrecht des SGB IX anzuwenden ist. Das sagt nun einmal unmissverständlich – das ist notwendig, wenn es um eine Komplexleistung zwischen Krankenversicherung und Trägern der Eingliederungshilfe geht –, dass das in der gemeinsamen Verantwortung der Träger liegt. Das ist der Sicherstellungsauftrag, wie er im § 36 SGB IX verankert ist.

Für die Umsetzung sollte es schon seit dem Jahr 2001 eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene geben. Ich habe die in meiner Stellungnahme angesprochen. Das konnte der Bundesgesetzgeber nicht verpflichtend regeln, weil er dafür aus föderalen Gründen nicht die Gesetzgebungskompetenz hat. Das Land kann das aber nach dem Grundgesetz regeln. Ich habe das in meiner Stellungnahme ausgeführt. Sie merken, wenn es noch irgendwo Probleme – gerade bei der Strukturentwicklung – gäbe, weil es hier in der Tat immer des Konsenses und der gemeinsamen Verantwortung von Krankenversicherung und Träger der Eingliederungshilfe bedarf, dann wäre die Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 2 SGB IX dafür die Plattform. Da die Träger sie aber

nicht freiwillig errichtet haben, kann der Landesgesetzgeber das regeln. Das habe ich vorgeschlagen. So weit zur Frühförderung.

Die grundsätzliche Frage ist, wie die Frage der Zuständigkeit einzuordnen ist. Eines ist ganz klar – das habe ich in meiner Stellungnahme deutlich werden lassen –, hier ist das bisher unter dem sehr gewichtigen Gesichtspunkt der Einheit der Lebensverhältnisse, des Gleichbehandlungsgrundsatzes angesprochen worden. Der spielt auch in meiner Stellungnahme eine große Rolle. Je mehr Beteiligte, je mehr Träger man hat, desto weniger sicher ist tatsächlich die Gewährleistung der Einheit der Lebensverhältnisse und des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Beispiele sind zuvor von Herrn Frings genannt worden. Die Frühförderung ist da nur ein Beispiel von sehr vielen.

Es ist aber auch ein ökonomisches Problem. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Finanzierungsteil des BTHG dem doch immerhin zwei Seiten widmet und darauf hinweist, dass das BTHG nur dann wirksam umgesetzt werden kann, wenn die Mitarbeiter, die das tun sollen, wirklich in die neue Welt der Eingliederungshilfe hinein qualifiziert werden, die eben nicht mehr die Sozialhilfe ist, und die dafür tatsächlich die Kompetenz erst noch erwerben müssen. Das heißt, die Vorstellung, dass die heutigen Mitarbeiter das so ohne Weiteres können, ist völlig verfehlt. Das hat der Bundesgesetzgeber dankenswerterweise sogar in der Begründung klargestellt. Es bedarf also eines entsprechenden Aufwands für die Kompetenzverbreiterung.

Eben ist die Frage gestellt worden, ob jemand beantworten kann, wieso das bei vielen Kommunen billiger sein soll als bei zwei Landschaftsverbänden. Die Frage ist damit beantwortet. Das kann nicht billiger sein. Es erschließt sich schon aus der Sache heraus, dass es ökonomisch nur sinnvoll sein kann, all das, was mit dieser Umsetzung verbunden ist, möglichst zu zentrieren. Wenn es nach mir ginge, gäbe es einen Träger der Eingliederungshilfe. Nun haben wir aber in Nordrhein-Westfalen gewachsene Strukturen. Deshalb mein Vorschlag, das auf die beiden Landschaftsverbände zu konzentrieren. Das entspricht übrigens auch dem Vorgehen in anderen Bundesländern, die ebenfalls übergeordnete Strukturen haben. In Bayern machen das die Bezirksregierungen. Der Landeswohlfahrtsverband ist ein Thema. Das heißt, da, wo man die Möglichkeit hat, das weitgehend zu konzentrieren, ohne neue Verwaltungen und bürokratische Aufbauleistungen erbringen zu müssen, macht man das, weil man klug ist. Dort, wo man den Aufwand für einen neuen Träger scheut – damit ist schließlich auch ein Investitionsaufwand verbunden –, lässt man es zunächst einmal beim Alten, wobei ich heute schon sagen, man wird in all den Ländern, wo man das kommunalisiert hat, erhebliche Schwierigkeiten bekommen.

Es ist also weder ökonomisch noch rechtlich sinnvoll, das auf mehr Träger zu verteilen. Deshalb habe ich den ganz klaren Vorschlag gemacht, den § 1 Abs. 2 mit den Sonderregelungen zu streichen. Ich habe auch den Vorschlag gemacht, den § 2 zu streichen.

Über das hinaus, was ich schriftlich vorgetragen habe, will ich das noch um eine rechtliche Perspektive ergänzen. Das, was der § 2 macht, entspricht dem bisherigen Sozialhilferecht. Gerade habe ich sehr deutlich gesagt, das ist ab 1. Januar 2020 auf jeden Fall nicht mehr existent. Mithin sind heute organisationsrechtliche Rahmenbedingungen der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe bei einem neuen Träger nicht mehr sinnvoll.

Es gibt aber auch ein rechtliches Problem. Der Bundesgesetzgeber hat eine ähnliche Frage im Verhältnis zwischen Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern zu lösen gehabt. Sie wissen, da hat es vorher sogar zu den gemeindlichen Angeboten eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung gegeben. Daraufhin ist das dann neu geregelt worden. Man hat dann im § 6 Abs. 3 SGB IX gesagt, die Bundesagentur für Arbeit ist der Rehabilitationsträger und die Jobcenter sind Leistungserbringer. Das heißt, sie haben nicht die Rolle des Rehabilitationsträgers. Die liegt weiterhin bei der Bundesagentur für Arbeit, die deshalb auch die Bedarfsfeststellungen trägerübergreifend zu machen hat und die deshalb auch einen Eingliederungsvorschlag zu machen hat, der Grundlage des Verwaltungsakts des Jobcenters wird. Das heißt, man hat hier eine gespaltene Zuständigkeit geregelt. Das kann aber nur der Gesetzgeber selbst machen.

Wenn man die Zuständigkeit spalten will – ich habe eben deutlich gemacht, dass ich das für völlig überflüssig und unökonomisch halte –, dann kann man das aber bitte nur gesetzlich regeln. Da die Ausführung des Teils 2 des SGB IX eben in der Organisationsverantwortung der Länder liegt, müsste das im Landesgesetz mit dieser Spaltung zwischen Reha-Träger und Leistungserbringer genauso geregelt sein. Das bedeutet aber auch, konkret zu definieren, was denn dann wirklich die inhaltliche Aufgabe des Leistungsträgers ist; denn es können nicht alle Aufgaben eines Reha-Trägers auf den Leistungsträger überantwortet werden, weil es eben im SGB IX bindende und zwingende Aufgaben gibt, die der Reha-Träger selbst übernehmen muss. Das ist zum Beispiel die Ermittlung des Leistungsbedarfs nach den §§ 12 bis 24 SGB IX, aber auch die Frage des Auswahlmessens und des Vorschlags der Teilhabeleistung mit der entsprechenden Zielsetzung. Das heißt also, das, was dann auf den Leistungsträger überantwortet werden kann, ist sehr begrenzt. Das, wovon sich offensichtlich viele versprechen, dass sie dann – das ist heute schon angesprochen worden – Einfluss auf die Leistungshöhe und damit auf die Kosten bekommen, trägt überhaupt nicht, weil die Frage der Bedarfsermittlung immer Aufgabe des Reha-Trägers selbst bleiben muss und nicht überantwortet werden kann.

Vor diesem Hintergrund halte ich die Regelung des § 2 schlichtweg und einfach für verfassungswidrig. Es kann nicht sein, dass das durch irgendeine Satzungslösung veranstaltet wird. Wenn, dann muss der Gesetzgeber das selbst in einem Landesgesetz regeln. Er muss es dann aber auch sehr bestimmt regeln und das dort nicht in einer untergesetzlichen Regelung den Trägern überlassen. Das ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich will versuchen, mich auf die gestellten Fragen zu konzentrieren.

Da habe ich eine Frage von Herrn Mostofizadeh im Ohr, der danach gefragt hat, ob das nicht ortsnäher besser geregelt werden kann, weil man dort die Menschen hat, die versorgt werden müssen. Daran ist eigentlich alles richtig.

Wenn Sie sich die Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland und vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ansehen, dann werden Sie feststellen, dass die meisten Dinge in der örtlichen Daseinsfürsorge wurzeln. Nehmen Sie zum

Beispiel die Rentenversicherung. Die Rentenversicherung ist zu einem Zeitpunkt geschaffen worden, als es längst den Versuch gegeben hatte, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene entsprechende Versorgungssysteme zu schaffen. Man hat dann in einem Büro des preußischen Provinzialverbandes eine entsprechende Organisation gegründet und damit angefangen, so etwas zu tun. Irgendwann gab es dann die Deutsche Rentenversicherung und eine zentrale Lösung. So weit, so gut.

Jetzt könnte man auf die Idee kommen, dass eine zentrale Lösung immer das beste aller Dinge ist, aber das würde genau dem widersprechen, was Sie gefragt haben. Also muss man sich dann die Sache doch noch einmal im Detail anschauen. Das heißt, man muss sagen, dass man hier einen Widerspruch auf der einen Seite zwischen der möglichst ortsnahen Versorgung, dem möglichen Heben von ortsnahen Ressourcen, und auf der anderen Seite zwischen dem Versuch, es möglichst einheitlich zu regeln, hat. Diesen Widerspruch müssen Sie irgendwie lösen. Den müssen Sie auch in diesem Fall wieder lösen.

Ich glaube, dass Nordrhein-Westfalen dafür ein Supersystem gefunden hat. Das ist in Nordrhein-Westfalen seit 1953 gewachsen. Wir haben seit 1953 die Landschaftsverbände und die Zusammenarbeit zwischen den Landschaftsverbänden und den örtlichen Kommunalverwaltungen. Von meinen Vorrednern ist schon einiges zu den Erfolgen der Aufgabenträger beim ambulant betreuten Wohnen im Jahr 2003 gesagt worden ist. Das will ich jetzt nicht weiter würdigen, weil das schon genügend deutlich gesagt worden. Ich kann Ihnen zur Technik nur sagen, das muss einer machen und in konkretes Handeln umgesetzt werden.

Zur Technik würde ich Ihnen gerne sagen, dass zumindest der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – ich spreche nur für ihn, mein Kollege wird gleich aus seinem Zuständigkeitsbereich berichten können – in einer sehr intensiven Zusammenarbeit mit allen 27 Körperschaften steht. Es ist so, dass ich mich mit den 27 Dezernenten der örtlichen Körperschaften regelmäßig abstimme. Wir stimmen uns in drei regionalen Arbeitsgemeinschaften ab; wir stimmen uns in 27 regionalen Planungskonferenzen ab. Immer wieder stellt sich die Frage, was vor Ort gemacht werden muss, damit wir vor Ort das richtige Leistungsangebot haben. Ich meine nach wie vor, diese Technik hat sich hervorragend bewährt.

Was die Finanzen angeht, wird das alles in einem Kreislauf finanziert. Es ist natürlich auch ein riesiger Vorteil, dass Sie ein Finanzierungssystem stehen haben, das Sie nicht neu ordnen müssen. Ich kann an der Stelle also nur sagen, die Kooperation zwischen Trägern hat sich gut bewährt und wird sich auch weiter bewähren müssen.

Ich komme jetzt zur Fragestellung von Herrn Neumann unter dem Stichwort „Schnittstellen“. Schnittstellen werden Sie nicht vermeiden können. Das BTHG schafft nicht weniger Schnittstellen, sondern es schafft mehr Schnittstellen. Das ist immer so. Wenn sie neue gesetzliche Regelungen schaffen, dann werden Sie neue Schnittstellen schaffen.

Es stellt sich dann nur die Frage, wie Sie die Schnittstellen so schaffen, dass das zu möglichst wenigen Reibungsverlusten führt. Die Frage müssen Sie hier wieder beantworten. Sie müssen hier schauen, wie man das vernünftigerweise hinbekommen kann. Aus meiner Sicht bietet es sich an, dass so zu machen, wie Sie das beim ambulant

betreuten Wohnen auch gemacht haben, indem Sie auf die Kooperation und darauf setzen, sich über die möglichen Schnittstellen zu verständigen. Dann sind Sie eigentlich auf dem richtigen Weg.

Ich will das jetzt nicht in allen Einzelheiten herunterbrechen. Man kann sicherlich etwas zum Thema „Frühförderung“ sagen. Man kann etwas zum Thema „Schulintegrationshelfer“ sagen. Man kann etwas zum ambulant betreuten Wohnen sagen. Das würde zu weit führen. Ich will nur vom Prinzip her sagen, das Problem mit den Schnittstellen ist, Sie können sie nicht vermeiden. Sie müssen sie so gestalten, dass sie möglichst optimal funktionieren. Das ist der entscheidende Punkt. Entscheidend ist dann auch immer, dass Sie nach Möglichkeit einen Verantwortungsträger für eine konkrete Aufgabe haben. In der konkreten Strukturierung der Schnittstellen sollten Sie es so gestalten, dass Sie einen klaren Leistungsverpflichteten haben. Ich meine, das ist auf dem Weg gut gelungen. Das kann man so auch weitermachen.

Ich denke, damit habe ich die beiden Fragen von Herrn Neumann und Herrn Mostofizadeh beantwortet.

Ich habe dann noch Herrn Preuß im Ohr, der gefragt hatte, wie wir uns die konkrete Umsetzung im Bereich der Frühförderung vorstellen. Ich kann Ihnen sagen, dass es dazu keinen konkreten Umsetzungsplan gibt. Es wäre auch vermessen, vor einer Entscheidung des Landtags, die sich erst im Jahr 2020 auswirken soll, schon einmal Umsetzungspläne zu machen. Das ist Erste.

Das Zweite ist, was ich eben ausgeführt habe, spricht eindeutig dagegen, dass man jetzt schon einen fertigen Plan in der Schublade haben kann. Selbstverständlich wird man ein Konzept entwickeln müssen. So haben wir das im Jahr 2003 auch gemacht. Dann wird man eine Bestandsaufnahme machen müssen. Man wird also sehen müssen, wo die konkreten Unterschiede sind. Zum Bereich der Frühförderung kann Ihnen das im Augenblick niemand genau sagen. Es gibt dazu kein verlässliches Datenmaterial. Das müssen Sie zuerst einmal erheben. Das wird der erste Schritt sein.

Wenn Sie das geschafft haben, dann werden Sie in einer Diskussion mit den Kreisen und Städten überlegen müssen, wie das gemeinsame Konzept im Ziel aussehen soll und auf welchem Weg das Ziel erreicht werden soll. Das ist ein mühsames Vorgehen, aber aus meiner Sicht ist das alternativlos. Wenn Sie gleiche Leistungsansprüche schaffen wollen, dann müssen Sie das auf diesem Weg machen. Das wird dauern und anstrengend sein. Das wird natürlich auch in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege und den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen geschehen müssen. Wenn Sie diesen Weg gehen, werden Sie diesen Prozess in Kauf nehmen müssen. Aus meiner Sicht hat der Prozess im Jahr 2003 gezeigt, dass sich das lohnt. Insoweit kann ich Ihnen jetzt aber an dieser Stelle wirklich kein fertiges Konzept verkaufen.

Zum Abschluss möchte ich sagen: Es ist zur Frage, welche Unterschiede es in Nordrhein-Westfalen gibt, schon vieles gesagt worden. Ich würde nur gerne noch darauf hinweisen, dass es eine Fehlvorstellung ist, Menschen mit Behinderungen würden sich gleichmäßig verteilen und man könne deswegen alles gleich machen. Es ist sehr, sehr

unterschiedlich. Die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen sind extrem unterschiedlich. Deshalb müssen Sie auch immer sehr individuelle Lösungen finden, um die richtige Leistung gewähren zu können. Das ist eine ganz besondere Herausforderung.

Wir stellen fest – das wäre mein abschließender Gedanke –, dass wir immer mehr Menschen mit Behinderungen, immer mehr Unterstützungsbedarfe in unserer Gesellschaft haben. Das ist ein typisches Zeichen dafür, dass Sie an dieser Stelle eine neue Normierung brauchen. Der Bundesgesetzgeber ist vorangehen. Er hat uns mit dem Bundesteilhabegesetz nun eine völlig neue Normierung vorgegeben. Wir werden jetzt die Aufgabe haben – auch das gehört zum vorliegenden Gesetzeskonzept –, die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zu trennen.

Es ist übrigens mindestens ein genauso extrem ehrgeiziges Vorhaben, bis zum Jahr 2020 diese Aufgabe zu lösen. Das wird sich auf jeden einzelnen Menschen mit Behinderungen auswirken, der heute in einer stationären Einrichtung lebt. Das heißt, wir haben ungefähr 50.000 Menschen, die davon in Nordrhein-Westfalen betroffen sein werden. Das gut zu machen – wir sind dabei, das haben meine Vorredner auch schon gesagt –, ist eine Herausforderung, aber es wird an der Stelle einen großen Schritt geben, um das von uns gewünschte Ziel zu erreichen, den Menschen mit Behinderungen so zu stellen wie den Menschen ohne Behinderungen, damit er sich möglichst selbstbestimmt bewegen kann und möglichst nicht auf Unterstützung angewiesen ist, sondern möglichst ein Umfeld so organisiert wird, dass er inklusiv leben kann. Das ist das große Ziel. Aus meiner Sicht haben wir jede Menge in der Praxis zu tun, um das wirklich zu erreichen.

Ich halte es für völlig normal, dass da der eine oder andere einmal unzufrieden ist und an der einen oder anderen Stelle auch einmal Kritik entsteht. Die muss man dann bearbeiten und diskutieren. Ich glaube, dass die Strukturen dieses Gesetzes genau richtig sind, um das vernünftig zu machen. Ich erlaube mir ausdrücklich die Meinung, dass die im Gesetz vorgesehene Heranziehensregel eine verfassungsgemäße Regel ist, um genau das zu lösen, was das Problem ist, nämlich einerseits gleichmäßige Leistungsansprüche und andererseits möglichst ortsnahe Ansprechstellen und Hilfen zu haben.

Ich glaube, das Gesetz macht dazu den richtigen Vorschlag.

Dirk Lewandrowski (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ergänzend noch zwei, drei Punkte.

Herr Neumann, Sie hatten die Schnittstellenproblematik angesprochen. Herr Münning hat dazu gerade schon ausgeführt. Lassen Sie mich dazu noch Folgendes sagen: Wenn das Gesetz so Gesetz wird, wenn Sie es so beschließen, dann werden wir weiter gesplittete Zuständigkeiten haben. Sie haben auch danach gefragt, was wir gut und schlecht finden.

Für den Landschaftsverband Rheinland kann ich sagen, wir hielten es für sinnvoll, die Fachleistungen in der Tat alle bei den Landschaftsverbänden zu bündeln. Ich möchte das noch einmal kurz darstellen: Für die Erwachsenen, also für den Ü 18, hat man den

Schritt mit dem Gesetzentwurf gemacht. Da haben wir heute schon gebündelte Zuständigkeiten. Sie wissen, dass bisher die Landschaftsverbände nur isoliert für die Themen „Wohnen“ und „Arbeit“ zuständig waren, aber sonstige ambulante Leistungen vor Ort von den örtlichen Trägern erbracht wurden. Da ist man den Schritt gegangen und hat diese Zuständigkeiten gebündelt. Das heißt, jeder, der volljährig ist, weiß künftig, wenn ich irgendeinen Eingliederungsbedarf habe, dann gehe ich zu den Landschaftsverbänden.

Diese klare Antwort können Sie zu dem Altersspektrum zwischen null und 18 Jahren bzw. bis zum Ende der ersten Schulausbildung nicht so eindeutig geben. Manchmal ist die Diskussion doch ein bisschen seltsam. Für Kinder und Jugendliche haben die Landschaftsverbände bereits Zuständigkeiten. Wir sind bereits heute für die stationären Wohnhilfen zuständig. Wir sind bereits heute seit dem ISG im Jahr 2016 auch für die Pflegefamilien zuständig. Ja, richtig, das haben wir delegiert, aber wir haben bereits diese Zuständigkeiten. Das heißt, wenn Sie sich vorstellen, künftig hätten wir weiterhin die Zuständigkeit für stationäre Wohnhilfen, für Pflegefamilien, für Internatsunterbringung usw. und würden dann nach dem jetzigen Stand des Gesetzentwurfs die Zuständigkeit für die Frühförderung bekommen, dann hätten wir zwischen null und sechs Jahren eigentlich eine recht gebündelte Zuständigkeit bei uns für Teilbereiche.

Zwischen sechs und 18 Jahren, wenn die Schulbegleitung erforderlich ist, sind die örtlichen Träger und ab 18 Jahren wiederum die Landschaftsverbände zuständig. Wenn das Gesetz so beschlossen würde, hätten Sie Mischzuständigkeiten bei null bis sechs Jahren, zwischen sechs und 18 Jahren wäre vorwiegend die örtliche Ebene und ab 18 Jahren wiederum ausschließlich die Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe zuständig. Wenn aber der Jugendliche 12 Jahre alt ist und eine stationäre Hilfe in einer Einrichtung gewährt wird, sind wiederum die Landschaftsverbände zuständig. Das heißt, Sie werden nicht sagen können, zwischen sechs und 18 Jahren sind es immer die örtlichen Träger. Ich möchte nur darauf hinweisen, das ist alles ein bisschen komplex.

Herr Dr. Fuchs hat eben schon ein bisschen etwas nach dem Motto „Das sei künftig alles nur noch SGB IX und Eingliederungshilfe“ ausgeführt. Auch das stimmt nicht so wirklich. Wir haben weiterhin Annexleistungen, Zusatzleistungen, die nach dem SGB XII, der Sozialhilfe, weiter mitgewährt werden müssen bzw. können. So ist es zum Beispiel heute schon so – das wurde verstetigt –, sobald wir eine stationäre Leistung als Landschaftsverbände für Kinder und Jugendliche erbringen, sind wir für alle sonstigen Leistungen auch zuständig.

Ich könnte das jetzt ad absurdum führen, aber ich möchte nur anhand dieser Darstellung vorbringen, dass in der Tat das Regel-Ausnahme-Verhältnis – zuständig für dieses Teilprodukt, für die Frühförderung, aber dafür wiederum nicht – dazu führt, dass Sie im gesamten Bereich bis 18 Jahre keine klare Aussage dazu treffen können, es sei denn, Sie sind wirklich im Thema drin oder arbeiten zufällig bei einem von uns, um sagen zu können, wer ist für was eigentlich zuständig. Natürlich wäre es sinnvoll, das eindeutig und klar zu regeln. Dann hätten wir zwei Eingliederungshilfeträger in Nordrhein-Westfalen und eben nicht die beiden Landschaftsverbände und alle kreisfreien Städte und Kreise.

Das ist meines Erachtens auch deshalb geboten, weil zum Beispiel der Bundesgesetzgeber beim BTHG gesagt hat, die Bedarfserhebung, die Bedarfsermittlung, also das sich Ansehen, was muss überhaupt an Leistungen erbracht werden, soll alle Lebensbereiche und Lebenslagen umfassen. Deshalb haben wir ein neues Bedarfserhebungsinstrument auf den Weg gebracht. Das wäre ein Vorgang, den auch alle Kreise und kreisfreien Städte künftig für ihren Zuständigkeitsbereich machen müssten.

Wenn da aber Parallelzuständigkeiten vorhanden sind – ich haben Ihnen eben ein, zwei Beispiele genannt, dass gerade im Altersspektrum zwischen sechs und 18 Jahren plötzlich sehr wohl Parallelzuständigkeiten zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene bestehen können –, dann müsste man schauen, wer eigentlich den Bedarf erhebt, mit welchem Instrumentarium das geschieht, ob das der örtliche Träger oder die Landschaftsverbände machen usw. Gerade deshalb wäre es sinnvoll, dass es eine Ansprechperson, eine zuständige Institution gibt – aus meiner Sicht wären das Landschaftsverbände –, durch die der Bedarf umfassend gesetzlich erhoben werden kann.

Ein weiteres Argument ist natürlich auch die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen oder – wir sprechen vorwiegend über Kinder und Jugendliche – der Eltern. Aus dem Zuständigkeitswirrwarr, den ich Ihnen eben dargestellt habe, stellt sich gerade für die Eltern die Frage, wann sie zum eigenen Landratsamt oder zum LWL oder zum LVR gehen sollen. Ich denke, eine eindeutige Regelung – Sie haben die Chance dazu, indem Sie sagen, die Landschaftsverbände sind es – wäre auch aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen die richtige Wahl.

Dann noch ein kurzer Satz. Herr Münning hat schon ausgeführt, natürlich haben wir kein fertiges Konzept. Die Diskussion wird nach dem Motto geführt, wir wissen noch nicht, ob wir für die Frühförderung zuständig sein werden. Seit Dezember steht das im Regierungsentwurf. Im Referentenentwurf stand nicht, dass wir die Frühförderung übernehmen sollen. Natürlich haben wir aus gebotenem Respekt vor Ihrer Entscheidung noch kein fertiges Konzept, aber wir arbeiten in der Tat mit den Mitgliedskörperschaften zusammen. Wir stehen natürlich auch zwischen den Landschaftsverbänden in fachlichem Kontakt. Noch einmal der Hinweis: Wir sind bereits heute in Teilbereichen für Kinder und Jugendliche zuständig. Es ist also nicht so, als ob das plötzlich ganz neu passiert.

Herr Preuß, ich erlaube mir aufgrund Ihrer Frage auch noch einen konkreten Satz zur Frühförderung zu sagen. Fachlich zwingend geboten ist – das ist fast allen Stellungnahmen zu entnehmen – eine engere Verzahnung zwischen der Frühförderung einerseits und andererseits den Leistungen, die wir in den Kitas erbringen, weil die meisten Kinder entweder vorher oder oft auch parallel Leistungen der Frühförderung zur Kita erhalten. Es ist geradezu absurd – Entschuldigung, wenn ich das so deutlich sage –, dass man sagt, man will da weiter an gesplitteten Zuständigkeiten festhalten. Wie Sie wissen, ist es so, dass die Landschaftsverbände seit vielen Jahren freiwillig in den Kitas zusätzlich Leistungen erbringen. Da ist es nun wirklich sinnvoll, im Elementarbereich – wenn wir nur darüber sprächen – die Leistungen in einer Zuständigkeit zu bündeln.

Dann erlaube ich mir noch einen Satz zur Frage von Herrn Mostofizadeh nach den Kosten. Ich glaube, dazu ist schon eine Menge gesagt worden. In der Tat ist es so,

dass das zumindest in anderen Leistungsbereichen – Herr Frings hat dazu ausgeführt, Herr Münning insbesondere zu den Wohnhilfen – nicht teurer, sondern durch die Steuerfähigkeit insgesamt günstiger geworden ist. Wir stehen bundesweit an der Spitze aller Flächenländer. Nur die Stadtstaaten sind einen Tick besser in der Ambulantisierung der Leistungen. Das kann man kaum bestreiten.

Was das bei der Frühförderung für Folgen hat, hängt entscheidend davon ab – es wurde schon gesagt, dass wir im Moment kein verlässliches Datenmaterial haben –, ob es die behaupteten weißen Flecken gibt. Ich werde dazu nicht Stellung nehmen. Das kann ich nicht beurteilen. Es gibt sehr viele, die behaupten, es gibt weiße Flecken. Wenn es weiße Flecken gibt, die ausgefüllt werden, kostet das natürlich in der Summe mehr, als wenn diese weißen Flecken weiterbestehen werden, aber der Grundtenor, wenn die Überörtlichen das machen, wird es teurer, als wenn man es auf örtlicher Ebene macht, ist durch die Realität widerlegt.

Ein letzter Satz. Herr Vincentz, Sie hatten unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Fuchs gefragt, wie wir zur Frage der Rechts- und Fachaufsicht stehen. Natürlich entspricht es dem kommunalen Selbstverständnis, dass wir nicht möchten, dass es eine Fachaufsicht gibt. Der Gesetzentwurf sieht zum Glück die weitere Aufgabenwahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit vor. Das halten wir für richtig.

Dazu noch etwas: Wir reden über ca. 4,5 Milliarden Euro, die wir jährlich in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Eingliederungshilfe ausgeben. Das sind rein kommunale Geldmittel. Ich finde, da gebietet es der Respekt vor den unterschiedlichen staatlichen Ebenen, dass kommunal entschieden wird, wie dieses Geld ausgegeben wird, da es sich ausschließlich um kommunales Geld handelt.

Danke schön.

Friederike Scholz (Städtetag NRW): Sehr geehrte Damen und Herren! Der Städtetag hat schon sehr frühzeitig gemeinsam mit den Landschaftsverbänden die Auffassung entwickelt, dass die Zuständigkeit für die Fachleistungen insgesamt an die Landschaftsverbände mit dem Ziel einer klaren Aufteilung, mit dem Ziel einer Leistungsgewährung aus einer Hand gegeben werden soll, um möglichst Schnittstellen zu vermeiden. Insoweit kann ich mich in vollem Umfang den Ausführungen der Landschaftsverbände anschließen.

Ich möchte nur noch ergänzend, weil wir darauf direkt angesprochen worden sind, zu unserer Auffassung zur Frühförderung Stellung nehmen. Wir glauben, dass der jetzige Gesetzentwurf nach wie vor im Bereich der Zuständigkeiten für Jugendliche zu komplex ist. Hier ist gerade das Prinzip der Leistungsgewährung aus einer Hand aufgrund der Unterscheidung zwischen Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Zuständigkeiten in Einrichtungen nicht gewährleistet. Darüber hinaus entstehen auch unnötige Schnittstellen. Vor diesem Hintergrund betrachten wir die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Frühförderung als einen guten Schritt. Hierdurch werden weitere unnötige Schnittstellen vermieden.

Ergänzend möchte ich noch sagen, es wird natürlich immer wieder zu Schnittstellen kommen. Das ist schon erwähnt worden. Es werden auch bisher unerkannte Schnittstellen zu Tage treten. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Heranziehungsmöglichkeit für unbedingt erforderlich.

Danke schön.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich spreche nicht nur für den Landkreistag, sondern zugleich auch für unseren Schwesterverband Städte- und Gemeindebund.

Zunächst ein paar Sätze zu dem, was zum 1. Juli 2003 passiert ist. Da ist das ambulant betreute Wohnen auf die Landschaftsverbände hochgezogen worden. Das wurde hier als Beispiel für eine besonders gelungene Hochzonung angeführt. Dazu ist aber auch richtig gesagt worden, dass wir eine geteilte Finanzierungsverantwortung hatten. Das heißt, es gab Fehlanreize. Man hätte sicherlich damals auch genau den anderen Schritt gehen können und die Finanzverantwortung für ambulante und stationäre Hilfen insgesamt auf die örtliche Ebene herunterzonen können. Dann hätte man sicherlich auch qualitativ, quantitativ und finanziell Erfolge vorweisen können. Das ist meine Gegenthese zu dem, was hier zum Teil als Erfolgsgeschichte beleuchtet worden ist.

Wir vertreten, wie viele in diesem Raum eigentlich auch, ein Lebenslagenmodell. Das heißt, wir halten es schon für richtig, zwischen Kindern und Jugendlichen bis zum Ende der Schulausbildung und dem, was bei Erwachsenen in der Regel ab Eintreten der Volljährigkeit auftritt, zu unterscheiden. Alle Lebenslagen, die bei Kindern und Jugendlichen auftreten, müssen möglichst früh erkannt werden. Dreh- und Angelpunkt für frühe Lebenssituationen ist natürlich die örtliche Situation. Da müssen örtliche Ansprechpartner vorhanden sein. Da hilft es nichts, wenn man nach Köln und Münster verweist. Auch die reale Situation in allen Städten, Kreisen und Gemeinden ist natürlich so, dass Sie überall Ansprechpartner in Form von Trägern, Selbsthilfegruppen, weitere Eltern usw. haben. Das ist das, was sich überall örtlich und gerade nicht überörtlich konstituiert. Deshalb ist es richtig, dass man sagt, bei den unter 18-Jährigen werden Hilfen aus einer Hand heraus aus der örtlichen Ebene im Zusammenwirken im kreisangehörigen Raum zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und den Kreisen andererseits mit dem Ziel gewährt, um ein normales Leben mit der Unterstützung, die dafür notwendig ist, zu ermöglichen und den Kindern individuell gerecht zu werden. Insofern muss man dann schon sagen, dass es darauf ankommt, die Bündelungswirkung auf der örtlichen Ebene zu erzielen und in den Mittelpunkt der Betrachtungen das Kind oder den Jugendlichen zu stellen.

Zur Frage von Herrn Preuß zur Rahmenempfehlung: In der Tat, das war eine Rahmenempfehlung. Die ist aber nicht am guten Willen und der konsensorientierten Arbeitsweise zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der einen Seite und den Leistungsträgern auf der anderen Seite gescheitert, sondern sie ist unseres Erachtens an der Haltung der Krankenkassen gescheitert. Sie wissen, dass wir da als kommunale Seite eine nachrangige Finanzierung haben. Insofern hatten wir wirklich sehr viele

Schwierigkeiten, das mit den Krankenkassen hinzubekommen. Gleichwohl ist es nach Jahren zu einer Empfehlung gekommen.

Das hat länger gedauert, als wir uns das gewünscht haben. Dennoch gab es – das werden Sie auch aus Ihrer Erfahrung heraus kennen – parallel zu den Verhandlungen selbstverständlich entsprechende Entwicklungen. Da hat nicht jeder darauf gewartet, ob da irgendetwas irgendwann einmal zustande kommt, sondern die Faktizität der Ereignisse ist natürlich im kommunalpolitischen Raum immer so, dass man sagt, wir müssen natürlich den berechtigten Erwartungen der Menschen, die davon betroffen sind, entgegenkommen. Dann sind selbstverständlich entsprechende Kräfte aufgetreten und haben ihrerseits dafür gesorgt, dass es interdisziplinäre Frühförderstellen gab. Das ist also sehr viel früher geschehen als das Inkrafttreten der Rahmenempfehlung. Das war nicht überall der Fall, aber es ist schrittweise und in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und mit unterschiedlichen Aufbaustadien geschehen. Wir können jedoch aus unserer Sicht nicht sagen, dass es da keine faktischen Aufbaumaßnahmen der kommunalen Familie gegeben hat.

Es gibt ein Thema, das möglicherweise sehr leicht in Vergessenheit gerät, wenn wir uns an Zuständigkeitsfragen entlanghangeln. Ich nenne einmal das schöne Stichwort „Subsidiaritätsprinzip“, auf das viele im Raum unter anderen Gesichtspunkten sicherlich Wert legen. Meine Damen und Herren, das Subsidiaritätsprinzip ist auch im kommunalen Gelände ein Prinzip, das sehr, sehr wichtige Grundsätze verinnerlicht; denn es sollte der Ebene die Verantwortung gegeben werden, die dafür fachlich und inhaltlich die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt und in der Lage ist, das zu leisten.

Den Kommunen wiederum ist es überantwortet zu überlegen, wer noch subsidiär im Raum ist, der das möglicherweise für sie als staatliche Institution erledigen kann. Insofern werden dann gerade als nicht staatliche Organisationen andere Verbände, Vereinigungen betrachtet, und es wird geprüft, ob da Subsidiarität möglich ist. Genau unsere Bundesrepublik und unser Land werden davon geprägt, dass wir einen dezentralen Ansatz verfolgen und uns zunächst einmal um die Ebene kümmern, die in der Lage ist, entsprechende Aufgaben zu übernehmen, und die imstande ist, diese qualitativ, inhaltlich, personell und finanziell zu bewältigen. Da ist unser Standpunkt, dass wir in der Vergangenheit unter Beweis gestellt haben, dass das die örtliche Ebene, die Kreise im Zusammenwirken mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden, kann. Insofern ist der Städtetag etwas zu bescheiden. Ich meine, auch in kreisfreien Städte wäre das recht gut gelungen. Insofern meine ich, ist der Gesichtspunkt Subsidiarität ein ziemlich wichtiger Grundsatz, der es gebietet, auch uns bei solchen Entscheidungen ein Art Koordinatensystem, eine Art Maxime vorzugeben, die das Land und landesgesetzliche Zuständigkeiten betreffen.

Wir vor Ort kennen die Verhältnisse. Den Landschaftsverbänden müssen wir die erst dolmetschen, übersetzen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

– Sorry, die Landschaftsverbände sind Konstruktionen, die im Jahr 1953 geschaffen worden sind. Damals hatten wir aber auch noch deutlich kleinteiligere kommunale Strukturen. Wir hatten kleine Gemeinden, kleine Kreise und kleine kreisfreie Städte.

Das hat sich natürlich in vielen Jahrzehnten gewandelt. Da muss man schon überlegen, wie man das macht. Wir haben in Deutschland in Nordrhein-Westfalen die größten kommunalen Verwaltungseinheiten. Das gilt für alle Gebietskörperschaftsgruppen, für die Gemeinden, die Städte und die Kreise. Wir können das.

Meine Damen und Herren, die Landschaftsverbände können nach unserer Auffassung keine einheitlichen Lebensverhältnisse garantieren. Das ist auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gekommen. Herr Preuß, Herr Neumann, Herr Mostofizadeh, Sie haben danach gefragt. Ich glaube, dass wir dann, wenn wir etwas vereinheitlichen wollen, den weitergehenden Schritt gehen sollten, den beispielsweise Herr Fuchs vorhin angesprochen hat. Dann brauchen wir nämlich einen Leistungsträger. Dann müsste man aus zwei Landschaftsverbänden einen machen, oder man schafft direkt ein Landesoberamt, eine staatliche Stelle. Dann hätte man einen Leistungsträger und die immer wieder in Stellungnahmen zu Tage tretenden Unterschiede zwischen dem Rheinland und Westfalen endlich einmal nivelliert. Das wäre dann die Konsequenz aus einer solchen Überlegung; denn wir stellen fest – das haben Sie unserer Stellungnahme entnehmen können –, dass wir natürlich beim ambulant betreuten Wohnen Abweichungen haben, das seit nunmehr fast genau 15 Jahren im Zuständigkeitsbereich der Landschaftsverbände liegt.

Wir haben eben in den Kreisen und kreisfreien Städte bei der Leistungsbewilligung pro 1.000 Einwohner Unterschiede in einer drei- bis vierfachen Skala. Das hängt natürlich damit zusammen, dass die Unterschiede – insofern muss ich Herrn Münning recht geben, und ich gebe ihm auch gerne recht – so sind, wie sie sind. Es gibt nicht überall eine gleiche Verteilung der entsprechenden Behindertengruppen. Das ist doch völlig klar. Deshalb erwarten Sie auch zu viel, wenn Sie glauben, dass eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände in diesem Bereich einheitliche Lebensverhältnisse auch nur annähernd garantieren könnte. Es wird mit Sicherheit genau die Unwuchten oder Unterschiede – Unwuchten ist die falsche Bezeichnung – geben, weil es bei den jeweils betroffenen Menschen individuelle Verhältnisse gibt. Die bedürfen individueller Lösungen. Deshalb wird keine Einheitsziffer herauskommen können.

Eine weitere Überlegung: Die Landschaftsverbände haben zum Ausdruck gebracht, dass sie Heranziehungssatzungen möchten. Das ist klar, weil die operativen Kräfte, die das derzeit erledigen, natürlich nicht bei den Landschaftsverbänden, sondern bei den Kommunen, bei der örtlichen Ebene, sind. Diese fachlich ausgebildeten Kräfte brauchen wir. Die brauchen die Landschaftsverbände sozusagen weiter, aber wenn sie in ihrem Namen entsprechende Zuständigkeiten nicht heruntergegeben haben, aber im Namen der Landschaftsverbände Entscheidungen getroffen werden, ist es natürlich so, dass dann Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auseinanderfallen. Das halten wir für keine gute Idee.

Es hilft auch den Betroffenen nicht, wenn wir zusätzliche Overheadkosten und eine zusätzliche Bürokratie bei den jeweiligen Schriftwechseln, den jeweiligen Mailwechseln und dem jeweiligen Aufwand schaffen, die natürlich von Köln und Münster immer an die örtliche Ebene und gegebenenfalls im kreisangehörigen Raum von den Kreisen in Richtung auf die kreisangehörigen Gemeinden und Städte weitergegeben werden. Wir haben ein großes Interesse daran, gerade Kindern und Jugendlichen möglichst

früh zu helfen, um ein normales Leben führen zu können. Das können wir am besten vor Ort, wenn wir das in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, wir haben im § 131 BTHG – das ist schon angesprochen worden – die Vorgabe, wonach eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene zu schließen ist. Dazu hat es eine Arbeitsgruppe gegeben, die bisher schon einige Male in unterschiedlichen Konstellationen zusammengetroffen ist. Wir konnten uns aus terminlichen Gründen bisher noch nicht an diesen Arbeiten beteiligen. Wir werden das Thema natürlich priorisieren. Wir haben die Landschaftsverbände gebeten, uns entsprechend zu informieren; denn natürlich wäre es, wenn es beim Gesetzentwurf bleibt, ohnehin so, dass die Kreise und kreisfreien Städte zumindest für eine Teilgruppe zuständig bleiben. Das heißt, wir würden das gemeinsam mit den Landschaftsverbänden weiter organisieren. Wir müssen eben das Thema priorisieren.

Bei der schlanken Aufstellung der kommunalen Spitzenverbände stellt sich immer die Frage, was man wann zuerst macht. Das hängt von der Dichte und Wichtigkeit von Terminlagen ab. Sie wissen, dass wir auch in anderen Arbeitsgruppen mit Teilen von anderen Verbänden zusammensitzen, die sich im Raum befinden. Da muss man auf der einen Seite überlegen, was man wann priorisiert. Auf der anderen Seite heißt das aber auch, manches muss man auch posteriorisieren. Das würde dann sozusagen hintangestellt. Wir sind also bereit, das zu priorisieren, sodass wir in einer vernünftig überschaubaren Zeit zu Rahmenvereinbarungsinhalten kommen.

Wir haben ein Interesse daran, die Frage von von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen oder von behinderten Kindern und Jugendlichen vor Ort selbst zu regeln. Das gilt speziell auch für die kreisangehörigen Gemeinden im Bereich der Kindertagesstätten oder Tagespflege. Wir möchten selbst entscheiden, ob und wenn ja in welchem Rahmen wir die Landschaftsverbände gegebenenfalls selbst beauftragen. Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es aber, zunächst die Entscheidung vor Ort zu belassen. Wir können uns der Landschaftsverbände bedienen. Wenn das gewünscht ist, ist das in Ordnung. Das wird im einen oder anderen Fall auch gemacht. Das Subsidiaritätsprinzip geht aber genau den dezentralen Weg, dass vor Ort die Entscheidung getroffen wird, ob und wenn ja, in welchem Maße. Das sollte in der Tat auch schon unter dem Gesichtspunkt „Kurze Beine, kurze Wege“ eine örtliche Entscheidung bleiben. Die Ansprechpartner sind vor Ort. Die Anbieterlandschaft ist örtlich organisiert. Wir erwarten insgesamt eine dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Entscheidung des Landes.

Danke schön.

Tilman Fuchs (Kreis Steinfurt): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich fasse mich mit Blick auf die Zeit und weil Sie schon viel gehört haben relativ kurz. Vielleicht stellen Sie sich die Frage – ich habe das zwischendurch auch getan –: Warum wollen wir eigentlich die Frühförderung und andere Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Familien bei den vielen Gründen, die genannt worden sind und die ich natürlich zu einem großen Teil nachvollziehen kann, auf der örtlichen, also auf der Kreisebene behalten?

Ich sage Ihnen den wesentlichen Punkt, der für uns ausschlaggebend ist, bei dem es sich nicht um einen finanziellen, sondern um einen inhaltlichen Punkt handelt: Wir haben vor Ort ein großes Interesse daran – Herr Dr. Klein hat das gerade ausgeführt –, die Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche zu gestalten. Wir haben in den vergangenen Jahren in vielen Arbeitsfeldern, ob in der Jugendhilfe mit den frühen Hilfen, ob im Bereich der Menschen mit Behinderungen die Frühförderung – der Kreis Steinfurt war übrigens, wenn ich richtig informiert bin, einer der ersten Kreise, der interdisziplinäre Frühförderung umgesetzt hat –, Strukturen geschaffen, weil wir genau dieses Interesse haben.

Wir sagen, wir können vor Ort einschätzen, welche Unterstützung einzelne Kinder und Jugendliche und Familien benötigen. Wir können eben auch abstimmen, an welchen Stellen es möglicherweise andere Dinge gibt, die zu berücksichtigen sind. Ich nehme nur noch einmal das Thema „Schulbegleiter“. Das geht es beispielsweise um die Frage, wo es Schulsozialarbeit gibt und wie man das zusammendenken kann. Es gibt also viele Themen, bei denen wir als Kommune Angebote gestalten, die Auswirkungen auf die Dinge haben, die jetzt mit dem Ausführungsgesetz neu geregelt werden können. Das ist für uns der ausschlaggebende Grund, weshalb wir das wollen.

Wenn Herr Lewandrowski zu Recht sagt, Kita und Frühförderung muss man eng miteinander denken, frage ich: Wer macht denn Kita? Wer macht denn Fachberatung? Wer macht denn die Planung? Natürlich haben die Landschaftsverbände da auch Themen, aber zentral sind wir mit unseren Einrichtungen, mit den Trägern vor Ort, genau zu dem Thema „Kinder mit Behinderungen“ in den Kitas unterwegs und können gemeinsam schauen, was man da tun kann. Das ist unser Ansinnen. Das wollen wir erreichen. Dafür brauchen wir die Zuständigkeit vor Ort.

Lassen Sie mich noch zwei, drei kleine Dinge benennen, weil sie in der heutigen Diskussion oder in den Stellungnahmen aufgetaucht sind.

Wir – ich habe das benannt – sind mit einer interdisziplinären Frühförderung im Kreis Steinfurt unterwegs. Wir haben mehrere Träger. In den Verhandlungen, die wir in den vergangenen Jahren führen durften, lagen wir – das sage ich ganz offen – mit den Trägern, mit den Anbietern auf einer Linie und haben uns gegen die Krankenkassen zur Wehr setzen müssen. Das heißt, all das, was wir versuchen, vor Ort mit Partnern, mit denen wir lange auch in vielen anderen Feldern unterwegs sind, umzusetzen, das bekommen wir häufig hin. Wir müssen aber schauen, wie wir mit den Krankenkassen, die natürlich überörtlich ganz anders denken und auch finanziell in ganz anderen Bereichen unterwegs sind, die Dinge gestalten. Auch das spricht für mich dafür. Wir haben Partner vor Ort, mit denen wir vor Ort die Dinge weiterentwickeln können.

Dinge, die hier genannt worden sind, die in der Umsetzung schwierig sind, sehe ich auch, wie Kompetenzzuwachs bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Verfahren usw. Ich sehe aber nicht, dass diese Themen bei den Landschaftsverbänden nicht genauso auftauchen. Wir sind in der Jugendhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe schon mit ICF unterwegs. Natürlich sind noch nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult, aber ich denke, das Gleiche gilt auch für die Landschaftsverbände, die da natürlich auch nacharbeiten müssen. Ich glaube, da haben wir, egal ob auf der örtlichen oder überörtlichen Ebene, ähnliche Themen.

Daher wäre mein Plädoyer: Die Zuständigkeit auf der örtlichen Ebene gibt uns, den Kommunen, die Möglichkeit, die Dinge so zu gestalten, wie sie vor Ort sinnvoll sind, und bereichsübergreifend und interdisziplinär auch in Bereichen zu denken, die möglicherweise nicht direkt das BTHG betreffen, sondern – ich habe es bereits genannt – die Jugendhilfe und andere Angebote, die wir vor Ort gestalten können.

Herzlichen Dank.

Vorsitzende Heike Gebhard: Auch ein Dankeschön von mir. Wir sind damit am Ende der ersten Runde angekommen. Ich schaue jetzt einmal zu den Kolleginnen und Kollegen, ob es zu dem Komplex, den wir gerade miteinander beraten haben, Rückfragen gibt. Ich meine den Komplex Frühförderungen, Zuständigkeiten etc. Gibt es dazu Rückfragen, bevor wir zu anderen Komplexen wechseln? – Herr Kollege Preuß.

Peter Preuß (CDU): Frau Vorsitzende, ich hätte die Bitte, dass Herr Wörmann vom Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und Herr Rößler vom Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben zu den bisher angesprochenen Dingen eine kurze Einschätzung geben.

Stefan Lenzen (FDP): Auch wenn ich die Frage eben schon gestellt habe, konnte ich eine Antwort darauf den Ausführungen von Herrn Klein vom Landkreistag nicht ganz entnehmen. Deshalb wiederhole ich meine Frage gerne noch einmal: Wie könnte insbesondere ein flächendeckender Ausbau der interdisziplinären Frühförderung unter Einbeziehung der Leistungen der GKV erreicht werden? Können Sie das etwas klarer ausführen?

Danke.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Ich möchte die Bitte von Herrn Preuß auch noch auf den ISL ausdehnen, weil sich die betroffenen Verbände und, ich glaube, der Landesbehindertenrat dazu noch nicht geäußert haben. Ich glaube, deren Sicht wäre zwingend einzubringen, sodass die Frage auf diese auszudehnen ist.

Ich würde auch noch einmal Herrn Klein und Herrn Ohm um eine Stellungnahme bitten. Wir haben jetzt beide Sichtweisen der Zuständigkeiten gehört, aber ich würde es gerne auch praktisch verstehen wollen. Nehmen wir einmal die schulische Inklusion. Da war ich relativ intensiv an den Verhandlungen zu den Konnexitätsfragen und anderen Punkten beteiligt. Ehrlich gesagt hatte ich nicht den Eindruck, dass man sich da so sehr um die Aufgabe gerissen hat, wie das heute den Anschein erweckt.

Ich will gar keine Schuldzuweisung hören, aber ich habe im Hinblick auf die Schulbegleitung, die heute mehrfach als Stichwort gefallen ist, sehr konkret in meinem Lebensumfeld wahrgenommen, dass bei der Schulbegleitung nicht zusammengearbeitet wurde. Das war auch auf der örtlichen Ebene nicht der Fall. Man kann auch mit Bedarfsanzeigen arbeiten. Man kann sagen, das funktioniert nicht. Ihr müsst das so und so machen. Deshalb die ganz konkrete Frage: Wie müsste das im optimalen Fall ablaufen? Wer berät, wer sagt, wo das Geld herkommt, und wie soll es zusammengeführt

werden? Das würde ich gerne ganz konkret an diesem Beispiel verstehen, weil das zu den anderen Punkten sehr abstrakt herübergekommen ist.

Josef Neumann (SPD): Ich befinde mich jetzt im achten Jahr im Landtag und beschäftige mich mit der Behindertenpolitik und der Inklusion. In diesen acht Jahren habe ich vor allem erlebt, dass es insbesondere in der kommunalen Familie, in den drei unterschiedlichen Verbänden, die auch heute auftreten, immer sehr unterschiedliche Aussagen zu diesen Themen gab. Das Kernthema war immer, wenn ihr wollt, dass wir das machen, dann müsst ihr das erst alles bezahlen, dann werden wir euch verklagen und dann werden wir sonst etwas tun. Ich hatte nie den Eindruck, dass Sie sich bei solchen – ich sage einmal – behindertenpolitischen Themen, insbesondere bei der Umsetzung von Teilhaberechten von Menschen mit Behinderungen, besonders nach vorne drängeln. Heute erfahre ich etwas anderes. Sie wollen da sozusagen der Spitzenreiter werden.

Wie wollen Sie, entgegen dem, was wir – das haben die Vertreter in ihren unterschiedlichen Stellungnahmen geschildert – bei den Themen „Frühförderung“, „Schulbegleitung“, „Pflegefamilien“ usw. erleben – ich glaube, wir könnten darüber hinaus noch 50 andere Punkte erwähnen –, die Verbindlichkeit der gleichen Lebensverhältnisse, das heißt, dass das, was in Mettmann gilt, auch in einer Stadt im Siegerland oder im Münsterland gilt, sicherstellen? Das haben Sie nicht erklärt. Sie sagen, ja, wir wollen das unbedingt machen. Nennen Sie Ihre konkreten Punkte, wenn Sie – das habe ich eben Ihrer Stellungnahme entnommen – sagen, ja, wir haben bis jetzt keine Zeit gehabt, uns mit der Rahmenvereinbarung zu beschäftigen, aber das werden wir jetzt natürlich tun. Dem räumen wir jetzt Priorität ein. Entschuldigen Sie, wenn ich das sage, aber das ist sehr unglaubwürdig.

Ich finde, Sie sollten jetzt auch im Sinne der vielen Interessensvertreterinnen und -vertreter von rund 2,7 Millionen Menschen mit Behinderungen, die wir in diesem Land mit steigender Tendenz haben, deutlich erklären, wie Sie beabsichtigen, das tatsächlich konkret zu tun. Ist das nur eine Forderung, die Sie am Thema „Förderung“ beispielhaft betreiben? Ich sage es deutlicher: Haben Sie einen konkreten Plan, der vorsieht, wie Sie die Teilhabe auf Ebene der Kreise organisieren wollen?

Vorsitzende Heike Gebhard: Aus Gründen der Gerechtigkeit gehen wir jetzt in umgekehrter Reihenfolge vor. Die erste Frage geht dann an Herrn Dr. Klein.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Ich fände es gut, wenn auch die zu Wort kämen, die noch nicht an der Reihe waren!)

– Ja, ich orientiere mich am Tableau, damit ich niemanden übersehe, aber wir gehen rückwärts. Nach Herrn Dr. Klein folgen Herr Wörmann, Herr Rößler, Herr Miles-Paul und zum Schluss Herr Ohm.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW): Ich hatte den Eindruck, dass Herr Mostofizadeh die Wortmeldung von Herrn Preuß aufgreifen wollte, die noch nicht zu Wort gekommenen Verbände zunächst einmal etwas

sagen zu lassen, aber ich stelle das anheim. Frau Vorsitzende, das müssen Sie entscheiden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Ja, bitte.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW): Gut, dann bin ich an der Reihe.

(Heiterkeit)

Wir haben anlässlich der Vorlage des Referentenentwurfs zum AG BTHG mehrere Runden mit den Kreissozialdezernenten, aber auch mit weiteren Expertinnen und Experten aus dem kreisangehörigen Raum durchgeführt. Natürlich haben wir auch mehrfach eine Querverbindung zum Städte- und Gemeindebund hergestellt, weil wir hier wirklich eine Frage der Bedeutung der örtlichen Verortung von Grundentscheidungen für die Lebensverhältnisse der Menschen sehen. Es ist völlig klar, das BTHG ist natürlich eine Großbaustelle. Sie können aber davon ausgehen, dass und wie engagiert diskutiert worden ist, mich in der Tat überzeugt hat, dass die Kreise und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden das als ganz wichtige Angelegenheit verstehen.

Eine andere Frage ist, ob Sie mich da als unglaubwürdig bezeichnen. Ich bin natürlich Verbandsvertreter. Ich sitze an dem berühmten grünen Tisch, wie Sie aber alle als Verbandsvertreter im Raum. Natürlich erfährt man vieles über Dritte. Man hat auch seine eigenen Anschauungen. Man fährt durch die Weltgeschichte. Das ist völlig klar. Ich kann Ihnen aber versichern, dass das in den Diskussionen unserer jeweiligen Gremien eine ganz, ganz große Bedeutung hatte.

Ich bin auch schon ein paar Jahre im Geschäft, Herr Neumann. Ich war auch einmal Beigeordneter für Soziales beim Landkreistag. Dies übrigens in der Zeit, als das ambulant betreute Wohnen hochgezont worden ist. Da sah das noch ein bisschen anders aus. Das lag aber auch an den Anreizen.

Aus den Diskussionen sowohl auf der Fachebene als auch auf der Leitungsebene der Kreise und auch der kreisangehörigen Gemeinden habe ich aber die Überzeugung mitgenommen, dass die sagen: Nein, das ist unser Bier. Wir wollen uns hier kümmern. Wir möchten keine Ukasse aus Köln oder Münster dazu. Wir möchten das selbst machen. Wir kümmern uns um unsere Kinder und Jugendlichen. – Das war, wenn Sie so wollen, ein eindeutiges Bekenntnis; denn in der Frühförderung haben wir eine ganze Menge Erfolge vorzuweisen. Das gilt gerade für die interdisziplinäre Aufstellung und des Zusammenwirkens der jeweiligen kommunalen Experten. Das wollen die sich nicht nehmen lassen. Das möchten die nicht nach oben gezont wissen. Die wollen sich kümmern. Den Eindruck habe ich wirklich gewonnen. Das möchte ich Ihnen hier – egal ob Sie das unglaubwürdig nennen oder nicht – vermitteln. Sie können davon ausgehen, dass ich Ihnen das vermittele, was mir meine Gremien spiegeln. Das gilt für meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle genauso.

So erbittert, wie das hier zum Teil behandelt worden ist nach dem Motto „Der Landtag schaut schon wieder nach oben, weil er meint, da kommt der Segen her“, wird das nicht gesehen. Nein, da kommt der Segen nicht her, meine Damen und Herren. Sie

sind alle irgendwo vor Ort tätig. Irgendwo sind Sie vor Ort. Es ist ganz wichtig, dass die Verwurzelung der örtlichen Ebene gerade bei Belangen von Menschen mit Behinderungen erhalten bleibt.

Herr Lenzen hat nach der Standardverwirklichung gefragt. Ich glaube, dass die vorgesehene Rahmenvereinbarung, die zu treffen ist, bei der gegebenenfalls das Reserverecht des Landes greift, mit Verordnungen einzugreifen, eine gewisse Rolle spielt, dass wir zu einer Einigung kommen werden. Wir sind mit den Landschaftsverbänden dabei, uns engagiert einzubringen. Das ist in der Tat eine Frage der Priorisierung, aber wir haben einen neuen Tatbestand. Neue Tatbestände erfordern neue Weichenstellungen und neue Priorisierungen. Da bin ich schon gewillt zu sagen: Das ist eine neue Baustelle, die wir jetzt aufmachen müssen. Wir müssen da zu gewissen einheitlichen Vorgaben kommen.

Wenn Sie sich den § 131 durchlesen, stellen Sie fest, dass da eine Menge drinsteht. Da wird schon einiges an Arbeitsprogramm geboten. Auch die Beteiligung derer, die dabei sein müssen und sollen – natürlich auch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen –, spielt da eine Rolle. Das wird in allen anderen Bundesländern genauso auf Landesebene auszuhandeln sein. Ich glaube daher schon, dass wir gut beraten sind, da mit den Beteiligten Einvernehmen zu erzielen. Ich weiß aber auch, dass das eine nicht wenig zeitintensive Arbeit sein wird. Wir müssen uns trotzdem darüber unterhalten, wie wir es hinbekommen, dass wir das mit dem Lenkungskreis, mit entsprechenden Fachthemen, mit entsprechendem Abgreifen der jeweils betroffenen Personengruppen so organisieren, dass das nach Möglichkeit ressourcensparend umgesetzt werden kann. Dennoch müssen wir intensiv daran arbeiten. Ich glaube schon, dass der § 131, so wie er jetzt im BTHG steht, so auszufüllen ist, dass man auf Landesebene zu Verständigungen kommen kann. Den guten Willen, den bitte ich mir abzunehmen, Herr Neumann.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Können Sie noch konkret auf meine Frage nach den praktischen Erfahrungen eingehen?)

– Mir wurde geschildert, dass die Arbeit der interdisziplinären Frühförderstellen so viele Fachkraftpotenziale zusammenführt und dadurch die Schnittstellenproblematik, die wir haben und weiter haben werden, so weit minimiert wird, dass wir ein gutes Handling haben, was die Kinder und Jugendlichen angeht, um die es uns gut, und was die weitere örtliche Zuständigkeit angeht. Daher ist das nicht mit dem Thema „schulische Inklusion“ zu vergleichen. Schulbegleitung ist auch für uns ein maßgeblicher Faktor. Ich war natürlich auch an den Verhandlungen mit dem Land zu den Konnexitätsfragen beteiligt. Auch inhaltliche Fragen haben wir da aber sehr deutlich und intensiv besprochen. Ich glaube, dass sowohl die Frühförderung als auch die Schulbegleitung wichtige Belange sind, für die wir gerade bei den sich verändernden Verhältnissen in der Schullandschaft zu optimalen Lösungen kommen müssen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Vier Jahre!)

– Vier Jahre, aber es ist im Werden, Herr Mostofizadeh. Das fällt nicht alles vom Himmel. Das ist ein ständiges Bemühen und erfordert sicherlich auch immer wieder Nachfragen, ein Nachchecken. Dies aber bitte auf der Basis der örtlichen Verhältnisse.

Josef Wörmann (Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V.): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem die Kostenträger und Leistungserbringer ihre Position dargestellt haben, bin ich dankbar, aus der Sicht der Betroffenen etwas sagen zu dürfen. Dabei würde ich gerne nur auf Erfahrungen zurückgreifen.

Wenn Sie mich anschauen, werden Sie sich fragen, wieso ich Betroffener bin. Wir vertreten Menschen und Familien mit schweren Körper- und Mehrfachbehinderungen, die häufig nicht für sich selbst reden können, sondern die Eltern reden lassen. Ich selbst bin betroffener Vater eines schwerst mehrfach behinderten Sohnes und bei uns Landesvorsitzender geworden.

Warum haben wir uns in unserer Positionierung so deutlich aus der Sicht von betroffenen schwerst mehrfach behinderten Menschen dafür ausgesprochen, dass Leistungen bei den Landschaftsverbänden sein sollen? Wir haben das getan, weil uns Menschen berichten, dass die Leistungen, die sie in den Kommunen und Kreisen landesweit erfahren, höchst unterschiedlich sind.

Zum Bereich der Frühförderung schildern mir Menschen, dass eine Stadt entschieden hat, sie wollen künftig selbst das Hilfeplanverfahren festlegen und das nicht mehr von den Trägern machen lassen. Diese Entscheidung hat die Kommune getroffen. Das hat dann dazu geführt, dass es ein halbes Jahr keine Bescheide auf Frühförderung gegeben hat, bis die Kommune in diesem konkreten Fall ihre Stelle besetzt hatte, aber die Menschen haben darauf gewartet.

Diese Erfahrung könnte ich Ihnen auch aus dem Bereich der Inklusionshelfer schildern. Eltern sitzen da und warten darauf, dass zum Ferienende, mit Schulbeginn die Inklusionshelfer für ihre Kinder zur Verfügung gestellt werden, aber die für die Bearbeitung zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer kleinen kreisfreien Stadt ist zufällig krank. Die haben nämlich keine zehn Beschäftigten, die das können. Dann bekommen die keinen Inklusionshelfer, weil über den Antrag nicht entschieden worden ist.

Unsere große Sorge ist, das BTHG legt eine stärkere Personenzentrierung fest. Das BTHG verpflichtet den Kostenträger und den Leistungserbringer, dass sie beraten müssen, dass sie auf einem fachlich hohen Niveau einen Hilfeplan zu erstellen haben. Als Selbsthilfevertretung machen wir an der Stelle landesweit die Erfahrung, dass überall dort, wo der Ansprechpartner der Landschaftsverband ist – das trifft für die KoKoBe's, also für das Wohnen zu, das trifft für die IFD's, das Arbeiten zu, die natürlich vor Ort sind, weil wir fahren nicht nach Köln, wenn wir eine Leistung haben, sondern die Leistung des Landschaftsverbands wird uns vor Ort angeboten –, wir verlässliche Ansprechpartner haben. Selbst in Vertretungsfällen sind Menschen vorhanden, die über Hilfepläne entscheiden können. Darüber hinaus erleben wir, dass wir da Menschen haben, die auch über komplexe Verfahren mit den Kostenträgern reden können. Es ist nicht damit getan, dass Sie jemanden haben, der über einen Fall entscheidet, sondern Sie müssen jemanden haben, der komplexe Hilfebedarfe feststellen kann. Eine hohe Fachkompetenz muss vorhanden sein.

Vor dem Hintergrund dieser täglichen praktischen, landesweiten Erfahrungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass es in vielen kleineren Städten und in großen Städten des

Ruhrgebiets schlechtere Leistungen im Bereich von Frühförderung und Integrationshilfe gibt, als in den anderen Landesteilen. Jeder, der Politik macht, mag entscheiden, woran das wohl liegen mag.

Das erleben wir im Bereich des Wohnens, seit der hochgezont worden ist, nicht. Daher glauben wir eben nicht – entschuldigen Sie, wenn ich widerspreche, Herr Dr. Klein –, dass die örtliche Zuständigkeit die ist, die richtig ist, weil auch die örtliche Kompetenz vorhanden sein muss. Die sehen wir leider nicht. Mit Blick auf die Zukunft glauben wir – Herr Frings hat das ausgeführt –, dass die eher in einer überregional gebündelten fachlichen Zuständigkeit liegt. Man sieht das übrigens auch daran – das habe ich gehört –, dass die Landschaftsverbände schon ein Verfahren entwickelt haben, wie sie Hilfepläne und Hilfeverfahren messen wollen. Die Kommunen und kreisfreien Städte haben das noch nicht.

Zum Stichwort „Subsidiarität“ noch ein letzter Satz von mir. Subsidiarität greift immer nur dann, wenn die kleineren Einheiten das auch können. Auch da will ich noch einmal auf die Erfahrungen unseres Selbsthilfeverbands zurückgreifen. Wir haben erlebt, dass die kleineren Einheiten das häufig auf dem hohen fachlichen Niveau, das für uns wichtig ist, nicht können. Deshalb warten Menschen mit Behinderungen, die sich nicht so ausdrücken können wie viele von Ihnen im Raum, auf ihre Leistungen oder bekommen keine sachgerechten Leistungen.

Herzlichen Dank.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben NRW [ZSL] e. V.): Ich hoffe, man kann mich verstehen, weil ich bedingt durch den Rollstuhl relativ weit weg vom Mikrofon sitze.

Auch wir haben große Sorge, dass die Heranziehungsthematik für unsere Klientel oder für unsere Personengruppe der Menschen mit Behinderungen nicht nur allein auf die Frühförderung bezogen, sondern in allen Lebensphasen große Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Wir lehnen deshalb diese Heranziehung strikt ab und plädieren unbedingt dafür, dass das eine oder andere umfassender geregelt werden soll und ausschließlich die Zuständigkeit für diese Leistungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände bleiben soll.

Erst einmal zum Begriff der Lebensverhältnisse. Es wurde immer wieder gesagt, das sei individuell und man könne das nicht zentral festlegen. Wir wollen keine gleichen Lebensverhältnisse, sondern vergleichbare Lebensverhältnisse. Es ist klar, dass die Situation behinderter Menschen in jedem Fall unterschiedlich ist, aber es muss überall der gleiche Zugang und es müssen die gleichen Leistungsvoraussetzungen, -modalitäten und der gleiche Umfang an Leistungen – also vergleichbar – in dem Sinne gewährleistet sein, dass ein behinderter Mensch – das beobachten wir bei der Beratung sehr häufig – sich nicht mit der Frage auseinandersetzen muss, ob er in die Gemeinde X oder Y ziehen kann, weil er dort vielleicht eine Arbeitsstelle gefunden hat, oder ob er dann Gefahr läuft, seine Teilhabeleistungen, die er vor Ort erhält, dort nicht zu bekommen. Wir beobachten eindeutig, dass es enorme regionale Unterschiede bei der Qualität der Leistungsbewilligung und -verwaltung gibt.

Herr Dr. Klein, ich war ein bisschen verwundert, dass Sie so vehement gesagt haben, Sie können das so gut. Ich kann Ihnen aus der Beratung von einer Vielzahl gerade kleinerer Kommunen und örtlicher Träger berichten, zu denen ich genauso vehement sagen muss, sie können es definitiv nicht.

Ich erinnere zum Beispiel daran – wir reden im Moment nach wie vor noch von Sozialhilfeleistungen, die sich am individuellen Bedarf orientieren müssen (§ 9 SGB XII) – , dass Leistungen einfach gedeckelt werden. Das geht überhaupt nicht. Genauso heißt es dann, bei uns gibt es als Mobilitätshilfe 150 Euro pauschal für alle; da machen wir keine individuelle Bedarfsprüfung. Das ist konsequent rechtswidrig, aber das wir in der Kommune einfach ausgesessen.

Wir erleben es auch, dass viele Begrifflichkeiten, die im Bereich Teilhabe, auch im BTHG, jetzt endlich ihren Niederschlag gefunden haben, in den Kommunen überhaupt noch nicht angekommen sind. Wenn ich beispielsweise in ländliche Regionen fahre, um dort zum Thema „Leben mit persönlicher Assistenz“ zu referieren, dann erlebe ich, dass die Führungsebenen dann einfach mit den Kopf schütteln und sagen: Was soll das denn? Das ist doch viel zu teuer. – In vielen anderen Kommunen ist das inzwischen für Menschen mit Behinderungen ein längst gelebtes und erfolgreiches Modell zur Ermöglichung eines Lebens außerhalb von Wohneinrichtungen.

Auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die jeder Gemeinde und Kommune obliegt, ist dort noch nicht einmal ansatzweise festzustellen. Teilweise werden Formulierungen wie „UN-Kommission“ verwendet. Das heißt, selbst der Begriff ist dort teilweise unbekannt.

Ich will das gar nicht in Vorwürfe ausarten lassen, aber es fehlen vielen Kommunen einfach auch die Erfahrungen. Wenn Sie in Ihrem Leben auf Ihrem Amt noch nie jemanden gehabt haben, der ein persönliches Budget beantragt hat, dann stehen Sie natürlich vor dem Problem, wenn dann ein Antrag kommt, wie das geht. Ich habe auch Fälle, bei denen es zum Beispiel jahrelang nicht gelingt, die Behörde dazu zu bewegen, doch bitte einmal eine Zielvereinbarung zu formulieren, weil sie überhaupt nicht versteht, dass ein Budget dieser Art nur in Verbindung mit einer Zielvereinbarung zustande kommt.

Verfahren ziehen sich unheimlich lange hin. Leistungen werden nicht bewilligt. Ich habe Leute mit einem eigentlich medizinisch unstrittigen Bedarf an sehr vielen Assistenzstunden in der Beratung, die so unterversorgt werden, dass sie teilweise 12 bis 14 Stunden lang keine Toilette aufsuchen können. Ich glaube, dass es hier an Erfahrungen fehlt. Ich glaube auch, dass da irgendeine Rahmenvereinbarung nicht weiterhilft, weil das auch eine Frage von Haltung und nicht von irgendwelchen Vereinbarungen, Schulungen oder Merkblättern ist.

Da möchte ich den LVR einmal ausdrücklich loben. Gerade beim LVR beobachte ich – beim LWL kann ich das nicht beurteilen, weil ich ihn nicht so gut kenne –, dass es dort viele positive Ansätze gibt, sich mit dem Thema im Hinblick auf eine wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen besser auseinanderzusetzen. Auf der kommunalen Ebene ist das eigentlich bis auf ganz wenige Ausnahmen so gut wie überhaupt nicht der Fall.

Das deckt sich mit unseren Erfahrungen. Wir haben einen enormen Flickenteppich an völlig unterschiedlichen Teilhabesituationen. In einzelnen Kommunen ist es nahezu unmöglich, Teilhabeleistungen durchzusetzen. Es sei denn, man hat ein ganz dickes Fell und geht bis vor Gericht. Es dauert dann aber Jahre, bis es zur Leistungsbewilligung kommt. Deshalb wäre aus unserer Sicht eine einzige Behörde auf Landesebene ideal, die das bewilligt, damit das einheitlich geschieht und Erfahrungen gebündelt und ausgewertet werden können. Ich könnte aber auch aus traditionellen Gründen mit zwei Behörden wie LWL und LVR in der Hoffnung, der Erwartung oder im Glauben gut leben, dass die beiden sich im Interesse einer effektiven Teilhabe abstimmen.

Durch die Heranziehung der Kommunen wird aber das immer wieder im Gesetzentwurf kolportierte Ziel der landesweiten Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in evidentener Weise unterlaufen. Das ist sehr bedauerlich; denn eigentlich ist das Ziel der Schaffung dieser Lebensverhältnisse generell als Staatsziel zu bewerten. Wir stehen dann vor der Frage, ob ich umziehen kann oder nicht.

Vielen Dank.

Ottmar Miles-Paul (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland [ISL] e. V.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich hoffe, Sie verstehen mich. Ich selbst bin nicht nur halb sehend, sondern auch halb hörend, sodass ich mir schon ein bisschen schwer tue. Wenn Sie mich nicht verstehen, kann ich lauter sprechen. Deshalb bitte ich auch um Entschuldigung, wenn ich die Fragen nicht ganz erfasst habe, aber ich werde mein Bestes geben.

Zunächst einige Sätze zu meiner Person, weil ich nicht aus Nordrhein-Westfalen komme. Mein Name ist Ottmar Miles-Paul. Ich habe mich in der internationalen Behindertenpolitik schon viele Jahre umgetan. Fünf Jahre lang war ich Landesbehindertenbeauftragter in Rheinland-Pfalz. Da habe ich schon die Vorläufer des Bundesteilhabegesetzes, als es um die Diskussion zur Reform der Eingliederungshilfe ging, engagiert mitverfolgt. Dann hatte ich die Möglichkeit, die – ich sage einmal – Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes auf Bundesebene zu begleiten und mit einer Kampagne zu beleben.

Jetzt war ich natürlich sehr gespannt, was Nordrhein-Westfalen auf den Tisch legt. Sie sind das bevölkerungsreichste Bundesland. Als ich den Gesetzentwurf und die Einladung bekam, habe ich mir natürlich den § 1 angesehen. Ich war zunächst einmal erfreut, als ich den ersten Absatz las, dass die Landschaftsverbände zuständig sein sollen. Dann habe ich versucht, mich in die Lage zu versetzen, wie es ist, wenn man das als behinderter Mensch liest. Ich lese zunächst einmal, die Landschaftsverbände sind zuständig. Klar, man würde sich wünschen, wenn es einer wäre, wäre es noch besser, aber in Nordrhein-Westfalen ist das gewachsen. Dann denkt man, man hat es verstanden.

Jetzt lese ich weiter: Aha, Kinder und Jugendliche sind dann doch bei den Städten und Kreisen. – Dann gehe ich weiter und sehe, Moment, da kommen noch vier Punkte. Ich muss zuerst einmal verstehen, wo ich hingehöre. Im § 2 lese ich dann weiter, Moment, die Landschaftsverbände können auch noch irgendjemanden heranziehen, die, ich glaube, auch eigenständig Bescheide erlassen können. Da gehe ich weiter zum § 3

und stelle fest, aha, wenn es Streit gibt, dann wird das nach unten geschoben. Jetzt stelle ich mir vor, was man als betroffener Mensch macht, um das zu verstehen. Das Land – da kann ich vielleicht noch hin – hat die Aufsicht, aber die treten die eher ab. Die machen das noch nicht einmal mit dem Begriff der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, wie man das machen könnte, sondern die haben irgendwie die Aufsicht. Das ist sehr diffus.

Sie merken, ich habe versucht, das aus dem Blickwinkel eines Betroffenen zu betrachten, der von diesem Gesetz unheimlich abhängig ist und sich sozusagen irgendwo hinwenden muss, weil er eine Leistung bekommen will. Egal, ob das behinderte Menschen oder Eltern sind, die ein behindertes Kind haben. Ich sage Ihnen, da hat es mir unheimlich wehgetan, weil der Slogan „Inklusion von Anfang an“ lautet. Wir wollen gerade den Eltern, die behinderte Kinder bekommen haben, den Start ins Leben, den Start in die Inklusion leicht machen. Jetzt kommt man in ein Wirrwarr, wer zuständig ist. Mit dem eigenen Kind und all dem hat man zunächst einmal selbst genug zu tun. Jetzt komme ich mit der Bürokratie in Kontakt. Hier müssten wir doch eigentlich, weil hier ganz wichtige Weichen für das Leben gestellt werden, sehr früh den Leuten helfen, auf eine Schiene zu kommen; denn wenn die Kinder einmal sechs oder sieben Jahre alt sind, dann sind die Eltern oft so ausgebrannt, dass sie sagen, ich kann nicht mehr. Ganz oft hat das mit diesen Anträgen und all dem zu tun, dass sie sagen, jetzt bringe ich mein Kind doch in eine Sondereinrichtung.

Meine Damen und Herren, ich glaube, das wollen wir im Zeitalter der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr. Deshalb plädiere ich natürlich ganz klar dafür, Leute, lasst uns einheitliche Zuständigkeiten schaffen.

In meinen fünf Jahren als Landesbehindertenbeauftragter hatte ich Tausende von Eingaben, denen ich und meine Kollegen nachgehen mussten. Alarmstufe Rot war für uns immer Ende der Sommerferien. Da ging es um Fahrdienste zur Schule, um die Inklusion an Schulen, und wir mussten uns durch die Gemeinden, die Kreise, die Städte kämpfen, weil immer andere zuständig waren. Ich habe damals schon gesagt, Leute, das müssen wir ändern. Es gab so knifflige Situationen. Die Schule hatte begonnen, aber die Kinder kamen zum Teil nicht in die Schule. Das sollten wir niemandem zumuten.

Jetzt noch etwas zur Rolle des Landes: Ich finde es einfach schade, dass sich das Land so zurückzieht und nur ein bisschen Aufsicht ausübt. Das Land trägt aber im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine sehr große Verantwortung. Da würde ich mir wünschen, dass das Land wirklich auch die Verantwortung für die Steuerung und die Nachjustierung übernimmt, dort wo das nicht klappt, weil am Ende wird es so laufen, dass das delegiert wird, die Kommunen zahlen und die Landschaftsverbände führen aus. Dann sagt das Land, bitte, bitte, Geld. So kenne ich das von damals aus Rheinland-Pfalz. Man hat nicht sonderlich viele Einflussmöglichkeiten. Die sollte das Land nicht aus der Hand geben.

Letzter Punkt: Es freut mich total, dass bei Ihnen ein so großes Engagement der Kreise sichtbar wird. Das hätte ich mir in Rheinland-Pfalz von manchen Kreisen – wir hatten aber auch richtig tolle Kreise – auch gewünscht. Der Haken an der ganzen Geschichte

ist nur, ich glaube, Sie haben mit den vielen Gemeinden und Kreisen und dieser Struktur schon so viel zu tun, Inklusion dort umzusetzen, wo das noch lange nicht passiert ist.

Hier geht es doch eigentlich nur darum, wer schaut, was der Mensch braucht, und wer bewilligt das. In den Kreisen wird gelebt. Ich denke, hier sind die Arbeitsgemeinschaften. Hier könnten Sie schauen, dass man Anbieter findet, die inklusive Angebote machen. Das gilt aber auch für die Strukturen, Nahverkehr usw. Sie haben so viel zu tun. Überlassen Sie es doch den anderen, sich mit den Menschen zu beschäftigen und eine gute Bedarfserhebung sowie Gesamtplanung zu machen. Ich rede jetzt noch nicht von der Teilhabeplanung und den Konferenzen mit verschiedenen Trägern und auch noch nicht von persönlichen Budgets. Das ist ein Handwerkszeug, mit dem ohnehin viele Schwierigkeiten haben. Ich freue mich über das Engagement, aber überlegen Sie noch einmal gut, ob Sie alles an sich ziehen wollen.

Danke.

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Mostofizadeh. Leider werde ich Sie aber enttäuschen müssen, weil wir als VdK nicht im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, aber zu allen anderen Gesetzbüchern beraten. Deshalb kennen wir uns bei der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nicht hinreichend aus. Das wäre vielleicht über die Wohlfahrtsverbände zu klären. Vielleicht kann auch Frau Schindler dazu etwas beitragen.

Die ganze Debatte führt aber auch dazu – um noch in aller Kürze etwas Allgemeines zu sagen –, dass wir der Auffassung sind, dass es nicht ausreicht, einfach nur ein Gesetz in die Welt zu setzen, in dem Zuständigkeiten festgelegt werden, sondern wir benötigen darüber hinaus auch Rahmenvorgaben des Landes und vor allen Dingen eine Aufsicht, die diesen Namen auch verdient, weil – vielleicht kommen wir gleich noch dazu – einfach nur das Recht, sich unterrichten zu lassen, wird nicht ausreichen, wenn Ihnen Menschen aus ganz NRW schildern, dass die Leistungen nach BTHG nicht so ausgeführt werden, wie Sie sich das vorstellen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Probleme, von denen wir eben schon gehört haben: Gesetze sind seit vier Jahren oder schon seit Jahrzehnten in der Welt, aber sie werden trotzdem nicht richtig umgesetzt. Deshalb noch einmal der Appell: Die Fachaufsicht sollte in das Ausführungsgesetz hineingeschrieben werden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Meine Frage richtet sich an die Mitglieder des Ausschusses. Es sind zwei Expertinnen anwesend, die bisher noch nicht zu Wort gekommen sind. Da es um grundsätzliche Fragen geht, sollten wir uns aber, wenn Sie einverstanden sind, die Zeit gönnen, dass wir sowohl die Vorsitzende des Landesbehindertenrats als auch Frau Schindler vom Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien zu Wort kommen lassen, bevor wir zu den nächsten Themen übergehen. Kann ich Ihr Einverständnis voraussetzen? – Gut, dann gehen wir in dieser Reihenfolge vor. Frau Servos, wenn Sie bitte beginnen.

Gertrud Servos (Landesbehindertenrat e. V.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Das ist für mich nicht so

ganz einfach, weil die schon abgegebenen Stellungnahmen zum Teil von Personen stammen, die Mitglied im Landesbehindertenrat sind. Ich möchte nicht all das wiederholen, was schon gesagt worden ist.

Hervorzuheben ist auf jeden Fall, dass einheitliche Lebensverhältnisse zu schaffen sind. Ich möchte noch einen persönlichen Aspekt hinzufügen. Ich bin von Geburt an behindert. Gerade der Faktor Zeit, den Eltern benötigen, um zu sagen, wer ist der Zuständige, kann für das Kind eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Situation bedeuten. Ich denke, das ist nichts, was wir wollen.

Was die Kommunen betrifft, ist es so, dass die Beeinträchtigungen der Menschen mit Behinderungen sehr vielfältig sind. Ich sage einmal, taubblinde Menschen kommen sehr selten vor. Es kann sein, dass in einer Kommune ein taubblindes Kind versorgt werden muss. Da fehlt einfach die Fachexpertise. Deshalb ist es sinnvoll, das nach oben zu zonen und den Landschaftsverbänden zu übergeben, damit diese Fachexpertise vorhanden ist.

Weiter geht es um das Thema „Schulbegleitung“. Ich lasse zunächst einmal weg, dass Schulbegleitung natürlich so bezahlt werden muss, dass es eine Bezahlung unterhalb des Mindestlohns nicht gibt, aber in den Kommunen ist das Realität. Eine Schulbegleitung muss auch gesichert sein, bevor das Kind in die Schule kommt. Wenn die Schullassistenten nicht vorhanden ist, kann das Kind mitunter keinen Schulerfolg erzielen, weil es am Unterricht nicht teilnehmen kann. Ich denke, das macht uns allen deutlich, wie wichtig es ist, Dinge zu vernetzen, Erfahrungen zu sammeln und die gebündelten Erfahrungen sinnvoll zu nutzen.

Eine – ich sage einmal – konstruktive Aufsicht, die es schafft, einheitliche Lebensverhältnisse zu überprüfen, ist sinnvoll und notwendig. Da ist es gerade notwendig, dass im Bereich der Überprüfung auch die Menschen mit Beeinträchtigungen mitwirken können, so wie das in Ihrem Gesetzentwurf unter § 7 vorgesehen ist. Ich denke, darauf kommen wir gleich noch zu sprechen. Wichtig ist aber vor allen Dingen, dass wir sehen, wie wir einheitliche Lebensverhältnisse kontinuierlich schaffen können.

Dann möchte ich noch als Frau etwas sagen, was in diesem Gesetzentwurf sehr fehlt. Die Entwürfe des BTHG haben eine lange Geschichte. Wir haben als Behinderten-selbsthilfe kräftig daran mitgearbeitet. Es fehlt der geschlechtergerechte Aspekt. Man tut immer so, als wären Menschen mit Beeinträchtigungen in geschlechtlicher Hinsicht neutral. Diesem Aspekt kann man nur dann gerecht werden, wenn ich eine Vielzahl von Menschen vergleichen kann.

Ich unterstelle niemanden, dass er nicht willig ist, etwas Gutes zu machen. Das möchte ich deutlich hervorheben. Wenn aber die Kompetenz nicht vorhanden ist, wenn das Know-how nicht vorhanden ist oder – was in unserer Gesellschaft nicht selten ist – wenn die Gebäude noch nicht einmal zugänglich sind, wie soll ich dann kompetent für Menschen mit Beeinträchtigungen zielgerecht, passgenau und einheitlich Lebensumstände entwickeln, in denen sie später selbstbestimmt teilhaben können? Es darf einfach nicht sein, dass es einem Menschen, nur deshalb, weil er gerade rein zufällig

woanders wohnt, schlechter geht als dem Menschen, für den rein zufällig ein Sachbearbeiter zuständig ist, der aus seinem persönlichen Bereich Erfahrungen gewonnen hat und deshalb anders entscheidet.

Ich bin von Beruf her Psychologin. Ich möchte Ihnen nur ein kleines Beispiel nennen. Ich hatte für ein Kind mit einem Entwicklungsdefizit Musiktherapie vorgeschlagen, weil deutlich geworden ist, dass Musik ein Punkt ist, mit der es mit der Umwelt in Kontakt trat. Deshalb wäre die Musiktherapie sinnvoll gewesen, weil sie weitergeführt hätte. Dazu sagte der zuständige Sachbearbeiter: Das ist aber gar nicht notwendig. Das Kind wird niemals Künstler werden. – Es ging aber nicht darum, Künstler zu werden, sondern es ging darum, die Welt zu begreifen. Die Eltern waren stark und haben das durchgeklagt. Es hat auch alles geklappt, aber die dafür notwendige Kraft könnten die Eltern sehr viel sinnvoller für ihre Familie nutzen. Wenn man ein Kind mit Behinderungen oder einen Menschen mit Behinderungen in der Familie hat, dann sollte es doch nicht der Hauptauftrag sein, die Rechte dieses Menschen umzusetzen, sondern Ziel muss es sein, dass wir ohne diese Schwierigkeiten inklusiv leben, die heute sehr vielfältig und anschaulich dargestellt wurden.

Gila Schindler (Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e. V.): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche als Vorsitzende des Aktionsbündnisses Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien, aber wir sehen uns natürlich auch als Experten für die Frage an, was notwendig ist, wenn Kinder mit Behinderungen in der Familie aufwachsen. Insofern haben wir dazu doch einen erweiterten Blick.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu sehen, was Kinder mit Behinderungen in Familien brauchen und was diese Familien brauchen, um eine gute Teilhabe sicherzustellen. Dafür ist die Frage wichtig, wo ich die Leistungen, die der Gesetzgeber hierfür festgeschrieben hat, erbracht bekomme. Das heißt, Zuständigkeitsfragen sind ganz entscheidend für eine gute Leistungserbringung. So viel sollte klar sein.

Es wurde schon mehrfach gesagt, was mit dem Gesetzentwurf bewirkt worden ist. Ich möchte aber noch einmal auf die Überschrift zu sprechen kommen. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf wird immer wieder wiederholt, dass es um die Zuständigkeit für Leistungen aus einer Hand gehe und die Regelungen das umsetzen würden.

Da möchte ich noch einmal auf die ASMK-Beschlussfassung aus dem Jahr 2007 hinweisen, die als Startschuss für die Reform der Eingliederungshilfe gelten kann, in der ausdrücklich die Zuständigkeit aus einer Hand für ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen vorgesehen ist. Inzwischen haben wir von diesen Begrifflichkeiten Abstand genommen, aber es ist klar, was gemeint ist. Innerhalb der Eingliederungshilfe sollten Zuständigkeiten nicht noch einmal aufgesplittet werden, weil man sehr wohl weiß, dass das zu Schwierigkeiten führt.

Wenn ich mir den Bereich von Kindern und jungen Menschen anschauere, dann haben wir von der Bundesebene Erfahrungen in Bezug auf Zuständigkeiten und was das heißt. Vielleicht kennen das einige von Ihnen. In den Jahren 2008 bis 2010 wurde eine Reform der örtlichen Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene

vorbereitet. Die wurde zwar nicht umgesetzt, aber die Praxisforschung und der Bericht vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht dazu sind öffentlich einsehbar. Daraus kann man lernen, dass strukturell verankerte Zuständigkeitswechsel für laufende Hilfen das allerschlechtesten sind, was man gesetzgeberisch machen kann. Das ist hier aber genau vorgesehen.

Ich habe den Eindruck, dass der Entwurf von einem Missverständnis getragen wird, weil man hat ein bisschen den Eindruck, dass man meint, man hätte unterschiedliche Leistungen so herausgepickt, dass quasi immer nur ein Leistungsträger zuständig ist. Nehmen wir doch einmal die Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien. Selbstverständlich brauchen wir die schulische Inklusionshilfe. Jetzt lesen Sie sich noch einmal in einer ruhigen Minute den Gesetzentwurf durch und fragen sich vor diesem Hintergrund, wer für die schulische Inklusionshilfe für Pflegekinder zuständig sein soll. Sind es die örtlichen oder die überörtlichen Träger? Ehrlich gesagt, nur aus der Gesetzesbegründung geht klar hervor, dass das eine einheitliche Zuständigkeit sein soll, die dann wohl insgesamt beim überörtlichen Träger liegt. Dann haben wir aber Doppelzuständigkeiten, weil auch der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe die Fachkräfte für schulische Inklusionshilfen vorhalten muss. Dann sind wir natürlich bei den Kosten, die mit diesen Doppelstrukturen ganz klar steigen.

Ich komme zur nächsten Frage. Es wurde gesagt, dass mit diesen Regelungen und sozusagen den Rückausnahmen auf die örtliche Ebene Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe verringert werden könnten. Das ist aber ausgerechnet für das Bundesland Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht stimmig, weil Sie leider in einem Bundesland leben, in dem genau diese örtliche Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe noch eine Ebene unterhalb der Kreise und kreisfreien Städte liegt. Das heißt, die Begründung für die Rückverweisung, das würde Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe minimieren oder verbessern, kann überwiegend nicht stimmen, weil das unterschiedliche Ebenen sind. Das heißt, die Begründung, weshalb das sinnvoll sei, lässt sich in der Praxis gar nicht wiederfinden. Das Gegenteil ist ehrlich gesagt der Fall.

Wenn ich mir vorstelle, wie der Weg für Familien ist, in denen Kinder mit Behinderungen groß werden, dann – das wurde schon häufig gesagt – brauche ich schon eine Rechtsberatung, um überhaupt irgendwie herausfinden zu können, wo ich meinen Antrag stellen muss. Nach wie vor gibt es den § 14 mit der Zuständigkeitsregelung für Eingliederungshilfe. Da hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen. Zu meinem Entsetzen muss ich aber feststellen – da spreche ich jetzt aus meiner Praxiserfahrung als Anwältin –, dass bei mir in den vergangenen Jahren die Streitigkeiten eklatant zugenommen haben, in denen ich mich gar nicht als Erstes über geeignete und erforderliche Teilhabeleistung streite, sondern in denen ich mich als Erstes darüber streite, wer überhaupt zuständig ist.

Zu meinem Bedauern betrifft dies ehrlich gesagt insbesondere Nordrhein-Westfalen, weil hier zum Beispiel – nur um ein Beispiel zu nennen – im Moment die Meinung vorherrscht, dass das Leben in Gastfamilien für volljährige Pflegekinder keine Leistung des überörtlichen Trägers als ambulante Hilfe zum betreuten Wohnen sei, sondern an die örtliche Ebene zurückgegeben werde. Das ist nur ein kleines Beispiel, das zeigt,

wie wichtig es ist, dass dann, wenn ich schon unterschiedliche Zuständigkeiten benenne, die trennscharf sind. Jetzt fangen wir an, uns zu fragen, wie das genau mit dem Schulabschluss ist. Herr Lewandrowski, ich glaube, Sie hatten die Frage gestellt. Ist es der 1. oder der 2.?

Wir sprechen über junge Menschen. Mit Verlaub, ich glaube, das ist nichts Neues für Sie oder sollte für Sie nicht Neues sein. Wir haben ein großes Problem mit Schulabbrechern, Schulversagern und Schulverweigerern. Wer ist zuständig für ein Kind, das gerade nicht mehr zur Schule geht und das überhaupt keine Intention hat, einen Schulabschluss zu machen? Das heißt, in einer Situation, in der es besonders wichtig ist, eine gute Sozialleistung zu haben, die da eingreift und begleitet, weiß ich gerade nicht mehr, wer zuständig ist.

Ich glaube, ich muss auch nicht besonders betonen, wie wichtig der Übergang von der Schule zum Beruf ist. Das heißt, während sich der Jugendliche noch in der Schule befindet, muss dieser Übergang vorbereitet und müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dann habe ich aber eine andere Zuständigkeit. Das ist fachlich unsinnig. Ich glaube, vor diesem Hintergrund ist das fachlich ganz leicht nachzuvollziehen. Wenn man schon getrennte Zuständigkeiten in dieser Form schaffen will, dann müssen sie so klar geregelt sein, dass man sich darüber nicht streiten muss. Ich muss sagen, im Moment ist das an dieser Stelle eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für meine Profession, aber wir brauchen das eigentlich nicht.

Vielen Dank.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. Ich glaube, wir sind damit am Schluss der ersten Runde angekommen, die sich insbesondere auf den Artikel 1 erstreckt hat. Ich richte an meine Kolleginnen und Kollegen die Frage, ob es weitere Fragen zu den anderen Artikeln des Gesetzentwurfs gibt. – Herr Lenzen.

Stefan Lenzen (FDP): Meine Frage richtet sich an das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien, an Frau Schindler. Welche konkreten Regelungen wären aus Ihrer Sicht zu ergänzen, um den Grundsatz der Hilfefortsetzung zu verwirklichen sowie die Finanzierung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien sicherzustellen?

Josef Neumann (SPD): Erlauben Sie mir einen Hinweis als Oppositionspolitiker an Herrn Dr. Klein. Ich bin froh, dass die Landesregierung nicht ein Gesetz für die da oben gemacht hat, sondern die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Eingliederungsbehörden Landschaftsverbände zur kommunalen Familie gehören und beide sozusagen der Selbstverwaltung der Kommunen angehören. Das ist also kein Gesetz für irgendwelche da oben von irgendwelchen da oben. Das nur als Hinweis.

Ich habe noch ein paar Fragen, die ich schnell stellen will. Eine Frage richtet sich an den Landesbehindertenrat. Zur Frage der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen werden unterschiedliche Verbände aufgezählt. Ich würde Ihre Einschätzung gerne zu zwei Bereichen hören, die aus meiner Sicht wichtig sind, weil Sie sich

da nicht so wiederfinden. Das ist einmal die Vertretung der Menschen mit Autismus, und das ist zum anderen die Verankerung der Landesarbeitsgemeinschaft für Werkstatträte, die sich irgendwo wiederfinden müssen.

Dann habe ich noch mehrere Fragen an Herrn Dr. Fuchs. Zum einen habe ich eine Frage zu den regionalen Arbeitsgemeinschaften. Da würde mich interessieren, wie Ihre Einschätzung zur Wirkungskraft und Verbindlichkeit dessen ist, was da letztendlich erfolgen und beschlossen werden soll. Sie haben den Hinweis auf eine eventuell beratende Rolle der Behindertenbeauftragten gegeben, die ich ausdrücklich begrüßen würde. Da wäre für mich wichtig zu wissen, wie Sie das einschätzen.

Zum anderen ist in mehreren Stellungnahmen – unter anderem in der Stellungnahme von Herrn Dr. Fuchs, aber auch in der vom VdK, weshalb ich auch den VdK anspreche – auf die Frage der Feststellung des pflegerischen Bedarfs im Bereich Begutachtungen eingegangen worden. Da geht es um die Frage MDK und Sonstige. Sie haben sich ausführlich dazu geäußert, wo Sie da die Schwierigkeiten sehen und wer eventuell durch das Rost fallen könnte, wenn man andere Regelungen schafft, als wir sie heute vorfinden.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Conty und Herrn Frings. Es ist vorgesehen, auch unangemeldete Prüfungen durchzuführen. Aus den medialen Erfahrungen, die wir in den vergangenen Monaten gemacht haben, gibt es gute Hinweise, dass das so ist. Mich würde dazu Ihre Sichtweise interessieren. Ich sage sehr deutlich, dass ich das ausdrücklich begrüße, weil ich finde, es ist wichtig, dass es Kontrollen in diesem Bereich gibt. Wie ist Ihre Einschätzung zu diesem Punkt?

Vielen Dank.

Dr. Martin Vincentz (AfD): Ich möchte zwei Dinge ansprechen. Zum einen geht es um etwas Grundsätzliches. Was würde durch die Hochzoning an Mehrkosten für die Landschaftsverbände auf uns zukommen respektive welches Einsparpotenzial ist auf der kommunalen Ebene zu erwarten? Diese Frage richtet sich sowohl an die kommunalen Vertreter als auch an die Landschaftsverbände.

Zum anderen habe ich noch eine Detailfrage. Die freie Wohlfahrtspflege verweist in ihrer Stellungnahme auf den § 61 SGB IX und die Möglichkeit, nach oben von dem Prozentsatz der Bezugsgrößen abweichen zu können. Der im Bundesrecht vorgesehene Lohnkostenzuschuss im Jahr 2018 von 1.218 Euro reiche nicht aus. Ich frage daher die kommunalen Vertreter und die Landschaftsverbände: Teilen Sie diese Einschätzung? An die freie Wohlfahrtspflege richte ich die Frage: Ist dieser Lohnkostenzuschuss generell schon im Bundesrecht zu niedrig angesetzt, oder, wenn das nicht der Fall ist, weshalb ist gerade in NRW eine Erhöhung notwendig?

Danke schön.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Die letzte Frage hätte ich auch gestellt. Die Frage wäre noch, woraus das zu finanzieren wäre. Die freie Wohlfahrtspflege schlägt vor, das nach dem bayerischen Modell zu machen. Ich bitte Sie noch auszuführen, wie das zu finanzieren wäre. Die anderen Fragen, die ich dazu stellen wollte, hat Herr Vincentz

schon gestellt. Diese Frage richtet sich an die freie Wohlfahrtspflege, aber auch an Herrn Frings, wenn er sich dazu äußern möchte. Von den Landschaftsverbänden als Träger kann sich dazu vielleicht einer äußern.

Meine zweite Frage – da bitte ich um Entschuldigung – erstreckt sich noch auf den Artikel 1, aber auf den § 7, der relativ weit hinten steht. Da geht es um einen sehr konkreten Vorschlag des Landesbehindertenrats zur Vertretung. Deshalb bitte ich, dass sich die anderen dazu äußern, also Sozialverband, VdK usw., wie Sie diesen konkreten Vorschlag des Landesbehindertenrats bewerten und welche Formulierung Sie möglicherweise vorschlagen, um damit umzugehen.

Mein letzter Punkt erstreckt sich auf die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit. Vielleicht können dazu auch die Landschaftsverbände etwas sagen. Das ist in § 5 geregelt, wenn ich das richtig sehe. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Landesregierung in § 5? Dazu ist in den Stellungnahmen relativ wenig ausgeführt worden. Vielleicht können sich dazu beispielsweise Herr Frings und der SoVD äußern. Da wird das Thema von eben noch einmal intensiv aufgegriffen. Wir müssen die Zuständigkeiten klären, aber wir müssen natürlich auch die Frage von Streitfällen und der generellen Zusammenarbeit klären. Ich wäre dankbar, wenn dazu ein paar Takte gesagt werden könnten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen für Fragen vor. Dann können wir mit der Antwortrunde starten. Wir beginnen mit Frau Servos.

Gertrud Servos (Landesbehindertenrat e. V.): Vielen Dank für die Fragen. Ich werde auf beide Fragen in einem eingehen. Ich glaube, das ist möglich.

Es ist zunächst einmal zu begrüßen, dass Menschen mit Behinderungen mitwirken können, aber wie die Mitwirkung aussieht, ist in dem Gesetz nicht definiert. Im ersten Entwurf stand, dass der Landesbehindertenrat diese Mitwirkung organisieren sollte. Im zweiten Entwurf steht, dass die Ihnen bekannten Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen zu beteiligen sind. Nach unserer Meinung muss man da noch mehr differenzieren.

Auf der einen Seite ist zu beachten, dass es natürlich die Menschen mit den unterschiedlichen Beeinträchtigungen gibt. Auf der anderen Seite gibt es aber auch die unterschiedlichen Lebensbereiche, die ebenfalls zu beachten sind. Daher hat es uns als Landesbehindertenrat verwundert, dass die großen, sozialpolitisch sehr erfahrenen Verbände – der SoVD wurde gerade 100 Jahre alt, der VdK ist auch schon sehr lange tätig – und die Landesarbeitsgemeinschaften, die behinderungsübergreifend organisiert sind, agieren und Interessen zusammenführen, nicht einbezogen worden sind. Unserer Meinung nach ist es auch sehr wichtig – die werden immer vergessen –, die Aktion psychisch Kranke einzubeziehen.

Herr Neumann, jetzt komme ich zu Ihrer Frage, was mit den Menschen mit Autismus ist. Man spricht heute von einer Autismus-Spektrums-Störung. In der Vergangenheit wurde das immer irgendwo unter der Sinnesbehinderung abgehandelt, aber da gehört

diese Erscheinungsform nicht hin, sondern das ist eine eigene Erkrankung, die unterschiedliche neurologische Ursachen hat. Damit man der notwendigen Förderung und den Bedarfen dieser Menschen gerecht wird, ist es selbstverständlich notwendig, dass sie in diese Aufzählung aufgenommen werden.

Das Gleiche gilt nach unserer Meinung, weil diese Aufzählung aus unserer Sicht nicht als abschließend anzusehen ist, dass dann, wenn ich den Arbeitsbereich „Lernen“ nehme, ich auch den Arbeitsbereich „Arbeit“ nehmen muss. Wir haben das nicht so ausführlich in unsere Stellungnahme geschrieben, weil es zum Arbeitsbereich „Arbeit“ nicht nur die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, sondern darüber hinaus Integrationsbetriebe, Inklusionsbetriebe usw. gibt. Wir denken noch darüber nach, wie man diesen Aspekt einbeziehen kann. Wir haben noch kein fertiges Konzept vorgelegt, weil Sie zuerst entscheiden müssen, wie die Form überhaupt aussehen soll. Wichtig ist aber, dass deutlich wird, dass beispielsweise die gehörlosen Menschen genau die gleichen Möglichkeiten der Teilhabe haben als Menschen, die „nur“ körperbehindert sind. Das heißt aber auch, dass, damit alle Menschen teilhaben können, entsprechende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, damit die Sonderbedarfe, die diese Menschen benötigen, um ihre Interessen wahrnehmen zu können, realisiert werden können. Ich sage das als Vorsitzende des Landesbehindertenrats.

In Klammern füge ich noch hinzu: Sie wissen sicherlich nicht so genau, dass der Landesbehindertenrat seit 1995 ehrenamtlich arbeitet. Das heißt, er verfügt über keine eigenen Mittel. Wir sind also alle in bürgerschaftlichem Engagement höchsten Grades tätig. Ich denke, das kann man mit der Kompetenz, die man benötigt, um die Rahmenvereinbarung auszufüllen, ohne finanzielle Unterstützung auf keinen Fall leisten. Wie auch immer Sie das ins Gesetz hineinschreiben, dieser Aspekt muss auf jeden Fall einbezogen werden.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland [SoVD] NRW e. V.): Die Fragen von Herrn Mostofizadeh bezogen sich, soweit ich sie verstanden habe, auf drei Fälle zu § 3, zu den besonderen Regelungen zur Leistungserbringung. Nach unserer Auffassung sollte der Absatz 1 dadurch überflüssig werden, dass es eine klare Zuständigkeit der Landschaftsverbände gibt und infolgedessen Streitfälle aufgrund von Schnittstellenfragen mit anderen zuständigen Trägern erst gar nicht entstehen können. Das wäre aus unserer Sicht zu Absatz 1 zu sagen.

Die Absätze 2 und 3 betreffen nicht Streitfälle, sondern Fälle, in denen ein nach diesem Gesetzentwurf zuständiger Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann. Es ist uns schwergefallen, uns darunter etwas Konkretes und Greifbares vorzustellen. Was heißt denn, nicht rechtzeitig? Es gibt in den Verfahrensvorschriften des SGB IX eine ganze Menge an Regelungen, die mit konkreten Fristen ausgestattet sind. Wird auf diese Bezug genommen, oder was heißt nicht rechtzeitig? Ich weiß nicht, was diese Regelung tatsächlich bezweckt. Wenn ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden kann und dadurch mit zeitlicher Verzögerung eine Kommune zuständig wird, wie soll eine Kommune in der Administration der Aufgabe, in der der Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit nicht rechtzeitig tätig werden konnte, das machen? Die hat keine

Kenntnisse und keine Qualifikation, muss aber dann womöglich eine Bedarfsfeststellung machen und eine Entscheidung über die Zumessung von Leistungen im erforderlichen Umfang treffen. Wie soll die das machen? Ich verstehe nicht, wie das funktionieren kann, was man da aufgeschrieben hat.

Mein Eindruck nach Prüfung dieser Regelung war, dass das ein Signal an die kommunale Familie ist, zur Vermeidung interner Konflikte die Zuständigkeiten so weit wie möglich nach unten zu geben. Dann sind sie nämlich schon einmal da gelandet, wo das im Zweifel, wenn es irgendwelche nicht rechtzeitigen Tätigkeiten oder Streitigkeiten gibt, ohnehin bearbeitet werden muss. Das ist eine Unterstützung genau der Tendenz des Heruntergebens und der Dezentralisierung, der Zersplitterung, die wir grundsätzlich aus Gründen, die mit zahlreichen Beispielen aus der Lebenswirklichkeit mittlerweile unterstrichen und belegt worden sind, an dieser Stelle ablehnen.

Zum Thema der Vertretung nach § 7 übergebe ich an Herrn Dr. Spörke.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland [SoVD] NRW e. V.): Wir haben gerade schon gut hören können, dass in der Tat eine Festlegung per Liste, welche Verbände bei den Rahmenvereinbarungen dabei sein sollen und welche nicht, immer wieder zu dem Ruf führt, die und die Verbände fehlen noch. Daher würden wir den Vorschlag machen, sich an dem zu orientieren, was im Bund beim Behindertengleichstellungsgesetz gemacht wurde. Dort ist im § 15 festgelegt worden, dass die Verbände beteiligt werden, die als Bundesverbände anerkannt sind. Wir werden deshalb empfehlen, in die Regelung auf Landesebene für die Verhandlungen die Verbände anzuerkennen, deren Bundesverbände durch den erwähnten § 15 als Behindertenverbände anerkannt sind. Dadurch ist die notwendige Bandbreite abgesichert. Zugleich ist dadurch auch abgesichert, dass sowohl behindertenspezifische als auch behinderungsübergreifende Verbände beteiligt werden können.

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.): Im Hinblick auf den Vorschlag zur Interessenvertretung hatten wir auch dafür plädiert, dass wir das offen lassen und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen insgesamt genannt werden. Die vom Landesbehindertenrat vorgelegte Liste ist aber eine gute Arbeitsgrundlage. Ich denke, man kann durchaus das, was im Gesetz steht, von dem trennen, wie das hinterher im operativen Geschäft umgesetzt wird. Wie aus der Stellungnahme des Landesbehindertenrats hervorgeht, ist das dafür vor allen Dingen die Grundlage.

Zur Frage der Streitfälle oder der ungeklärten Zuständigkeiten kann ich mich in vollem Umfang dem SoVD, Herrn Kreutz, anschließen. Diese Vorschrift dürfte es aus unserer Sicht gar nicht geben. Wenn aber doch, dann muss wenigstens die Zuweisung an die Landschaftsverbände gehen, und es darf nicht abermals der Grundsatz der Zuständigkeit der Landschaftsverbände dadurch durchbrochen werden, dass man es dann doch wieder nach unten geben möchte.

Dann kam noch von Herrn Neumann die Frage zur Angleichung der Fristen bei den Begutachtungsverfahren durch den MDK und die Sozialhilfeträger. Da hatten wir aus gutem Grund am Ende auf Herrn Dr. Fuchs verwiesen, weil die Idee von ihm stammt

und wir sie aufgegriffen haben. Das betrifft – das möchte ich auf jeden Fall sagen – die Menschen, die Anspruch auf vollstationäre Pflege haben, weil sie zu Hause ambulant nicht mehr gepflegt werden können und dadurch, wenn ich das richtig verstanden habe, unter die Sozialhilfe fallen. Für diese Menschen muss eine schnelle Lösung geschaffen werden, damit nicht der Worst Case entsteht, Menschen müssen ins Pflegeheim, klopfen dort an, aber werden abgewiesen, weil man keine Kostenzusage bekommen kann. Das darf nicht passieren. Deshalb brauchen wir da eine Rechtsklarheit.

Sarah Steinfeld (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich beantworte gerne die Frage von Herrn Vincentz zum Budget für Arbeit. Vielen Dank, dass Sie das gesondert aufgegriffen haben, weil das ein Bereich ist, der keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat und wir sehr viel darüber geredet haben, was im Gesetz steht und was nicht richtig ist.

Das ist ein Bereich, der sehr wichtig ist, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu sichern. Es gibt dazu Sonderprogramme der Landschaftsverbände, die gut sind, aber das BTHG hat als gesetzliche Möglichkeit das Budget für Arbeit eingebracht. Ein Teil davon ist, einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber plus eine Begleitung am Arbeitsplatz zu zahlen. Dieser Lohnkostenzuschuss ist allerdings auf die Größe von 40 % gedeckelt. Das heißt, dass das derzeit maximal 1.218 Euro sind, wodurch nur das Niveau des untersten Mindestlohns abgesichert wird. Er dient nicht dazu, Menschen in tariflich anständig vergütete Arbeitsbeziehungen zu bringen. Deshalb plädieren wir sehr dafür, dass die Bezugsgröße geändert wird. Dafür gibt es schon gute Beispiele aus anderen Ländern, wie zum Beispiel aus Bayern. Rheinland-Pfalz hat in seinem ersten Entwurf den Lohnkostenzuschuss um 20 % der Bezugsgröße erhöht.

Danke.

Herbert Frings (Lebenshilfe e. V., Landesverband NRW): Bei der Frage der Beteiligung begrüßen wir die Öffnung, die im Regierungsentwurf stattgefunden hat, dass man nicht nur auf den Landesbehindertenrat, sondern insgesamt auf die Landesverbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen schaut, weil die Lebenswirklichkeit und die Wahrnehmung der Interessen sehr, sehr unterschiedlich und vielfältig ist. Ich kann nur das verstärken, was Vorredner, insbesondere Frau Servos, gesagt haben. Man muss natürlich immer schauen, wie diese Organisationen, Personen und Menschen ihre Interessen vertreten können.

Nehmen wir als Beispiel die Landesrahmenvertragsverhandlungen zum Thema „Wohnen“. Da hat es in Vorbereitung darauf, dass das kommen wird, schon Sondierungsgespräche gegeben. Wir haben eben gehört, dass es ein schmales Zeitfenster gibt, weil das 2019 alles stehen muss. Aus unserer Erfahrung muss man eigentlich sagen, das ist gar nicht zu schaffen. Wie machen das Leute, die das ehrenamtlich machen? Wie schaffen die es, die ganzen Termine wahrzunehmen? Dafür sind Ressourcen notwendig. Da muss sich der Gesetzgeber an die eigene Nase fassen und sagen, dafür müssen wir eine Ressource in Form von Geld schaffen, damit man Personal organi-

sieren und anstellen kann. Darüber würde ich mich freuen. Von unserer Seite als Lebenshilfe aber ein ausdrückliches Lob, dass es diese Öffnung gegeben hat, damit diese starke Säule und deren Vertreter in solchen Verhandlungen ihre Themen aus ihren Herkunftsorganisationen einbringen können.

Ich bin auf anlassunabhängige und angemeldete Prüfungen angesprochen worden. Wir als Lebenshilfe – auf der einen Seite Selbsthilfeorganisation von Eltern und Angehörigen und immer mehr Selbstvertretung, aber auf der anderen Seite auch Leistungsanbieter – begrüßen das. Wir halten das für richtig, sinnvoll und notwendig. Wir können aus eigener Erfahrung auch als Leistungsanbieter sagen, seitdem die WTG-Behörden dies tun, sind wir nicht von ständigen Schließungen betroffen, sondern das ist ein ganz klarer Klärungsprozess. Man wird auf Dinge aufmerksam gemacht. Es ist eine ordnungsbehördliche Maßnahme, aber letztendlich findet ein Austausch statt. Das ist das tatsächliche Leben. Da wird einmal etwas vergessen. Das sind die vielen Kleinigkeiten, die viele von Ihnen aus dem Alltag zu Hause kennen.

Nehmen Sie nur, bei Ihnen würde eine Bedarfsmedikation kontrolliert. Sie nehmen Aspirin, wenn Sie Kopfschmerzen haben. Das muss dann kontrolliert werden. Sie müssen als Einrichtung dokumentieren, wann Sie die Packung geöffnet haben und wie jede einzelne Tablette aus dieser Packung abgegeben worden ist. Dann wird die Dokumentation kontrolliert. Die Packung enthält 20 Tabletten und ist dann und dann erstmals angebrochen worden. Wir zählen nach. In der Packung sind noch 17 Tabletten, aber ich habe nur für zwei Tabletten die Dokumentation, dass diese abgegeben worden sind. Wo ist die eine Tablette geblieben? Das ist eine Kleinigkeit. Wir wissen alle, daran wird kein Mensch sterben. In der Dokumentation gibt es aber vielfältige Dinge.

Wir haben zum Glück gleich um 14:00 Uhr im Ministerium zum Thema „WTG“ ein Gespräch. Es ist gut, dass so etwas stattfindet, aber wir wollen in der Eingliederungshilfe, in der Behindertenhilfe – dafür sitzen wir heute hier – mehr den Schwerpunkt darauf gelegt haben, was es in einer EuLA – das ist der Begriff, der in das Gesetz aufgenommen wurde (Einrichtung mit umfassendem Leistungsbedarf) – heißt, Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Da muss hingeschaut werden. Dafür bekommen wir als Leistungsanbieter Geld. Ich begrüße es, wenn Sie das tun, aber – jetzt kommt ein kleines Aber – Sie müssen auch klären, wer das dann macht.

Ich habe überhaupt nichts gegen die Landschaftsverbände. Das wissen Sie aus meinem vorherigen Beitrag. Die Landschaftsverbände sind aber auch Träger von Einrichtungen. Wenn die uns prüfen kommen, aber selbst Träger sind und ihre eigenen Einrichtungen prüfen, ist das irgendwie nicht richtig sauber. Gegen so etwas wie einen TÜV oder eine DEKRA für uns oder eine WTG-Behörde, die diese Aufgabe übernimmt, habe ich nichts, aber das muss dann für alle gelten und für alle gleich sein.

Mein letztes Thema ist das Budget für Arbeit, auf das ich auch angesprochen worden bin. Vielen Dank für diese Nachfrage. Ich kann das nur noch verstärken. Wir würden gerne unseren Personenkreis, Menschen mit einer geistigen Behinderung, all die Menschen, die in einer Werkstatt, in einer WfbM arbeiten, an den ersten Arbeitsmarkt vermitteln, wenn das funktionieren würde. Das funktioniert nicht, weil wir es nicht wollen, weil unsere Mitarbeiter nicht genügend drive haben, sondern wir bekommen diese vielen Menschen – in Nordrhein-Westfalen sind es knapp 70.000 – nicht alle vermittelt.

Das ist leider so. Wir würden aber sicherlich mit einem guten Budget für Arbeit ein bisschen mehr machen können.

Wenn sich aber dieser Personenkreis – Menschen mit einer geistigen Behinderung oder möglicherweise sogar mit einer schwerst Mehrfachbehinderung – in einem normalen Dienstleistungs- oder Produktionsprozess befindet und man die Förderung von knapp 1.200 Euro sieht, die heute festgelegt ist und die natürlich dynamisch ansteigt, aber dieser Personenkreis einen Mindestlohn bekommen würde, dann liegt der Mindestlohn Arbeitgeber brutto bei 1.890 Euro, wenn ich zwölf gleiche Gehälter bezahle. Das Jahresbrutto Arbeitgeber können Sie hochrechnen. Schauen Sie aber nur auf den Monatslohn. 1.890 Euro habe ich also beim Arbeitgeber an Bruttokosten. Dann bekomme ich knapp 1.200 Euro. Das, was der Mensch mit Behinderungen leisten muss, ist verdammt viel. Jeden Tag muss der Mensch mit einer geistigen Behinderung so viel leisten, dass sich das für den Arbeitgeber rechnet, weil es gibt nicht so viele Arbeitgeber, die sagen: Das ist egal. Ich möchte etwas Gutes tun. Ich möchte etwas Inklusives tun. Deshalb beschäftige ich den bei uns. – Das funktioniert nicht wirklich in großer Anzahl.

Deshalb halten wir es schon für einen kleinen Geburtsfehler im BTHG, dass die Förderhöhe auf 70 % Arbeitnehmerbrutto begrenzt ist. Im Fall eines mit Mindestlohn Bezahlten sind das nämlich nur knapp 1.560 bis 1.590 Euro. Der Arbeitgeber rechnet aber nicht das Arbeitnehmerbrutto, wenn er sich fragt, was kostet mich der Mensch, sondern der schaut auf das Arbeitgeberbrutto, ohne Kosten für den Arbeitsplatz, Sachkosten usw. Deshalb bitte ich Sie, dass Sie erstens von Ihrer Ausnahmemöglichkeit nach dem BTHG Gebrauch machen und von vornherein sagen, wir nehmen eine höhere Zuschussgrößenberechnung, und zweitens nutzen Sie Ihre Möglichkeiten als Vorsitzland in der ASMK – derzeit leitet Nordrhein-Westfalen die ASMK – und machen Sie einen drive, indem Sie sagen, wir müssen uns nach dem Arbeitgeberbrutto als Bemessungsgröße richten. Wenn man dann den Zuschuss bei 70 % belässt, bin ich zufrieden. Bei einem nach Mindestlohn Bezahlten ist das ein Unterschied zwischen 500 und 800 Euro, die der Arbeitgeber ermittelt, wenn er sich ausrechnet, was ihn das kostet, wenn man das unter ökonomischen und Produktivitätsgesichtspunkten sieht. Da ist auf jeden Fall noch Musik drin.

Unter Finanzgesichtspunkten muss auch gesehen werden – das ist heute noch gar nicht angesprochen worden –, dass der Bund gesagt hat, er beteiligt sich und gibt 5 Milliarden Euro in den Topf. Es gibt also eine zusätzliche Einnahme. Ich weiß nicht, wo die landet, wohin die fließt. Das wissen die Finanzminister von Bund und Ländern vielleicht besser. Als Interessensvertreter für Menschen mit Behinderungen meine ich, dass dadurch eine neue finanzielle Möglichkeit geschaffen wird, Dinge noch einmal anders anzupacken. Wir wollen mehr inklusive Beschäftigung. Die 70.000 Menschen, die wir in den WfBM haben, müssen nicht dauerhaft in der Werkstatt bleiben. Dafür muss man, wie auch bei der inklusiven Beschulung, Geld in die Hand nehmen. Wenn möglich, nehmen Sie einen Teil von den 5 Milliarden Euro – ich weiß, davon wird nicht alles nach Nordrhein-Westfalen fließen –, aber nehmen Sie von dem, was nach Nordrhein-Westfalen fließt, etwas dafür in die Hand.

Vielen Dank.

Michael Conty (v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel): Ich fasse mich kurz. Herr Frings hat gerade das Stichwort genannt, 70.000 Werkstattbeschäftigte. Das ist eine Gruppe, die durch Werkstattträte vertreten wird, die gewählt sind und die eine Landesarbeitsgemeinschaft haben. Das ist die größte Einzelgruppe von Menschen mit Behinderungen, die sogar eine Wahllegitimation hat. Es kann nicht sein, dass diese Gruppe bei den Verbänden in § 7 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Das ist keine Selbsthilfvereinigung auf Landesebene, sondern das ist etwas anderes. Ich werbe ausdrücklich dafür, diesen Personenkreis und die Gruppe Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte an dieser Stelle zu berücksichtigen.

Ich bin auf die Frage der Prüfungen, und zwar der anlasslosen Prüfungen, angesprochen worden. Jeder Leistungserbringer, der Leistungen vereinbart, unterschreibt auch eine Prüfungsvereinbarung. So ist das bislang geregelt. Diese Prüfungsvereinbarung fußt auf dem, was in der Landesrahmenvereinbarung vor vielen Jahren verhandelt und gemeinsam vereinbart wurde.

Das Prüfungsgeschehen auf der Basis dieser Prüfungsvereinbarungen – sowohl individuell bezogen auf die Einrichtung als auch abgeleitet aus der Landesrahmenvereinbarung – ist ausgesprochen gering. Die Landschaftsverbände haben bislang von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht. Es gibt Fälle, in denen davon Gebrauch gemacht worden ist, aber das ist nicht – ich sage einmal – überbordend passiert, so dass man sich zunächst einmal fragen muss, weshalb an dieser Stelle eine Erweiterung erforderlich ist, weil wir Vereinbarungen haben, die man nutzen kann.

Wir haben Erfahrungen durchaus unterschiedlicher Art gemacht, aber im Grundsatz machen wir mit WTG-Behörden Erfahrungen, die positiv sind. Die Behauptung aus dem Ministerium heraus, die WTG-Behörde prüfe nur die Struktur der Hilfen, ist nicht richtig. Der Alltag sieht anders aus. Wenn die WTG-Behörde anrückt, dann schaut sie nicht nur nach den Tabletten, sondern zum Teil im Einzelfall zieht sie Stichproben und schaut zum Beispiel, ob ein Hilfeplan aktuell gemacht worden ist und die dazu gehörenden, verabredeten Leistungen auch erbracht worden sind. Hier geht es also schon um eine deutliche Prüfung der Qualität.

Die Landschaftsverbände tauschen mit den WTG-Behörden aus, welche Personalausstattung mit dem Leistungserbringer vereinbart worden ist. Die WTG-Behörden sind in dieser Hinsicht deutlich im Bilde und überprüfen das auch. Wir sprechen uns lediglich dagegen aus, dass Doppelprüfungen durchgeführt werden. Wir werben unbedingt dafür, dass eine deutliche Abstimmung der Prüfungsaufgaben erfolgt und Prüfungen nach Möglichkeit nicht von drei oder vier verschiedenen Institutionen nacheinander durchgeführt werden, sondern es ein integriertes Prüfungsgeschehen ist. Ich glaube, dagegen hat niemand irgendetwas einzuwenden.

Das, was Herr Frings sagt, würden wir auch aus unserer Sicht unterstützen. Die Landschaftsverbände sind selbst Leistungserbringer. Daher ist eigentlich die Heranziehung eines unparteiischen Dritten geboten, der die Prüfungsdurchgänge durchführt, wenn sie durch die Landschaftsverbände erbracht werden sollen.

Wir haben aus dem Wallraff-Film Hinweise darauf, dass in mancher Werkstatt manches nicht so gelaufen ist, wie es sein sollte. Die Werkstätten an sich unterliegen im

Augenblick dem Prüfungsrecht der Landschaftsverbände. Da gibt es eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung. Sollte das als nicht ausreichend angesehen werden, dann würde ich eher vorschlagen, lassen Sie uns überlegen, wie wir eine Prüfinstanz schaffen können, wie zum Beispiel die WTG-Behörde, die das dann mitmacht; denn hier geht es um den Schutz von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Situationen, in denen sie von besonderen Abhängigkeiten bedrängt werden. Das wäre unser Petikum.

Vielen Dank.

Dr. Harry Fuchs (QUALITY Klinikentwicklungs-, beratungs- und betriebsgesellschaft mbH): Meine Damen und Herren, es wurden zwei Fragen gestellt, die sich auf die beiden Arbeitsgemeinschaften bezogen haben, und zum Schluss ist noch eine Frage zur Ermittlung des pflegerischen Leistungsbedarfs zu beantworten.

Zunächst zu den beiden Arbeitsgemeinschaften. Wir haben im SGB IX mit Inkrafttreten des BTHG zwei verschiedene Arbeitsgemeinschaftsregelungen. Die eine ist die, die im Gesetzentwurf verankert ist. Das ist die Regelung nach § 94, die sich ausschließlich im Bereich der Eingliederungshilfe bewegt. Das ist eine Aufgabe, die darauf abzielt, die Länder zu unterstützen; denn die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinzuwirken. Das heißt, hier gibt es eine Hinwirkungspflicht der Länder auf das, was ich gerade gesagt habe. Die Arbeitsgemeinschaft soll die Weiterentwicklung der Strukturen fördern. Das heißt also, sie unterstützt im Grunde genommen den gesetzlichen Auftrag, nämlich die Hinwirkungspflicht auf die Strukturen. Es ist die Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft, Strukturentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu unterstützen.

Wir haben die ganze Zeit über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft bezogen auf die Vertretung behinderter Menschen diskutiert. Dazu zwei Anmerkungen: Zunächst einmal muss man natürlich wissen, die Zahl der Vertretungen von behinderten Menschen ist riesig. Sie finden auch nirgendwo einen Gesamtüberblick, wie viele das eigentlich sind. Nehmen Sie nur einmal die BAG SELBSTHILFE, die allein 120 Organisationen vertritt. Es gibt 19 bis 39 Organisationen – je nachdem, welche Quelle Sie nutzen –, die sich Dachverbände für behinderte Menschen nennen. Dort gibt es also eine riesige Organisationsfülle.

Im Grunde genommen ist es so, dass im Deutschen Behindertenrat, der erst mit dem SGB IX entstanden ist, das ich damals mit verfasst habe – damals ging es darum, überhaupt eine institutionelle Ansprechstelle zu haben, wenn es um Beteiligungsrechte behinderter Menschen geht –, eigentlich drei Säulen vertreten sind. Das sind die Behindertenorganisationen, die Selbsthilfeorganisationen und die Sozialverbände. Deshalb ist auch der Vorschlag, der von der ISL kommt, das nicht auf fünf, sondern auf sechs Vertreter zu begrenzen, richtig, weil man sonst die Säulen nicht adäquat abbilden kann. Da sind die Werkstattträger, die nach meiner Auffassung auch dazu gehören, noch gar nicht enthalten, es sei denn, man ordnet sie irgendwo ein.

Allein schon aus dem Grund, dass man nie eine Regelung finden wird, die wirklich die gesamte Breite der Selbstvertretungsorganisationen berücksichtigt, braucht man noch

eine weitere Instanz, um gerade bei der Strukturentwicklung den Rest repräsentiert zu haben. Mein Vorschlag lautet, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme einzubinden, weil sie dann nämlich unabhängig davon, was von den übrigen Organisationen schon gemacht wurde, tatsächlich die übrigen Organisationen und deren Interessen einbringen kann. Das ist praktisch noch einmal eine ergänzende Sicherstellung, dass man immer die Gesamtschau am Tisch hat. Das ist der eine Teil.

Der zweite Teil ist die Arbeitsgemeinschaft nach § 25 SGB IX. Das ist etwas, das nicht durch das BTHG entstanden ist, sondern von Anfang an im SGB IX vorhanden war. Ich habe das zu einem früheren Gesetzgebungsverfahren schon einmal eingebracht. Diese Arbeitsgemeinschaft erfasst alle Rehabilitationsträger. Wir haben heute immer nur über Schnittstellenprobleme zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Nur an einer Stelle, bei der Frühförderung, kam ein anderer Träger ins Spiel, nämlich die Krankenversicherung. Das macht deutlich, dass wir dann, wenn man die Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen nimmt, eine viel größere Dimension von Schnittstellen im gegliederten System haben, als wir das heute bezogen auf die Eingliederungshilfe diskutiert haben.

An dieser Stelle setzt der § 25 SGB IX seit dem Jahr 2001 an. Er verpflichtet nämlich die Rehabilitationsträger – hier sind alle angesprochen einschließlich die Träger der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe – zur Kooperation, Koordination und Konvergenz der Leistungen. Dazu sollen eben Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene – es heißt, auf regionaler Ebene – gebildet werden. Das heißt, hier reden wir nicht mehr nur über Strukturen, sondern hier reden wir vor allen Dingen über Abgrenzungsfragen an den Schnittstellen des Systems, also zwischen den Trägern. Hier reden wir über Begutachtungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen. Hier reden wir darüber, dass Prävention geleistet werden soll. Hier reden wir auch darüber, dass die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden. Das alles sind Themen, Aufgabenstellungen, die in dieser regionalen Arbeitsgemeinschaft bewältigt werden sollen. Dabei geht es darum, zugunsten der betroffenen Menschen mit Behinderungen auszuschließen, dass Auseinandersetzungen, Abgrenzungstreitigkeiten, unterschiedliche Verfahren und unterschiedliche Instrumente auf dem Buckel – ich sage das einmal so flott – der berechtigten Menschen ausgetragen werden.

Es ist eigentlich ein Skandal, dass diese Arbeitsgemeinschaft bis heute nicht gebildet wurde. Wir haben das, als wir das im Bund zu regeln hatten, nur als Soll-Vorschrift ausprägen können, weil in der Tat, wenn wir die anderen Sozialversicherungsträger einbinden, der Bund aus föderalen Gründen in Teilen keine Gesetzgebungskompetenz hat. Die Länder haben im Gegensatz dazu sehr wohl die Gesetzgebungskompetenz, weil sie das nämlich auf der Landesebene gesetzlich regeln können. Artikel 84 Grundgesetz ist dafür die Grundlage. Dazu gibt es auch ein Rechtsgutachten, das einmal für die SPD-Fraktion im Landtag erstellt wurde und vorliegt. Das ist längst überfällig.

Nachdem jetzt das BTHG in Kraft getreten ist und sich natürlich immer mehr herausstellt, dass sich zwischen dem Teil 1 und dem Teil 2 – also dem Teil, der vorwiegend

für die Sozialversicherungsträger wirksam ist, und dem spezifischen Teil für die Eingliederungshilfe – unterschiedliche Regelungen entwickeln, ergeben sich weitere neue Probleme bei der Abgrenzung und Abstimmung. Dies hat zwischenzeitlich bei einem Teil der beteiligten Sozialversicherungsträger sehr wohl zu der Erkenntnis geführt – auch bei denen, die bisher dagegen waren –, dass man diese Arbeitsgemeinschaft tatsächlich braucht.

Wie immer, geht es aber auch hier um Machtinteressen, Eigeninteressen und um all das, was man sich denken kann, aber nur nicht um die Situation der betroffenen Menschen. Deshalb kommt derzeit diese Arbeitsgemeinschaft in eigener Verantwortung der Träger nicht zustande. Ich denke, dass es jetzt nach 16 Jahren, fast 17 Jahren an der Zeit ist, das im Land Nordrhein-Westfalen so zu regeln, wie das der Bundesgesetzgeber gewollt hat, nämlich eine Abstimmungsplattform zu schaffen, auf der alle diese Schnittstellenprobleme miteinander geklärt werden können, was im Ergebnis Streitigkeiten und Folgekosten erspart. Das ist der Vorschlag. Ich habe dazu einen Formulierungsvorschlag gemacht, wie man ihn sich vorstellen könnte.

Die Verbindlichkeit in der ersten Arbeitsgemeinschaft ist ähnlich wie bei der zweiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaft lösen natürlich keine individualrechtlichen Ansprüche der Berechtigten aus, aber sie binden die beteiligten Träger im Innenverhältnis. Das heißt, von dem, was dort vereinbart worden ist, können die Träger nur dann abweichen, wenn es dafür Rechtsgründe gibt. Das wird im Zweifel – wenn überhaupt – nur ganz selten der Fall sein. Sie entwickelt also eine Verbindlichkeit im Innenverhältnis der Träger zueinander. Das ist eine Aufgabe, wenn es darum geht, Schnittstellenprobleme zu lösen oder zu vermeiden. Das zu den beiden Arbeitsgemeinschaften.

Der dritte Punkt, zu dem ich angesprochen worden bin, ist die neue Situation, die sich aus dem PSG III ergibt, das in Verbindung mit dem BTHG entwickelt und in Kraft gesetzt worden ist. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme – darauf verweise ich, weil ich das sonst alles wiederholen muss – sehr differenziert darauf hingewiesen, welche Rechte sich nicht verändert haben, also was im alten und neuen Recht gleich ist. Nachdem völlig außer Zweifel steht, dass die Träger der Sozialhilfe verpflichtet sind, tatsächlich eine eigene Leistungsbedarfsfeststellung für die Hilfe zur Pflege zu erstellen – dazu waren sie aber früher auch schon verpflichtet –, ist als einziges Streitig, dass nun auf einmal die Idee aufkommt, dass man das in eigener Verantwortung und losgelöst von den bisherigen Verfahren machen will.

Bisher war es üblich – das können Sie auch in meiner Stellungnahme lesen –, dass die sogenannte Heimunterbringungsnotwendigkeit vom MDK gleich mitgeprüft worden ist. Das ist praktisch der medizinische Teil der Leistungsvoraussetzung, der abzuklären ist. Es kommen dann noch andere sozialhilferechtliche Themen hinzu, die ohnehin bisher und auch in der Zukunft nur der Träger selbst klären kann. Die Neugestaltung des Ermittlungsverfahrens für den medizinischen Teil der Leistungsvoraussetzungen – da geht es nur um die Ermittlung und nicht um die Bewertung, die Sache der Träger ist und auch bleiben wird – hat für die Betroffenen erhebliche Nachteile, die ich auch im Einzelnen dargestellt habe.

Im Grunde genommen kann das in vielen Fällen dazu führen – ich habe die Zahlen ermittelt und festgestellt, faktisch werden rund 3.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen davon betroffen sein –, dass es zu Drehtüreffekten kommt. Die Krankenhäuser müssen diese Menschen, wenn der Pflegebedarf klar ist, innerhalb von acht Tagen aus dem Krankenhaus entlassen. Sie finden dann, weil noch nicht einmal eine Prognose möglich ist, ob – vorbehaltlich der übrigen Prüfungen – tatsächlich die ergänzende Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung getragen werden kann, weil die Frage der Heimunterbringungsbedürftigkeit nicht klar ist, keinen Anbieter. Die Anbieterverbände haben zum Teil sehr klar in mehreren Ausschusssitzungen erklärt, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen diese Menschen nicht mehr aufnehmen können. Man muss einfach sehen, damit sind erhebliche Beträge verbunden, auf denen sie dann im Ergebnis sitzenbleiben könnten.

Das bedeutet, diese Menschen werden nach Hause entlassen. Dort können sie aber durch einen ambulanten Pflegedienst – das liegt in der Natur der Sache – nicht adäquat versorgt werden. Was macht dann der Betroffene? Er ruft seinen Hausarzt an. Dieser schreibt eine erneute Einweisung ins Krankenhaus. Spätestens am nächsten Abend befindet er sich wieder im Krankenhaus. Da diese Menschen austherapiert sind, gibt es mit den Mitteln der Krankenhäuser keine Behandlungsmöglichkeit mehr. Also geht der ganze Zirkus von vorne los. Das wird zu einem Drehtüreffekt führen. Hier brauchen wir landeseinheitlich Klarheit.

Natürlich hat es seit einem halben Jahr Versuche gegeben, unterhalb des Gesetzgebers nach Lösungen zu suchen. In der zurückliegenden Sitzung des Landesausschusses Alter und Pflege, die vor wenigen Tagen stattgefunden hat, gab es keine schriftliche Vorlage, aus der erkennbar gewesen wäre, dass es eine rechtssichere Grundlage für dieses Verfahren gibt. Es gab Absichtserklärungen, die aber alle sehr unbestimmt waren, weil sie davon abhängig waren, dass man sie überhaupt an einer Arbeitsgemeinschaft nach dem APG beteiligt und dort eine Vereinbarung getroffen wird. Das ist also eine völlig indiskutable Entwicklung, die abgeschnitten werden muss.

Das hat auch nichts mit Konnexität zu tun, weil damit keine weiteren Kosten verbunden sind. Der Gesetzgeber hat in einer Regelung im BTHG darauf hingewiesen, dass es bei der Bedarfsfeststellung für die Hilfe zur Pflege durchaus so ist, dass die Sozialhilfeträger den MDK in Anspruch nehmen können, allerdings gegen Kostenerstattung. Es ist nicht einzusehen, weshalb das in diesen speziellen Fällen nicht genauso laufen soll, zumal es 30 Jahre lang so war, dass der MDK das festgestellt hat. Da diese Heimnotwendigkeitsbeurteilung ohnehin ein Abfallprodukt der MDK-Feststellungen nach dem SGB XI ist, ist der damit verbundene Kostenaufwand vernachlässigbar gering. Er ist auf jeden Fall deutlich niedriger, als wenn man das plötzlich mit zusätzlichem eigenem Personal in eigener Verantwortung macht. Das ist also überhaupt kein ökonomisches Argument und auch kein Thema der Konnexität. Es geht um eine reine Verfahrensregelung, die im Interesse der Menschen dringend getroffen werden muss.

Gila Schindler (Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e. V.): Es geht um den Begriff der Hilfekontinuität. Was ist das? Er kommt aus der

Rechtsprechung des BGH, der damit auf das kindliche Bedürfnis nach Stabilität reagiert und gesagt hat, im Leistungserbringungsrecht müsse das seine Entsprechung finden.

Wir sehen das weiter, weil hier geht es auch um Machtgefälle zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten. Das ist klar. Leistungsberechtigte müssen sich darauf verlassen können, dass sich das, wenn ihnen einmal auf der Grundlage der Gesamtplanung, nach den Regeln der fachlichen Kunst auf gesetzlicher Ebene eine Leistung bewilligt worden ist, dann nicht ändert, wenn es zu einem Zuständigkeitswechsel kommt. Immer dann, wenn man regelhafte Zuständigkeitswechsel im Gesetz vorsieht, muss man dafür Sorge tragen, was passiert, wenn eine laufende Leistung davon betroffen ist. Wir haben das in der Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich der Vollzeitpflege tatsächlich im § 37 Abs. 2 a spezifisch geregelt und damit sichergestellt, dass da keine Veränderungen stattfinden.

Wir haben natürlich auch regelmäßig den Wechsel von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe. Das wird auch künftig nicht aufhören, weil für Kinder häufig der Ausgangspunkt ist, dass sie im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe mit den entsprechenden Sozialleistungen sozusagen in Kontakt kommen, weil auch der Kinderschutz ein Hintergrund sein kann.

Wenn man das weiter sieht, halte ich es dennoch für zwingend, dass die Begrifflichkeit der Hilfekontinuität gesetzlich hinterlegt wird, indem man so etwas wie eine gesetzliche Rechtsnachfolge sicherstellt, nämlich dass eine Änderung einer von einem Leistungsträger bewilligten und gewährten Leistung nur dann in Betracht kommt, wenn sich der Bedarf tatsächlich geändert hat. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, aber ich darf Ihnen versichern, dass das in der Praxis alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist. Wir haben immer wieder Probleme mit der Fortsetzung von Leistungen, wenn ein Zuständigkeitswechsel erfolgt ist. Das dazu. Es wäre aus unserer Sicht insgesamt für Betroffene sehr wichtig, wenn das Gesetz dazu Aussagen trifft.

Beim zweiten Punkt, den Rahmenbedingungen für die Pflegeverhältnisse, muss man auch sehen, der Bundesgesetzgeber betrachtet mit der Normierung des § 80 SGB IX die Familienpflege als eine wichtige Leistung der Eingliederungshilfe nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern insgesamt für Menschen mit Behinderungen, aber er hat das nicht weiter ausgeführt. Letztlich lag dies sicherlich auch daran, dass in der zurückliegenden Legislaturperiode auf Bundesebene – Sie wissen das – die inklusive Lösung, das heißt die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche, egal ob mit oder ohne Behinderung, nicht erreicht worden ist. Dieser Versuch ist gescheitert.

Gleichzeitig wurde aber in dieser Zeit der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes weiterentwickelt. Der lief gewissermaßen ohne Kinder und Jugendliche und ohne den Blick auf spezifische Bedürfnisse. Das, was dadurch sozusagen als Manko im BTHG zu verzeichnen ist, nämlich dass an fast keiner Stelle – auch nicht im Leistungsrecht – die spezifischen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt worden sind, könnte im Ausführungsgesetz nachgeholt werden. Das habe ich hier leider ganz spezifisch für den Bereich der Unterbringung von jungen Menschen in Fami-

lienpflege vermisst. Schon nach altem Recht hat das SGB XII nichts zur Frage ausgesagt, wie das auszugestaltet ist. Das betrifft insbesondere die Frage der Höhe des Pflegegeldes. Da ist es bisher fast Goodwill des jeweiligen Leistungsträgers, was er einer privaten Familie zahlt, die sich dieser Aufgabe annimmt.

Das andere ist die verbindliche Begleitung durch spezialisierte Fachdienste, die die Qualität der Hilfe sicherstellen können. Da haben Sie in Nordrhein-Westfalen die sehr gute Situation, dass es bereits sehr viele Fachdienste gibt, die das sehr kompetent machen. Trotzdem gibt es keine Gesetzesgrundlage, wann Anspruch auf Begleitung durch einen Fachdienst besteht und wie die sichergestellt werden kann. Wir sehen es als eine wichtige Bedingung an, um erfolgreiche und kompetente Hilfeleistungen fortsetzen zu können, dass dazu ausdrücklich etwas geregelt wird. Ich denke, da sollte man sich noch einmal besinnen und schauen, was der konkrete Bedarf ist. In Vorbereitung auf eine inklusive Lösung haben wir ein großes Gutachten zur Frage Pflegefamilienhilfe für Kinder mit Behinderungen für das Bundesministerium vorbereitet, das über die IGfH abgerufen werden kann. Darin haben wir konkretisiert, welche Vorschläge vorgesehen sind. Zum Beispiel haben wir dargestellt, welche Gremien zusammengestellt werden könnten, um über Pflegegeld zu bestimmen, damit das nicht einseitig festgesetzt wird.

Danke schön.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Wir werden versuchen, uns die Fragen zu teilen, aber zum Stichwort „Budget für Arbeit“ würde ich gerne noch etwas sagen, weil das das Kind der Landschaftsverbände und des Ministeriums ist. Wir haben damals zu Dritt zusammengesessen – damals noch mit der Vorgängerin von Herrn Lewandrowski, mit Frau Hoffmann-Badache, mit dem Ministerium, Herrn Matzdorf, und ich – und überlegt, wie wir die guten Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz in Nordrhein-Westfalen umsetzen können. Rheinland-Pfalz hat das Budget für Arbeit erfunden; wir haben es dann ein wenig abgekupfert, aber auch ein wenig verändert. Sie können an diesem Beispiel sehen, wie erfolgreich man Politik für Menschen mit Behinderungen machen kann, wenn man auf Kooperation setzt, wenn man sich abstimmt, wenn man von den tatsächlichen Bedarfen ausgeht und wenn man versucht, möglichst – man kann sagen – flexibel auf die Nachfrage einzugehen.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen absolut die höchsten Zahlen beim Budget für Arbeit. Wir hatten im vergangenen Jahr in Westfalen-Lippe – das ist die Zahl, die sich bei mir im Kopf befindet – netto 350 Werkstattzugänge, aber 200 Fälle Budget für Arbeit. Das heißt, wir befinden uns mit dem Budget für Arbeit im Vergleich zu den Werkstattzugängen fast in einem Gleichgewicht. Das ist ein extremer Erfolg.

Ich habe heute viel dazu gehört, was alles nicht läuft. Ich kann nur sagen, in Nordrhein-Westfalen läuft jede Menge ausgezeichnet. Darauf bin ich persönlich stolz. Zu dem Thema, zu dem nachgefragt worden ist, wie das mit dem Zuschuss ist, kann ich nur sagen, wenn ein Mensch bei uns auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, dann fördern wir den auch. Die Regelung mit der Zuschussdeckelung interessiert mich überhaupt nicht. Die werden wir so umsetzen, dass der Mensch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann. Ich halte das für eine Selbstverständlichkeit. Es kann doch

nicht sein, dass wir im Jahr 15.000 Euro für einen solchen Fall in der Werkstatt ausgeben, wenn wir mit dem gleichen Geld diesen Menschen so unterstützen können, dass er im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann.

Eben habe ich gehört, es gäbe Arbeitgeber, die diese Menschen nicht aus Mitleid beschäftigen würden. Ich hoffe, dass das so ist. Schließlich ist es so, dass diese Menschen leistungsfähig sind. Auch ein Mensch mit einer geistigen Behinderung ist leistungsfähig. Es ist mir schon klar, das kommt natürlich auf den Einzelfall an und gilt nicht für jeden, aber es gibt viele Menschen mit einer geistigen Behinderung, die ohne Weiteres leistungsfähig sind. Die müssen nur in den Betrieb sozial integriert werden und brauchen eine Unterstützung.

Es kann sein, dass die Leistung nicht so stark ist wie die eines Menschen ohne diese Behinderung, aber dafür gibt es einen Minderleistungsausgleich, den die Landschaftsverbände zahlen. Das ist das Budget für Arbeit sozusagen in Langfassung. Ich hoffe doch sehr, dass diese Menschen nicht nur irgendwo dazu gestellt werden, sondern sie tatsächlich auf diesen Arbeitsplätzen arbeiten und wegen ihrer Arbeit anerkannt werden. Ich habe auf jeden Fall jede Menge dieser Menschen kennengelernt, die absolut stolz darauf sind, dass sie in einem normalen Betrieb arbeiten. Das würde ich gerne fördern und so weitermachen.

Ich wollte mich jetzt einmal selbst loben. Ich bitte dafür um Verständnis. Die Sache mit dem Budget für Arbeit ist in Nordrhein-Westfalen erfolgreich. Das haben wir in Kooperation und ohne irgendwelche Anweisungen von oben hinbekommen. Die braucht man wirklich nicht, wenn man engagierte Menschen hat, die etwas für Menschen mit Behinderungen tun wollen.

Dirk Lewandrowski (Landschaftsverband Rheinland): In der gebotenen Kürze möchte ich ergänzend auf die vier konkret gestellten Fragen antworten.

Ad 1 zum Budget für Arbeit: Herr Vincentz, obwohl die Landschaftsverbände den Deckel freiwillig heben – ich will es einmal so ausdrücken –, so ist das konzeptionell auch schon bei uns durch unsere politischen Gremien beschlossen worden, möchte ich gleichwohl anregen, dass man dem Vorbild des bayerischen Teilhabegesetzes 1 folgt. Auch ich fände es wünschenswert, wenn die Anhebung des Deckels bereits gesetzlich festgeschrieben würde. Man kann immer noch darüber streiten, ob das im Einzelfall notwendig ist, weil wir es ohnehin machen. Das ist richtig. Warum soll nicht auch ein gesetzlicher Deckel festgeschrieben werden? Es gibt einige Gründe, die mich das positiver sehen lassen, wenn wir eine gesetzliche Grundlage dafür hätten.

Ad 2: Herr Vincentz, Sie hatten auch angesprochen, wie das bei Zuständigkeitsverlagerungen mit den Kosten zwischen den unterschiedlichen Ebenen aussieht. Wir reden hier über einen interkommunalen Ausgleich. Insofern werden die Kosten, die auf örtlicher Ebene bei irgendwelchen Zuständigkeitsentscheidungen nicht entstehen und dann bei den Landschaftsverbänden landen, dann interkommunal über die Umlage wieder hereingeholt. Insoweit ist das aus unserer Sicht kein Problem oder sind das keine Kosten, die dadurch zusätzlich entstehen.

Ad 3: Herr Mostofizadeh, Sie sprachen zum einen die Regelung des § 3 in Artikel 1 an. Ich meine, dazu hat Herr Kreuzt eben alles gesagt. Wenn Sie alle Fachleistungen bei uns bündeln, erübrigt sich das Problem.

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]:)

Den § 7 in Artikel 1 hatten Sie mit der Partizipation der Selbsthilfe ausdrücklich angesprochen. In unserer Stellungnahme haben wir versucht, das sehr deutlich herauszustreichen. Wenn es ein Repräsentationsdefizit aller Verbände im Landesbehindertenrat gibt, dann kann ich nur anregen, dieses zu beheben. Wenn im Referentenentwurf zunächst der Landesbehindertenrat als die maßgebliche Interessenvertretung angeführt wird, aber dann die Stellungnahmen kommen, in denen es heißt, die sind aber repräsentativ, dann kann man den Weg wählen, der jetzt gewählt wurde, indem man sagt, ladet alle ein, aber für uns als Vertragspartner im Landesrahmenvertrag, der sich jetzt in den Sondierungsgesprächen befindet, heißt das dann, ich lade nicht den Landesbehindertenrat ein, sondern ich darf mir selbst aussuchen, ob ich 19 oder 39 Organisationen einlade. Wir haben inzwischen Sondierungsgespräche geführt. Ein erstes Kontaktgespräch hat im Januar stattgefunden. Dann habe ich das aber plötzlich auf dem Tisch und muss sagen, wenn lade ich ein und wen lade ich nicht ein. Insofern würde ich mir da natürlich eine klarstellende Regelung wünschen, die – letzter Satz – die Kostentragungspflicht des Landes für dessen Auslagen für Assistenzbedarfe mit regelt.

Als wir dieses Sondierungsgespräch geführt haben, war es so, dass wir dann, wenn Hörgeschädigte dabei waren, die Gebärdensprachdolmetscher als Assistenzen mit eingeladen haben. Natürlich gehen wir als Landschaftsverbände nicht hin und zahlen diese Kosten nicht. Natürlich haben wir diese Kosten bezahlt, aber das ist keine unmittelbare Eingliederungshilfeleistung, die ich im Moment an irgendetwas rechtlich andocken kann. Natürlich wäre es deshalb hilfreich, wenn festgelegt wird, die Partizipation soll erfolgen, was wir natürlich inhaltlich voll unterstützen, aber wer bestellt, der zahlt auch.

Danke.

Friederike Scholz (Städtetag NRW): Ich versuche die Frage zu den Kostenfolgen zu beantworten. Zunächst einmal handelt es sich nur um eine interkommunale Verschiebung von Kosten, die dadurch entsteht, dass verschiedene Zuständigkeiten festgelegt werden. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass wir die Ausführungen in Artikel 8 zu den Konnexitätsauswirkungen nicht für ausreichend halten. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit wird eine neue Aufgabe im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes übertragen. Das zieht die Notwendigkeit nach sich, eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Das ist in diesem Fall nicht erfolgt. Wir werden gegebenenfalls, auch wenn im Moment die Kostenfolgen in der Tat noch nicht seriös abschätzbar sind, fristwährend kommunale Verfassungsbeschwerde einlegen müssen.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW): Noch eine Ergänzung zur Frage von Herrn Vincentz, die übriggeblieben ist. Zunächst einmal geht es um kommunales Geld. Das heißt, entweder tragen die betroffenen Kommunen die Aufwendungen selbst oder das läuft über die Landschaftsumlage. Bedingt durch

die Umlagedefinition gibt es da natürlich Verwerfungen. Es gibt da in der kommunalen Familie Gewinner und Verlierer. Das ist so. Wir haben auch schon darauf hingewiesen, dass das Auseinanderfallen von Aufgaben und Finanzierungsverantwortung natürlich immer problematisch ist.

Beim zweiten Punkt schließe ich an Frau Scholz an. Wir gehen davon aus, dass die entstehenden Mehraufwendungen konnexitätsrelevant sind. Ich möchte sagen, dazu verhält sich der Gesetzentwurf noch etwas unentschlossen. Er sagt, na ja, wir prüfen einmal. Völlig klar, das ist besser als nichts. Herr Mostofizadeh, wir kennen andere Zusammenhänge, bei denen es auch ein bisschen länger gedauert hat. Ich nenne die schulische Inklusion als Beispiel. Wir haben aber auch andere Felder. Selbstverständlich haben wir dazu alle zusammen kommunale Forderungen in die gleiche Richtung geäußert. Dazu gibt es auch Nachbesserungsvorschläge. Da müssen wir uns natürlich notfalls auch Maßnahmen vorbehalten. Es ist völlig klar, das ist ein Verfassungsprinzip. Ich denke, ein Verfassungsbruch kann nicht das Ziel einer amtierenden Landesregierung sein, sondern es muss natürlich die Verfassung befolgt werden. Das heißt, wir müssten uns vorbehalten, hilfsweise fristwährend kommunale Verfassungsbeschwerde zu erheben. Das ist in anderen Fällen zu Zeiten anderer Landesregierungen auch gelungen, seit es das Konnexitätsprinzip im Jahr 2004 gibt. Da bin ich also ganz zuversichtlich. Wir würden uns aber schon wünschen, dass unsere Vorstellungen dazu positiv aufgegriffen werden. Wir haben dazu Nachbesserungsvorschläge gemacht.

Im Übrigen weise ich auf die Evaluation im BTHG hin. Die haben die Länder gegenüber dem Bund erstritten. Das ist eine gute Sache. Das heißt, wenn die Evaluation auf Bundesebene so weit ist, dann gehen wir davon aus, dass sich das Land tatkräftig mit anderen Ländern – das vermute ich einmal – in Richtung Berlin auf den Weg macht und sagt: Hier entstehen Mehrkosten, die bitteschön vom Bund getreu dem Grundsatz, wer bestellt, der bezahlt, auszugleichen sind. Insofern sollte es uns dann als kommunale Familie relativ gleich sein, von wem das Geld kommt.

Dritter Punkt: Ich zitiere Herrn Munning, der gerade gesagt hat, Anweisungen von oben brauchen wir nicht. Genau das ist der Punkt. Wir wollen was für die Betroffenen auf der örtlichen Ebene bewegen. Deshalb bedauern wir etwa entstehende deutliche Mehrkosten durch den Overhead, die dann entstehen, wenn die Landschaftsverbände – wie es angelegt ist und wie es an sich der gesunde Menschenverstand gebietet – Heranziehungssatzungen machen, weil die Landschaftsverbände effektiv nicht das Personal haben, das erforderlich wäre, um die Aufgabe selbst erfüllen zu können. Ich glaube auch nicht, dass die Landschaftsverbände einen großen Umzug organisieren und sagen, jetzt kommen aus allen Städten und Kreisen die Expertinnen und Experten, die wir dort sitzen haben, nach Köln und Münster. Ich glaube, es entstünde durch die Heranziehung ein gewaltiger zusätzlicher Bürokratiewasserkopf. Das kann nicht im Interesse der Sache sein. Wir plädieren deshalb für die Zuständigkeit der örtlichen Ebene. Dann wird diese Zusatzaufgabe verhindert. Die Begutachtungen und medizinischen Untersuchungen müssen ohnehin alle dezentral organisiert werden. Sie können beides schlecht nur noch in Köln und Münster machen. Insofern ist das eine Frage der Organisation. Da gebietet im Prinzip der Sachgrund Vernunft eine örtliche Aufstellung.

Danke.

Vorsitzende Heike Gebhard: Liebe Kolleginnen und Kollegen, gibt es von Ihrer Seite noch Fragen? Oder sind alle Fragen erschöpfend beantwortet? – Herr Dr. Strunz vom Landesbehindertenrat hat den Wunsch, noch etwas zu ergänzen. Bitte fassen Sie sich kurz.

Dr. Willibert Strunz (Landesbehindertenrat e. V.): Ich möchte eine ganz kurze Ergänzung machen. Herr Lewandrowski, Sie haben einen zentralen Punkt angesprochen, nämlich wer eingeladen werden soll. Der Landesbehindertenrat hat eine ganz, ganz wichtige Moderationsfunktion, die er in all den Jahren wahrgenommen hat.

Zur Offenheit, die jetzt angeblich vorhanden sein soll, die Herr Frings angesprochen hat. Ich wollte ihm gerade noch eine Nachhilfestunde geben. Sein Vorgänger war lange Zeit mit mir gemeinsam Geschäftsführer. Wir haben ganz bewusst den Landesbehindertenrat offengehalten. Das heißt, was jetzt vorhanden ist, kann jederzeit durch Verbände erweitert werden, die einen Gaststatus bekommen oder Mitglied werden. Das alles ist vorgesehen. Wir haben zum Beispiel die Schwerbehindertenvertretungen, die immerhin über 2 Millionen Menschen vertreten, als Gäste. Wir haben also schon versucht, eine relativ hohe Repräsentativität zu erreichen.

Man darf auch nicht vergessen – das als Nachhilfe für die jungen Leute –, die Geburt des Landesbehindertenrats war eine schwere Geburt. Es war nicht einfach, die Sozialverbände hinzuzunehmen. Wir haben ihnen das Etikett der Selbsthilfe gegeben. Heute werden sie wieder mehr als Sozialverbände gesehen.

Lieber Herr Dr. Fuchs, das Prinzip der Selbsthilfe war immer die Selbsthilfeorganisation. Ich bin Ihnen für Ihre Anregungen dankbar, aber der nordrhein-westfälische Behindertenrat war Vorbild für den Deutschen Behindertenrat. Die drei Säulen kommen aus Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder, die damals den Deutschen Behindertenrat gegründet haben, waren teilweise identisch mit den Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Behindertenrats. Wir haben also mit der Existenz des Landesbehindertenrats ein hohes Gut. Vor diesem Hintergrund kann ich nicht verstehen, dass der Landesbehindertenrat zum ersten Mal seit 1995 darum kämpfen musste, heute daran teilnehmen zu können.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. Gleichwohl sage ich abschließend, weil wir uns sicherlich alle wiedersehen werden, dass eine Anhörung keine Diskussion zwischen Experten, sondern zwischen den Abgeordneten und den Experten ist. Das nur als kleine Erinnerung.

Ich darf mich bei Ihnen allen bedanken, dass Sie uns so lange zur Verfügung gestanden haben. Ich darf mich auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen für das Durchhaltevermögen bedanken. Daran kennen Sie erkennen, dass im Ausschuss ein großes Interesse an dem Thema besteht.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg. Die Ausschussmitglieder weise ich darauf hin, unsere nächste Sitzung findet am 14. März 2018 um 11:00 Uhr statt. Wir treffen uns dann an gleicher Stelle wieder für eine öffentliche Anhörung. Bis dahin wünsche ich alles Gute.

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende

Anlage
09.04.2018/10.04.2018
160

Stand: 07.03.2018

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
"Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes"
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414

Mittwoch, den 07.03.2018
10.30 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesbehindertenrat e.V. Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen, Münster	Gertrud Servos Dr. Willibert Strunz	17/406
Sozialverband Deutschland (SoVD) NRW e.V., Düsseldorf	Daniel Kreutz Dr. Michael Spörke	17/397
Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	Carsten Ohm Alissa Schreiber	17/394
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW c/o Diakonie RWL, Düsseldorf	Rudolf Boll Sarah Steinfeld	17/332
Lebenshilfe e.V. Landesverband NRW, Hürth	Herbert Frings Philipp Peters	17/398
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bielefeld	Michael Conty Priska Jungeilges	17/345
QUALITY Klinikentwicklungs-, beratungs- und betriebsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Dr. Harry Fuchs	17/404

- 2 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V., Köln	Gila Schindler Frauke Zottmann-Neumeister Peter Kreuels	17/395
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) e.V., Berlin	Ottmar Miles-Paul	17/410
Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben NRW (ZSL) e.V., Köln	Carl-Wilhelm Rößler	17/388
Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V., Düsseldorf	Josef Wörmann	17/387
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	Matthias Munning	----
Landschaftsverband Rheinland, Köln	Dirk Lewandrowski	17/403
Städtetag NRW, Köln	Friederike Scholz	17/396
Landkreistag NRW, Düsseldorf Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Dr. Martin Klein Dr. André Weßling	17/374
Kreis Steinfurt, Steinfurt	Tilman Fuchs	17/392

- 3 -

WEITERE STELLUNGNAHME	
Kreis Gütersloh – Der Landrat, Gütersloh	17/416

ABSAGEN VON EINGELADENEN EXPERTEN		
Landesarbeitsgemeinschaft SELBST- HILFE NRW e.V., Münster	Annette Schlatholt	----

